

Numero
5402

fr

0

Bellinzona
12 novembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione dell'economia
e dei tributi
CH-3003 Berna

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Consultazione sull'iniziativa parlamentare «Regole chiare per le imprese della Confederazione in concorrenza con privati» (23.462)

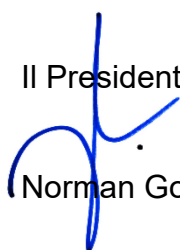
Gentili signore,
egregi signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Norman Gobbi

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Allegato:

- Modulo di risposta

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Questionario relativo al progetto posto in consultazione

Iniziativa parlamentare 23.462 Grossen Jürg «Regole chiare per le imprese della Confederazione in concorrenza con privati»

Parere presentato da:

- | |
|---|
| <p>☒ Cantone</p> <p>☐ Partito rappresentato nell'Assemblea federale</p> <p>☐ Associazione mantello nazionale dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna</p> <p>☐ Associazione mantello nazionale dell'economia</p> <p>☐ Altra organizzazione interessata</p> <p>☐ Organizzazione / privato non interpellato ufficialmente</p> |
|---|

Mittente:

Repubblica e Cantone Ticino, Piazza Governo 6, 6500 Bellinzona

Importante:

Si prega di inviare il proprio parere sotto forma di documento Word e PDF entro il 16 dicembre 2025 al seguente indirizzo di posta elettronica: wp-sekretariat@seco.admin.ch. I pareri saranno pubblicati in formato PDF.

1. Precisazione dello scopo dell'azienda

- 1.1 Siete favorevoli in linea di principio alla precisazione, vale a dire a una formulazione più restrittiva dello scopo aziendale della Posta (art. 3 PP-LOP), oppure condividete la proposta della minoranza (estensione dello scopo dell'azienda a un servizio pubblico digitale)?

☐ Progetto della maggioranza ☐ Minoranza ☐ Nessuna risposta

Motivazione (facoltativa):

Il Canton Ticino respinge integralmente la proposta della CET-N e raccomanda di non darle seguito.

Riteniamo più coerente e costruttivo che modifiche o eventuali adeguamenti dello scopo aziendale della Posta vengano valutati solo nell'ambito della revisione complessiva della legislazione postale annunciata dal Consiglio federale, considerando i futuri servizi universali e le relative modalità di finanziamento. Una revisione isolata e limitata all'aspetto della concorrenza, come quella proposta dalla CET-N, non è efficace e potrebbe offuscare la visione d'insieme.

A nostro avviso, sia il progetto di maggioranza che la proposta di minoranza rappresentano un ostacolo allo sviluppo dei settori postali, limitando eccessivamente le possibilità d'azione della Posta. Coerentemente con le valutazioni in corso "pacchetto di sgravio 27" l'obiettivo a lungo termine deve restare quello di consentire alla Posta di finanziare autonomamente il servizio universale senza ricorrere a fondi statali, anche attraverso lo sviluppo di nuovi settori d'attività. Un quadro normativo troppo restrittivo, come quello previsto dalla CET-N, ostacolerebbe questo obiettivo. I nuovi settori devono essere orientati al lungo termine e garantire rendimenti stabili

che contribuiscano alla solidità finanziaria del gruppo e alla sicurezza del servizio universale. Tali attività devono mantenere un legame con le competenze principali della Posta, tra cui la gestione dei dati personali. In questo ambito rientrano anche servizi innovativi come l'e-voting, la lettera elettronica e il dossier elettronico del paziente.

Riteniamo altresì importante che la Posta possa sperimentare e introdurre nuove offerte, anche in collaborazione con partner tecnologici, ad esempio nei campi dei veicoli autonomi, della mobilità condivisa nelle aree discoste o della logistica urbana. Tali innovazioni richiedono spesso forti investimenti iniziali e non sempre hanno esito positivo; un controllo burocratico ex ante della PostCom rischierebbe di frenare l'innovazione.

La formulazione dell'articolo 3 PP-LOP, proposta dalla CET-N, è respinta dal Canton Ticino.

1.2 Siete favorevoli all'articolo 3 capoverso 1 lettera *a*^{bis} PP-LOP?

- ☐ Sì
☐ No, la Posta dovrebbe poter fornire meno servizi digitali.
☒ No, la Posta dovrebbe poter fornire ulteriori servizi digitali.
☐ Nessuna risposta

Motivazione (facoltativa):

La Posta deve poter modernizzare i propri servizi, il che include in particolare anche nuove offerte nel campo dei servizi digitali.

Il Canton Ticino sostiene, tra l'altro, gli sforzi della Posta volti a introdurre un sistema di voto elettronico (e-voting) uniforme a livello nazionale, un dossier elettronico del paziente unificato e una lettera digitale come nuovo elemento del servizio postale universale e opportunità di economie finanziarie a lungo termine.

A tal fine, la Posta deve mettere a disposizione piattaforme e canali di trasmissione sicuri.

1.3 Avete osservazioni in merito a questa parte del progetto?

Come sopra indicato, si ritiene opportuna una bocciatura integrale della proposta.

2. Introduzione di una tutela giurisdizionale individuale

2.1 Siete favorevoli in linea di principio all'introduzione di una tutela giurisdizionale individuale per la verifica della conformità allo scopo aziendale delle attività della Posta (art. 3 cpv. 5 PP-LOP)?

- ☐ Sì ☒ No ☐ Nessuna risposta

Motivazione (facoltativa):

La proposta della CET-N prevede che la PostCom, su richiesta o d'ufficio, possa verificare se la Posta operi o effettui un'acquisizione nell'ambito del proprio scopo aziendale. Questa sostanziale estensione delle competenze della PostCom richiederebbe risorse di personale aggiuntive.

Secondo la proposta della CET-N, la PostCom non dovrebbe più limitarsi a esercitare una funzione di vigilanza rafforzata nel mercato postale tradizionale, ma anche nei settori dei servizi finanziari, dei servizi digitali e del trasporto di persone. Ciò comporterebbe un notevole potenziamento dell'organico della PostCom. I costi supplementari verrebbero nuovamente trasferiti alla Posta sotto forma di tassa. Inoltre, sorgerebbero importanti questioni di delimitazione delle competenze rispetto ad altre autorità di regolazione, in particolare la FINMA, la RailCom e la ComCom, che già svolgono funzioni nei settori menzionati.

La proposta della CET-N complica quindi i processi, crea nuovi ostacoli burocratici, frena l'innovazione e riduce ulteriormente la base reddituale della Posta.

Per questi motivi, respingiamo anche questa proposta relativa alla tutela giuridica individuale.

2.2 Avete osservazioni di carattere generale in merito a questa parte del progetto?

Vedi sopra.

2.3 Quali degli aspetti menzionati nel rapporto esplicativo vi sembrano importanti ai fini del disciplinamento della procedura per la verifica della conformità allo scopo aziendale?

	Importante	Poco importante	Nessuna risposta
Limitazione della legittimazione a ricorrere (p. es. solo i concorrenti diretti)	☐	☐	☐
Possibilità di procedere a un esame preliminare della conformità allo scopo in caso di acquisizioni e nuovi ambiti di attività	☐	☐	☐
Misure per aumentare la certezza del diritto per la Posta (p. es. termini ridotti, limitazione dei motivi per cui è consentito presentare ricorso ecc.)	☐	☐	☐
Limitazione della competenza di PostCom (p. es. in caso di prestazioni finanziarie)	☐	☐	☐
Carattere vincolante delle sentenze giuridiche in caso di fattispecie analoghe	☐	☐	☐
Disciplinamento specifico per quanto riguarda l'effetto retroattivo della tutela giurisdizionale alle partecipazioni già in essere o alle attività già avviate della Posta (principio della certezza del diritto e della tutela della fiducia)	☐	☐	☐
Disciplinamento più dettagliato per quanto riguarda le conseguenze delle decisioni di PostCom	☐	☐	☐
Altro: Cliccare o digitare qui per inserire il testo.	☐	☐	☐

2.4 Avete altre osservazioni o proposte in merito ai singoli aspetti sopraelencati?

Rinunciamo a rispondere alla domanda 2.3 poiché respingiamo integralmente la proposta della CET-N.

3. Inasprimento del divieto di sovvenzionamento trasversale

- 3.1 Siete favorevoli in linea di principio all'inasprimento del divieto di sovvenzionamento trasversale per la Posta (art. 19 PP-LPO) oppure condividete la proposta della minoranza (attenuazione del divieto di sovvenzionamento trasversale attraverso l'adozione di un terzo criterio)?

☐ Sì

☐ Minoranza

☐ Nessuna risposta

Motivazione (facoltativa):

Riteniamo che l'attuale regolamentazione del divieto di sovvenzioni incrociate, prevista dalla legge sulle poste (art. 19) e dall'ordinanza (art. 48), sia adeguata. La PostCom già oggi effettua una verifica annuale del rispetto di tale divieto, mediante una procedura e metodi di calcolo che hanno dato buona prova di sé. Non vi è, a nostro avviso, alcuna necessità di modificarli. Di conseguenza, respingiamo le nuove formulazioni proposte sia dalla maggioranza sia dalla minoranza della CET-N.

- 3.2 Avete osservazioni in merito a questa parte del progetto?

Vedi sopra.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg „Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten“

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☒ Kanton</p> <p>☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☐ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

Kantonale Verwaltung Thurgau, Regierungsrat, 8510 Frauenfeld

Kontaktperson bei Fragen: Thomas Reinhard (thomas.reinhard@tg.ch; 058 345 54 16), Amt für Wirtschaft und Arbeit

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☐ Vorlage der Mehrheit ☒ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 lit. a^{bis} VE-POG?

- ☒ Ja
- ☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Der Rechtsschutz ist bereits durch die Möglichkeit, die Wettbewerbskommission (WEKO) anzurufen, gewährleistet. Die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes kann zu Mehraufwand bei der PostCom sowie Abgrenzungsschwierigkeiten und Doppelspurigkeiten mit Verfahren bei der WEKO führen.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☒	☐	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☒	☐	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☒	☐	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☐	☒
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☒	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☒	☐	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐



2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☐ Vorlage der Mehrheit

☒ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
(WAK-N)
Herr Thomas Aeschi
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 25. November 2025
Nr. 633

Parlamentarische Initiative „Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten“ (23.462)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative „Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten“ (23.462).

Unsere Bemerkungen dazu haben wir im beiliegenden Fragebogen erfasst. Wir danken für die Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrats
3003 Bern

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative 23.462 Grössen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die Zielsetzung der Vorlage, die Wettbewerbsbedingungen zwischen der Schweizerischen Post und privaten Marktteilnehmern klarer zu regeln und potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Damit die Ziele aber realistisch und ausgewogen erreicht werden können, bedarf es einer sorgfältigen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen (z. B. Definition, Verhältnismässigkeit, Praxisnähe, Transparenz usw.). Diese Möglichkeit bietet sich mit der anstehenden Revision der Postgesetzgebung. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die vorgeschlagene Gesetzesanpassung eine Schwächung der Post und damit auch der Grundversorgung zur Folge haben könnte. Ein Stellenabbau in ländlichen Gebieten wäre nur schwer zu verkraften und eine Kompensation mit neuen Arbeitsplätzen schwierig zu erreichen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt deshalb den Minderheitsantrag, der vorsieht, die Beratung des Geschäfts 23.462 durch die WAK-N zu sistieren, bis der Bundesrat und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen die Revision der Postgesetzgebung 2030 beraten haben. Der Kanton Uri verzichtet deshalb im jetzigen Zeitpunkt auf das Ausfüllen des Fragebogens zur Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. Dezember 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Christian Arnold


Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Conseil national
Commission de l'économie et des
redevances
Monsieur Thomas Aeschi
Président
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel à :
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Réf. : 25_COU_7491

Lausanne, le 3 décembre 2025

Initiative parlementaire « Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu » (23.462)

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre.

En préambule, le Conseil d'Etat réaffirme son engagement en faveur de la libre concurrence et encourage les réflexions dans ce sens dans les différents domaines où des entreprises publiques sont actives. Il soutient, sur le principe, l'objectif général visant à permettre une concurrence équitable entre les entreprises fédérales et le secteur privé lorsque la situation le permet.

Il tient aussi à relever l'importance et l'attachement que la population vaudoise accorde au maintien des prestations du service universel, lesquelles ont un coût qu'il demeure nécessaire de financer. Ces dix dernières années, le Grand Conseil vaudois a ainsi très régulièrement interpellé le Conseil d'Etat sur la diminution de ce service, notamment en lien avec la fermeture d'offices de poste.

Le Gouvernement vaudois souhaite dès lors une réflexion sur le moyen terme permettant certaines adaptations avant toute révision d'envergure en matière de services postaux et de trafic des paiements. Dans une période d'évolutions rapides (numérisation, augmentation des envois de colis, diminution des envois de lettres), il considère qu'il n'est pas opportun de fixer des restrictions trop sévères et un cadre légal trop rigide à la Poste. Celle-ci doit en effet disposer d'une marge de manœuvre pour s'adapter à ces évolutions. Dans cette mesure, il ne souhaite pas s'engager en l'état en faveur de la proposition de la majorité de la Commission qui envisage, à brève échéance, une formulation plus restrictive du but de l'entreprise.

Le Conseil d'Etat relève que les enjeux portent désormais sur l'extension des services de la Poste en lien avec la transition numérique. Il apparaît fondamental que ces prestations se développent dans un souci de souveraineté numérique et par le biais d'infrastructures sûres. Il soutient ainsi la proposition de la minorité de la Commission qui confère à la Poste la mission de mettre à disposition une infrastructure numérique fiable et sécurisée pour l'exploitation de plateformes destinées à la fourniture de services numériques et la transmission numérique sécurisée et uniforme de données.

Pour le surplus, le Conseil d'Etat renvoie, s'agissant des autres questions en lien avec la consultation, au formulaire qu'il joint en annexe.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de ses sentiments respectueux.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Annexe mentionnée

Copies

- OAE
- SG-DEIEP



Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Initiative parlementaire 23.462 Grossen Jürge «Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu»

Prise de position soumise par :

- | |
|--|
| <p>☒ Canton</p> <p>☐ Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale</p> <p>☐ Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvre au niveau national</p> <p>☐ Association faîtière de l'économie qui œuvre au niveau national</p> <p>☐ Autre organisation intéressée</p> <p>☐ Organisation pas officiellement invitée à s'exprimer / particulier</p> |
|--|

Expéditeur :

Chancellerie du Canton de Vaud

Important:

Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word et PDF avant le 16 décembre 2025 à l'adresse e-mail suivante : wp-sekretariat@seco.admin.ch. Les prises de position seront publiées au format PDF.

1. Limitation du but de l'entreprise

- 1.1 Soutenez-vous en principe la précision ou la formulation plus restrictive du but de l'entreprise de la Poste (art. 3, AP-LOP) ou partagez-vous la proposition de la minorité (extension du but de l'entreprise à un service public numérique) ?

☐ Proposition de la majorité ☒ Minorité ☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Si la précision du but de l'entreprise peut être souhaitable vis-à-vis de la concurrence avec le secteur privé, aujourd'hui la délivrance de prestations numériques au public est un enjeu important. De ce point de vue, la proposition de la minorité est préférable.

- 1.2 Soutenez-vous l'art. 3, al. 1, let. *a^{bis}*, AP-LOP?

☐ Oui

☐ Non, la Poste devrait être autorisée à fournir moins de services numériques.

☒ Non, la Poste devrait être autorisée à fournir davantage de services numériques.

☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

La souveraineté numérique et la sécurisation de l'infrastructure sont des éléments fondamentaux. La proposition de la minorité permet davantage de répondre à ces enjeux.



1.3 Avez-vous des remarques à formuler sur cette partie du projet ?

La précision et la limitation du but de l'entreprise peut effectivement servir à clarifier les règles et les relations entre la Poste et le secteur privé. Toutefois, dans une période d'évolutions rapides (numérisation, augmentation des envois de colis, diminution des envois de lettres), il ne semble pas opportun de fixer des restrictions trop sévères et un carcan légal trop rigide à la Poste. Elle doit en effet disposer d'une marge de manœuvre pour pouvoir s'adapter à ces évolutions. Relevons également que les attentes concernant le service universel sont conséquentes et qu'il faut, à côté de cela, laisser une certaine liberté dans les activités librement choisies.

Une remarque générale sur toutes les parties du projet, concernant les concurrents de la Poste qui pourraient la remplacer dans le délivrement de certaines prestations. Ceux-ci pourraient ne pas être des acteurs nationaux mais aussi de grands groupes internationaux, notamment concernant le numérique, ce qui rejoindrait la question de la souveraineté dans ce domaine.

2. Introduction de voies de droit individuelles

2.1 Soutenez-vous en principe l'introduction de voies de droit individuelles pour vérifier la conformité des activités de la Poste avec son but (art. 3, al. 5, AP-LOP)?

☒ Oui

☐ Non

☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Le recours à la commission et plus largement les discussions entre acteurs sont à favoriser plutôt qu'un recours judiciaire participant à une judiciarisation des relations économiques. Cette introduction permet aussi une certaine protection pour les concurrents.

2.2 Avez-vous des remarques générales à formuler sur cette partie du projet ?

Pas d'autres remarques.

2.3 Parmi les aspects mentionnés dans le rapport explicatif, lesquels vous semblent importants pour la réglementation de la procédure de contrôle de la conformité au but de l'entreprise ?

	Important	Peu important	Pas d'indication
Restriction de la qualité pour recourir (p. ex. uniquement les concurrents directs)	☐	☐	☒
Possibilité d'examiner au préalable la conformité des acquisitions et des nouveaux domaines d'activité	☒	☐	☐
Mesures visant à accroître la sécurité juridique pour la Poste (p. ex. délais courts, restriction des motifs de recours, etc.)	☒	☐	☐
Restriction de la compétence de la PostCom (p. ex. pour les services financiers)	☐	☐	☒



Effet contraignant des décisions judiciaires rendues dans des cas similaires	☐	☐	☒
Règles spécifiques concernant l'effet rétroactif des voies de droits sur les activités/participations existantes de la Poste (principe de la sécurité juridique et de la protection de la bonne foi)	☒	☐	☐
Règles plus détaillées concernant les conséquences des décisions de la PostCom	☐	☐	☒
Autres : Cliquez ou tapez ici pour saisir du texte.	☐	☐	☒

2.4 Avez-vous d'autres remarques ou suggestions concernant l'un des aspects susmentionnés ?

Ces éléments relèvent surtout de l'appréciation de juristes spécialisés et peuvent tous avoir une certaine valeur. Toutefois, tout ce qui renforce la prévisibilité nous semble à favoriser, tandis que la rétroactivité devrait être limitée voire empêchée.

3. Renforcement de l'interdiction des subventions croisées

9.1 Soutenez-vous en principe le renforcement de l'interdiction des subventions croisées pour la Poste (art. 19, AP-LPO) ou partagez-vous la proposition de la minorité (assouplissement de l'interdiction des subventions croisées par l'ajout d'un troisième critère) ?

☐ Proposition de la majorité ☒ Minorité ☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

L'interdiction des subventions croisées est un élément important. Cependant, le troisième critère apparaît également pertinent pour juger de l'existence de subventions croisées.

9.2 Avez-vous des remarques à formuler sur cette partie du projet ?

Pas d'autres remarques que celles déjà exposées et qui peuvent concerner l'ensemble du projet, sur les concurrents internationaux et le besoin d'une marge de manoeuvre dans une période d'évolutions importantes.



2025.04915

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Bundeshaus
3003 Bern



Unsere Ref. SRP / DWTI
Ihre Ref. /

Datum 10. Dezember 2025

Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 16. September 2025 und der damit verbundenen Einladung zur Stellungnahme in obenstehender Angelegenheit.

Der Walliser Staatsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zum erläuternden Bericht zur Parlamentarischen Initiative 23.462 («Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten») Stellung zu nehmen.

Die vorliegende Vorlage hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für das Handeln der Post im Wettbewerb mit Privaten anzupassen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) konzentrierte ihre Arbeiten vorerst auf die Post, da dort der grösste Handlungsbedarf gesehen wird.

Die Vorlage beinhaltet drei wesentliche Massnahmen, um den gesetzlichen Rahmen für die selbstgewählten Tätigkeiten der Post wettbewerbsfreundlicher auszugestalten:

- Der gesetzliche Rahmen für die selbstgewählten Tätigkeiten der Post soll präzisiert werden, um Rechtssicherheit darüber zu schaffen, welche Tätigkeiten die Post erbringen darf. Ziel ist es, den Tätigkeitsbereich der Post deutlich einzuschränken, indem zusätzliche Tätigkeiten künftig entweder zur gleichen Wertschöpfungskette wie die Haupttätigkeit gehören oder einen engen Zusammenhang zu den gesetzlichen Hauptaufgaben aufweisen müssen. Dies soll verhindern, dass die Post ihren Tätigkeitsbereich auf Märkte ausweitet, deren Zusammenhang mit der Hauptaufgabe nicht mehr offensichtlich ist.
- Es soll ein Rechtsschutz für Mitbewerber der Post im Postorganisationsgesetz aufgenommen werden. Die PostCom soll auf Gesuch hin oder von Amtes wegen prüfen können, ob eine Tätigkeit der Post zulässig ist und sich im Rahmen des Unternehmenszwecks bewegt. Dies dient dem Schutz privatwirtschaftlicher Unternehmen vor unzulässigem Wettbewerb durch den Staat.
- Das Verbot der Quersubventionierung soll auf Stufe Postgesetz (PG) verschärft werden, um sicherzustellen, dass die Post im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten keine unfairen Wettbewerbsvorteile gegenüber Privaten besitzt. Eine unzulässige Quersubventionierung liegt neu dann kumulativ vor, wenn der Umsatzerlös einer selbstgewählten Dienstleistung deren zusätzliche (inkrementelle) Kosten nicht deckt und wenn der aggregierte Umsatzerlös aller selbstgewählten Dienstleistungen ohne

Finanzdienstleistungen deren regulatorische Kosten insgesamt nicht deckt. Faktisch wird das Quersubventionierungsverbot damit verschärft.

Der Walliser Staatsrat begrüsst grundsätzlich das Ansinnen der Kommission, klare Spielregeln zu schaffen und Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die einen fairen Wettbewerb zwischen Bundesunternehmen und Privaten ermöglichen.

Nichtdestotrotz erlaubt sich die Walliser Regierung folgendes festzuhalten:

Die von der Kommission WAK-N vorgeschlagenen Massnahmen würden die Schweizerische Post erheblich schwächen und ihr unternehmerisches Wachstum in nahezu allen Bereichen faktisch unterbinden. Die Post wäre nicht mehr in der Lage, den Universaldienst eigenständig zu finanzieren. Der öffentliche Postdienst müsste entweder stark reduziert oder durch staatliche Subventionen gestützt werden. In beiden Fällen wäre ein erheblicher Stellenabbau unvermeidlich.

Mit rund 16'000 Arbeitsplätzen in peripheren Regionen und über 800 Gemeinden – darunter über 1'200 Arbeitsplätze im Wallis – zählt die Post zu den bedeutendsten Arbeitgebern im ländlichen Raum der Schweiz. Diese Funktion wäre gefährdet.

Der Walliser Staatsrat ist nicht grundsätzlich gegen Quersubventionen, wenn ihr Verbot eine hohe staatliche Subventionierung zur Folge hat, um die Tätigkeiten der Post für den Universaldienst zu gewährleisten.

Eine isolierte Betrachtung des Tätigkeitsbereichs der Post, wie sie derzeit von der WAK-N vorgenommen wird, ist kurzsichtig und greift zu wenig weit. Stattdessen bedarf es einer koordinierten Diskussion über Umfang und Qualität des Universaldienstes, dessen Finanzierung sowie strategische Ausrichtung der Post. Diese Debatte ist Teil der vom Bundesrat für 2030 vorgesehenen Revision des Postgesetzes.

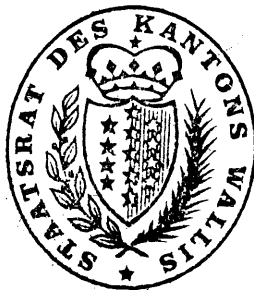
Aus Sicht des Staatsrats ist es deshalb opportun, die parlamentarische Initiative Grossen auszusetzen, bis Bundesrat und Parlament die Revision des Postgesetzes beraten haben. Dies entspricht auch der Forderung der Motion 25.3955 zur umfassenden Überarbeitung der Postgesetzgebung, deren Annahme die Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) empfiehlt.

Der Walliser Staatsrat dankt der Kommission für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und verbleibt mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht

Kopie an wp-sekretariat@seco.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Nationalrätliche Kommission für Wirtschaft
und Abgaben WAK-N
Nationalrat Thomas Aeschi, Präsident
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 4. November 2025 rv

Vernehmlassung zu Pa. Iv. 23.462 Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Präsident, *weiter Thomas*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462) zu äussern. Gerne nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Antrag 1

Die Pa. Iv. 23.462 von Jürg Grossen sei bis zum Abschluss der vom Bundesrat am 13. August 2025 angekündigten Revision der Postgesetzgebung zu sistieren.

Begründung

Am 18. August 2025 wurde der Minderheitsantrag, die Vorlage bis zum Abschluss der vom Bundesrat am 13. August 2025 angekündigten Revision der Postgesetzgebung zu sistieren, abgelehnt. Im erläuternden Bericht wird nicht begründet, weshalb eine Sistierung abgelehnt wird. Aus Sicht des Kantons Zug macht es wenig Sinn, wenn das Bundesparlament parallel zum Bundesrat am gleichen Gesetz legiferiert. Das Kernproblem der Vorlage liegt in der Entlassung der Post in den freien Markt im Jahr 1998. Die Liberalisierung erfolgte zusammen mit einem Grundversorgungsauftrag, welcher auf dem freien Markt mit den übrigen Erträgen der Post finanziert werden soll. Dieses Kernproblem sollte in einer ordentlichen Revision angegangen werden.

Eine Sistierung macht nicht nur aus staatsrechtlichen Erwägungen Sinn, sie ist auch insofern unproblematisch, da schon heute gewisse einschränkende Regelungen, die Handlungsfreiheit der Post auf dem freien Markt hemmen.

Antrag 2

Es sei explizit zu prüfen, ob eine vollständige Liberalisierung der heutigen Post in Kombination mit einem Leistungsauftrag für die Grundversorgung den heutigen Begebenheiten nicht gerechter werden kann.

Begründung

Die vorliegende parlamentarische Initiative adressiert den Umstand, dass sich die Post gestützt auf das Postgesetz in gewissen Bereichen als Unternehmen im Markt entwickeln kann. Dank diesen Erträgen soll der Grundversorgungsauftrag ohne Steuergelder des Bundes finanziert werden. Das politische Ziel war im Jahr 1998 eine angemessene Weiterentwicklung mit Blick auf eine vollständige Markttöffnung. Der Kanton Zug und die Bundespolitik sind sich bewusst, dass der Grundversorgungsauftrag, die Eigenwirtschaftlichkeit und die Wettbewerbsneutralität in einem Spannungsfeld zueinanderstehen.

Der Grundversorgungsauftrag, der als staatlicher Monopolauftrag konzipiert wurde, ist aufgrund der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung wie Social Media stark schrumpfend und beträgt noch rund 15 Prozent des Umsatzes der Post (370 Millionen Franken). Da eine planwirtschaftliche Eingrenzung der unternehmerischen Aktivitäten der Post zwecks Finanzierung der Grundversorgung *und* eine gleichzeitige Minimierung der Wettbewerbsverzerrung im Spannungsfeld bleiben wird, ist nach Ansicht des Kantons Zug aufgrund des geschrumpften und noch immer schrumpfenden Anteils der Grundversorgung der Zeitpunkt gekommen, die vollständige Markttöffnung vorzunehmen und den Grundversorgungsauftrag mit einer zwingenden Leistungsvereinbarung abzusichern.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer zwei Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- wp-sekretariat@seco.admin.ch (Word und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft

wp-sekretariat@seco.admin.ch

3. Dezember 2025

Parlamentarische Initiative "Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten" (23.462); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Fragen der Postregulierung waren in den letzten Jahren regelmässig Gegenstand von Vernehmlassungen. Durch diese Vernehmlassungen zieht sich das Dilemma, dass die Anforderungen an die Post in der Grundversorgung anhaltend hoch sind und die Erträge zur Finanzierung dieser Grundversorgung aus verschiedenen Gründen schwinden (irreversibler Einbruch des Briefgeschäfts, Veränderungen/Einschränkungen im Bankgeschäft).

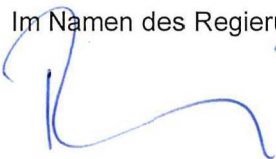
Aus Sicht des Regierungsrats müssen in einer Gesamtschau Grundversorgung und Finanzierungsmöglichkeiten gleichzeitig und à fonds überprüft und angepasst werden. Die geplante Gesamtrevision der Postgesetzgebung bietet dafür in absehbarer Zeit eine gute Gelegenheit. Deren Start hat der Bundesrat für Juni 2026 in Aussicht gestellt.

Der Regierungsrat beantragt deshalb wie eine Kommissionsminderheit, die Arbeiten zur parlamentarischen Initiative zu sistieren beziehungsweise in die Gesamtrevision der Postgesetzgebung zu integrieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass sowohl das berechnigte Grundanliegen der Initiative wie auch die berechtigten Anliegen der Post – die Kohärenz von Grundauftrag und geschäftlichen Finanzierungsmöglichkeiten – angemessen und gleichgewichtet berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 11. Dezember 2025

Eidg. Vernehmlassung; Pa. Iv. 23.462 Grossen Jürg; Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 unterbreitet die Kommission für Wirtschaft und Arbeit des Nationalrates einen Vorentwurf zur Änderung der Postgesetzgebung bis zum 16. Dezember 2025 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat setzt sich generell für eine flächendeckende und nahtlose Grundversorgung ein. Die postalische Grundversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft in allen Regionen – insbesondere in peripheren und ländlichen Räumen – muss gewährleistet bleiben. Unter dieser Prämisse hat der Regierungsrat in den vergangenen Jahren auch Massnahmen mitgetragen, die mittels angebotsseitiger Anpassungen dazu beitragen, die Finanzierung der Grundversorgung der Post durch Kosteneinsparungen zu stabilisieren. Dabei wurden auch gewisse Einschränkungen in den Regionen in Kauf genommen. Gleichzeitig soll die Post auch neue Geschäftsfelder entwickeln und ihre Dienstleistungen modernisieren dürfen, um damit die Grundversorgung weiterhin eigenständig finanzieren zu können. Der Ertrag aus neuen Geschäftsfeldern kann zur Stabilisierung der finanziellen Lage des Gesamtkonzerns und damit auch indirekt zur Sicherung der postalischen Grundversorgung beitragen. Ein zu strenger Regulierungsrahmen würde diese Entwicklung behindern. Der vorliegende Entwurf schränkt die Handlungsmöglichkeiten der Post aus Sicht des Regierungsrates übermässig ein.

Aus Sicht des Regierungsrates greifen die vorgeschlagenen Änderungen der Gesamtrevision des Post- und Postorganisationsgesetzes, die der Bundesrat angekündigt hat, unnötig vor. Eine allfällige Anpassung des Unternehmenszwecks und weiterer Vorgaben sollten im Rahmen dieser umfassenden Reform geprüft werden. Dabei soll auch geklärt werden, welche Leistungen künftig zur Grundversorgung zählen und wie deren Finanzierung sichergestellt wird. Eine isolierte Revision, die nur einzelne Aspekte herausgreift und sich auf den Wettbewerb fokussiert, ist nicht zielführend und widerspricht dem übergeordneten Reformprozess.



Insgesamt lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen der Postgesetzgebung ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Appenzell, 4. Dezember 2025

Parlamentarische Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt den Minderheitsantrag der Kommission, welcher eine Sistierung der Arbeiten fordert. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2024 die Stossrichtung für eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision der Postverordnung festgelegt, welche im Jahr 2030 in Kraft treten soll. Es erscheint daher wenig sinnvoll, wenn das Bundesparlament parallel zum Bundesrat am gleichen Gesetz arbeitet. Daher ist die Standeskommission der Auffassung, dass das Geschäft 23.462 zu sistieren ist, bis der Bundesrat die Revision der Postgesetzgebung beraten hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Per Mail an wp-sekretariat@seco.admin.ch

Liestal, 9. Dezember 2025
VGD/StaFö/TS

Vernehmlassungsantwort zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Aeschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. September 2026 eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462) unsere Stellungnahme abzugeben. Gerne geben wir nachfolgend sowie im Fragebogen zur Vernehmlassung unsere Rückmeldung.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) erachtet es als notwendig, die Leistungen, welche Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten erbringen dürfen, gesetzlich präziser zu regeln. Gemäss der WAK-N besteht derzeit insbesondere bei der Post der grösste Handlungsbedarf. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Postgesetzgebung sollen die Rahmenbedingungen für das Handeln der Post im Wettbewerb mit privaten Unternehmen angepasst werden. Konkret schlägt die Kommission eine Präzisierung des Unternehmenszwecks, eine Verschärfung des Quersubventionierungsverbots sowie die Einführung eines Rechtsschutzes für Mitbewerber der Post vor.

Wir stellen fest, dass derzeit auf Bundesebene mehrere Arbeiten zur Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Schweizerischen Post im Gang sind. Am 16. April 2025 hat der Bundesrat die Revision der Postverordnung (VPG) in die Vernehmlassung gegeben. Mit dieser Revision kann die Post Kosteneinsparungen erzielen und die Grundversorgung um digitale Angebote erweitern. Wir unterstützen diese Revision. Weiter hat der Bundesrat am 13. August 2025 die Eckwerte für eine umfassende Revision der Postgesetzgebung beschlossen und das UVEK beauftragt, bis Ende Juni 2026 eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten.

Wir lehnen die im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462) erarbeiteten Anpassungen nicht grundsätzlich ab. Der Zeitpunkt für eine Beurteilung ist für uns jedoch derzeit nicht gegeben. Wir möchten die vom Bundesrat in Auftrag gegebene Revision des Postgesetzes abwarten, bevor wir eine abschliessende Position dazu einnehmen. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg erscheint uns insofern

als der bessere, als er eine gesamtheitlichere Perspektive bei der Neugestaltung der Grundversorgung und der Geschäftstätigkeit der Post berücksichtigt.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

— Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

E-Mail: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Basel, 9. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2025

Parlamentarische Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462), WAK-N; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462), WAK-N zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Regierungsrat begrüsst die laufende Digitalisierung und Transformation der Schweizerischen Post. Diese Entwicklung ist entscheidend, damit die Post ihre volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Rolle auch in Zukunft wahrnehmen kann. Für den Kanton Basel-Stadt als wichtigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ist eine moderne, zuverlässige und digital vernetzte Postinfrastruktur von grosser Bedeutung.

Das Anliegen der parlamentarischen Initiative, faire Wettbewerbsbedingungen zwischen Bundesunternehmen und privaten Anbietern zu schaffen, wird grundsätzlich gewürdigt. Der Regierungsrat sieht die vorgeschlagenen Massnahmen jedoch kritisch, da eine zusätzliche Regulierung die unternehmerische Flexibilität und Innovationskraft der Post im laufenden Transformationsprozess einschränkt. Bereits heute bestehen wirksame Mechanismen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden: Zum Beispiel durch Transparenzvorschriften, die Aufsicht des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) sowie durch die regelmässige Überprüfung des Leistungsauftrags durch den Bundesrat. Diese Instrumente gewährleisten, dass die Post im Wettbewerb mit privaten Anbietern verantwortungsvoll und gesetzeskonform agiert.

Die vom Bundesrat am 13. August 2025 angekündigte Revision der Postgesetzgebung bietet den geeigneten Rahmen, um die aufgeworfenen Fragen der parlamentarischen Initiative zu behandeln und die grundsätzlichen Aufgaben, den Leistungsauftrag und die strategische Ausrichtung der Schweizerischen Post festzulegen.

Der Regierungsrat unterstützt daher den Antrag der Minderheit der WAK-N, wonach die Arbeiten bis zum Abschluss der angekündigten Revision der Postgesetzgebung sistiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Katja Jenni (katalin.jenni@bs.ch; Tel. 061 267 81 01) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per E-Mail an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

RRB Nr.: 1342/2025 10. Dezember 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: 23.462 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum vorliegenden Geschäft Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht des Regierungsrates ist die vorliegende Revision des Postorganisations- und des Postgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Der Bundesrat hat am 13. August 2025 eine umfassende Revision der Postgesetzgebung beschlossen. Dabei wird eine umfassende Modernisierung der Grundversorgung angestrebt, was Auswirkungen auf die gesamte Tätigkeit der Post haben wird. Gleichzeitig soll aber auch der Unternehmenszweck der Post im Postorganisationsgesetz präzisiert und ein individueller Rechtsschutz zur Überprüfung einer allfälligen Überschreitung des Unternehmenszwecks eingeführt werden – was inhaltlich der vorliegenden parlamentarischen Initiative entspricht.

Der Regierungsrat unterstützt deshalb den Minderheitsantrag, wonach die Beratung des vorliegenden Geschäfts zu sistieren sei, bis das Parlament die laufende Revision der Postgesetzgebung beraten hat. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass die Post weiterhin ihrer wichtigen «service public»-Dienstleistungen gewährleisten kann.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil national
Commission de l'économie et des redevances
Monsieur Thomas Aeschi
Président
3003 Berne

Courriel : wp-sekretariat@seco.admin.ch

Fribourg, le 2 décembre 2025

2025-1243

Procédure de consultation relative à l'initiative parlementaire « Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu » (23.462)

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg vous remercie de l'opportunité qui lui est donnée de se prononcer sur l'initiative parlementaire Iv. pa. 23.462, déposée par Monsieur Jürg Grossen, relative à la clarification des règles de concurrence entre les entreprises fédérales et le secteur privé.

Le Conseil d'Etat soutient cette initiative. Il est essentiel que les anciennes régies fédérales et les entreprises partiellement ou totalement détenues par les collectivités publiques ne bénéficient pas d'avantages injustifiés susceptibles de fausser la concurrence. Il faut également veiller à distinguer clairement les prestations relevant du service public de celles du marché libre. Une telle clarification favorisera la transparence, renforcera la confiance des acteurs économiques et assurera une concurrence loyale.

Dans le cadre des travaux relatifs à la Poste prévus par la Commission de l'économie et des redevances (CER-N), il convient toutefois de veiller à ce qu'ils ne compromettent pas les efforts de la Poste en matière de numérisation et d'innovation.

Les propositions de la CER-N risqueraient en effet d'affaiblir la Poste en l'empêchant de se développer et de financer par elle-même le service universel. Privée de ses marges de manœuvre entrepreneuriales, elle serait contrainte de réduire fortement ses prestations ou de recourir à des subventions publiques — avec à la clé de potentielles suppressions d'emplois, notamment dans les régions périphériques où elle reste un employeur important.

Le Conseil d'Etat soutient dès lors la minorité Ryser, qui demande la suspension de l'initiative parlementaire Grossen jusqu'à la révision complète de la législation postale menée par le Conseil fédéral et le Parlement. C'est dans ce cadre que doivent être définis l'avenir du service universel, son financement et le rôle de la Poste. Seule une approche globale et cohérente permettra de préserver un service universel fort, équitablement financé et capable de répondre aux besoins d'une Suisse moderne et connectée.

En vous remerciant pour l'attention portée à sa position et se tient à disposition pour tout complément d'information, recevez, Monsieur le Président, nos cordiales salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et pour la Promotion économique ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 10 décembre 2025

Le Conseil d'Etat

4980-2025

Commission de l'économie et des
redevances du Conseil National
Monsieur Thomas Aeschi
Président
3003 Berne

Par courriel :
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Concerne : consultation relative à l'initiative parlementaire « Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu » (23.462)

Monsieur le Président,

Votre courrier du 16 septembre 2025 concernant la consultation relative à l'initiative parlementaire susmentionnée nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

Notre Conseil relève que la Poste est confrontée à des défis liés à la baisse du chiffre d'affaires dans son activité principale traditionnelle (courriers, versements en espèces). Il devient donc toujours plus difficile pour elle d'autofinancer le service universel, comme la loi l'exige. Ces dernières années, face à ce défi majeur, la Poste a développé ses activités commerciales en dehors du service universel, suscitant une opposition croissante tant au Parlement que dans les milieux économiques.

Si nous saluons les réflexions proposées par la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national (CER-N), nous estimons toutefois qu'elles anticipent de manière inopportune la révision complète de la loi sur la poste et de la loi sur l'organisation de la Poste annoncée par le Conseil fédéral. De plus, nous soulignons que les objectifs stratégiques 2025-2028 en matière d'acquisitions, que le Conseil fédéral a fixés pour la Poste, doivent également être revus d'ici fin juin 2026 en application de la motion 21.4595 Rechsteiner « Maintenir les acquisitions dans le cadre du mandat de prestations ».

Au regard de ces éléments, nous considérons que toute éventuelle adaptation du but de la Poste, ainsi que d'autres dispositions essentielles, devrait être examinée exclusivement dans le cadre de cette réforme d'ensemble. C'est également dans ce contexte qu'il conviendra de déterminer quelles prestations devront relever du service universel à l'avenir et selon quels mécanismes elles seront financées. Selon nous, une révision ponctuelle, limitée à certains aspects et centrée sur la concurrence, s'avère inappropriée et contraire à la logique d'une réforme globale.

Par ailleurs, notre Conseil estime que la Poste doit pouvoir développer de nouveaux domaines d'activité et moderniser ses services afin de continuer à financer de manière autonome le service universel. Les revenus générés par ces activités émergentes peuvent contribuer à stabiliser la situation financière du groupe dans son ensemble et, indirectement, à garantir la pérennité du service postal universel. Un cadre réglementaire excessivement restrictif compromettrait cette évolution nécessaire.

En vous remerciant de nous avoir consultés à ce propos, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

A blue ink signature consisting of several large, overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

A blue ink signature that starts with a large, sweeping 'C' shape, followed by several smaller loops and a final horizontal stroke.

Thierry Apothéloz

Annexe : Questionnaire relatif au projet mis en consultation



Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Initiative parlementaire 23.462 Grossen Jürge « Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu »

Prise de position soumise par :

- | |
|--|
| <p>☒ Canton</p> <p>☐ Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale</p> <p>☐ Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvre au niveau national</p> <p>☐ Association faîtière de l'économie qui œuvre au niveau national</p> <p>☐ Autre organisation intéressée</p> <p>☐ Organisation pas officiellement invitée à s'exprimer / particulier</p> |
|--|

Expéditeur :

République et canton de Genève

Important:

Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word et PDF avant le 16 décembre 2025 à l'adresse e-mail suivante : wp-sekretariat@seco.admin.ch. Les prises de position seront publiées au format PDF.

1. Limitation du but de l'entreprise

- 1.1 Soutenez-vous en principe la précision ou la formulation plus restrictive du but de l'entreprise de la Poste (art. 3, AP-LOP) ou partagez-vous la proposition de la minorité (extension du but de l'entreprise à un service public numérique) ?

☐ Proposition de la majorité ☐ Minorité ☒ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 1.2 Soutenez-vous l'art. 3, al. 1, let. *a^{bis}*, AP-LOP?

☐ Oui

☐ Non, la Poste devrait être autorisée à fournir moins de services numériques.

☐ Non, la Poste devrait être autorisée à fournir davantage de services numériques.

☒ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 1.3 Avez-vous des remarques à formuler sur cette partie du projet ?

2. Introduction de voies de droit individuelles

- 2.1 Soutenez-vous en principe l'introduction de voies de droit individuelles pour vérifier la conformité des activités de la Poste avec son but (art. 3, al. 5, AP-LOP)?

☐ Oui

☐ Non

☒ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

- 2.2 Avez-vous des remarques générales à formuler sur cette partie du projet ?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.3 Parmi les aspects mentionnés dans le rapport explicatif, lesquels vous semblent importants pour la réglementation de la procédure de contrôle de la conformité au but de l'entreprise ?

	Important	Peu important	Pas d'indication
Restriction de la qualité pour recourir (p. ex. uniquement les concurrents directs)	☐	☐	☒
Possibilité d'examiner au préalable la conformité des acquisitions et des nouveaux domaines d'activité	☐	☐	☒
Mesures visant à accroître la sécurité juridique pour la Poste (p. ex. délais courts, restriction des motifs de recours, etc.)	☐	☐	☒
Restriction de la compétence de la PostCom (p. ex. pour les services financiers)	☐	☐	☒
Effet contraignant des décisions judiciaires rendues dans des cas similaires	☐	☐	☒
Règles spécifiques concernant l'effet rétroactif des voies de droits sur les activités/participations existantes de la Poste (principe de la sécurité juridique et de la protection de la bonne foi)	☐	☐	☒
Règles plus détaillées concernant les conséquences des décisions de la PostCom	☐	☐	☒
Autres : Cliquez ou tapez ici pour saisir du texte.	☐	☐	☐

- 2.4 Avez-vous d'autres remarques ou suggestions concernant l'un des aspects susmentionnés ?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



3. Renforcement de l'interdiction des subventions croisées

- 9.1 Soutenez-vous en principe le renforcement de l'interdiction des subventions croisées pour la Poste (art. 19, AP-LPO) ou partagez-vous la proposition de la minorité (assouplissement de l'interdiction des subventions croisées par l'ajout d'un troisième critère) ?

☐ Proposition de la majorité ☐ Minorité ☒ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Cliquez ou tapez ici pour saisir du texte.

- 9.2 Avez-vous des remarques à formuler sur cette partie du projet ?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Glarus, 9. Dezember 2025
Unsere Ref: 2025-219 / SKGEKO.5020

Vernehmlassung i. S. 23.462 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten

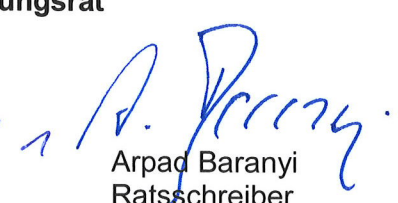
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir, verzichten jedoch im Rahmen dieser Vernehmlassung auf eine Stellungnahme.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme.

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): wp-sekretariat@seco.admin.ch



Sitzung vom

8. Dezember 2025

Mitgeteilt den

8. Dezember 2025

Protokoll Nr.

866/2025

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Parlamentarische Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. September 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Regierung des Kantons Graubünden erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen gleich lange Spiesse gelten. Namentlich dürfen aus subventionierten Tätigkeiten keine Wettbewerbsvorteile entstehen.

Der zur Vernehmlassung gebrachte Vorentwurf für eine Revision der Postgesetzgebung (VE) wird jedoch aus den nachstehenden Gründen abgelehnt. Wir teilen damit auch die Haltung der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), welche Ihnen auch eine Stellungnahme unterbreiten wird.

- Die vorgesehenen Anpassungen reduzieren den Handlungsspielraum der Post und beeinträchtigen damit auch ihre Fähigkeit, die Grundversorgung finanziell sicherzustellen und zu erbringen. Eine Einschränkung des Spielraums in einem

Ausmass wie im VE vorgesehen kann nicht unterstützt werden. Massnahmen, welche sich negativ auf die Grundversorgung insbesondere in Berg- und Randregionen auswirken und zu einem Leistungsabbau führen, sind zurückzuweisen. Der postalische Service public muss in allen Regionen des Landes für Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet sein und derselben Qualitätsvorgabe folgen. Ist die Grundversorgung seitens der Post gemäss Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit sicherzustellen (was teils zu hinterfragen ist), so muss die Post über angemessene Möglichkeiten verfügen, die dafür nötigen Mittel zu erwirtschaften. Ein zu strenger Regulierungsrahmen würde dies behindern.

- Eine isolierte Revision der Postgesetzgebung, die nur einzelne Aspekte herausgreift und auf den Wettbewerb fokussiert, ist nicht zweckmässig und greift der vom Bundesrat angekündigten Gesamtrevision der Postgesetzgebung unnötig vor. Auch deshalb ist der VE abzulehnen. Die allfällige Anpassung des Unternehmenszwecks und weiterer Vorgaben sowie die Frage, welche Leistungen künftig zur Grundversorgung zählen und wie sie finanziert werden, sollten erst im Rahmen dieser umfassenden Reform geprüft werden. Der Minderheitsantrag, die Arbeiten zu sistieren, bis die Gesamtrevision vorliegt, ist somit zu begrüssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge. Vor diesem Hintergrund erachten wir das Ausfüllen und Einreichen des Fragebogens nicht für sinnvoll und verzichten deshalb darauf.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Commission de l'économie et des redevances
du Conseil national
Monsieur le président
Thomas Aeschi
3003 Berne
wak.cer@parl.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 2 décembre 2025

Consultation relative à l'initiative parlementaire « Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu » (23.462)

Monsieur le Président,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance avec intérêt du projet qui vise à adapter le cadre légal régissant les prestations que la Poste peut fournir en concurrence avec le secteur privé, projet qui découle de l'initiative parlementaire Grossen 23.462 déposée le 29 septembre 2023.

Avec cette proposition de loi, votre commission souhaite principalement préciser le but de l'entreprise, afin que les secteurs d'activité dans lesquels la Poste peut exercer des activités soient clairement définis, ainsi que préciser l'interdiction des subventions croisées.

Le Gouvernement a pris note que le Conseil fédéral a communiqué le 13 août dernier sa volonté d'une révision complète de la législation postale et annoncé un projet de consultation d'ici fin juin 2026. Les jalons évoqués concernent ainsi non seulement l'étendue et la qualité du service universel, mais aussi le champ d'activités possible pour la Poste.

Par ailleurs, la motion 25.3955 *Révision globale de la législation postale*, déposée le 27 août, souhaite justement que le Conseil fédéral soumette une révision globale de la loi sur la Poste et de la loi sur l'organisation de la Poste, de manière simultanée et tenant compte des initiatives parlementaires pendantes, dont l'initiative 23.462. Cette réflexion complète devra aussi tenir compte des autres objets fédéraux en suspens, dont l'initiative cantonale jurassienne 17.314 *Offices de poste. Améliorer la qualité du réseau et renforcer le rôle des autorités communales dans la distribution territoriale*. Le traitement de cette dernière a déjà plusieurs fois été repoussé dans l'attente d'un débat plus global.

Enfin, le Gouvernement s'inquiète des conséquences possibles des propositions contenues dans le projet de loi soumis. Une analyse complète des risques et opportunités pour la Poste, sa pérennité, ses prestations et l'emploi dans les régions périphériques devrait être menée avant décision. Au moment où il est demandé à la Poste de s'adapter aux nouveaux besoins de la population, tout en assurant une accessibilité à ses services à tous les citoyens, il est nécessaire de veiller à lui permettre d'atteindre ces objectifs.

Au vu de ce qui précède, le Gouvernement jurassien partage l'avis de la minorité Ryser de la commission et demande que l'examen de l'initiative 23.462 soit suspendu jusqu'à ce que le Conseil fédéral et les commissions parlementaires compétentes aient délibéré sur la révision de la législation sur la poste. Il est en effet nécessaire de débattre de manière complète sur l'avenir de la Poste, du service universel, et sur le modèle de financement possible, sans prendre à la hâte des décisions ne tenant pas compte de l'ensemble des tenants et aboutissants.

Dans l'intervalle, il ne se prononcera pas en détails sur les modifications d'articles de loi de la présente consultation.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Secrétariat d'État à l'économie SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Berne

Initiative parlementaire 23.462 Grossen « Des règles claires pour les entreprises fédérales en concurrence avec des entreprises privées ».

Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre. Il considère qu'il n'est pas opportun d'adopter les mesures proposées dans l'avant-projet avant la révision globale du service universel annoncée par le Conseil fédéral, qui doit intégrer les aspects numériques et garantir une approche cohérente pour l'ensemble des activités de La Poste. Dès lors, le gouvernement neuchâtelois rejette l'avant-projet proposé.

Traiter isolément des questions telles que la limitation du but de l'entreprise, l'introduction de voies de droit individuelles ou le renforcement des interdictions de subventions croisées comporte un risque de fragmentation législative et d'insécurité juridique. Ces sujets doivent être abordés dans un cadre global, afin d'assurer une solution équilibrée entre innovation, neutralité concurrentielle et sécurité juridique.

L'inscription explicite de la PostCom comme autorité compétente et le renforcement des règles sur les subventions croisées sont des pistes pertinentes, mais elles doivent être intégrées dans la révision globale du service universel annoncée par le Conseil fédéral. Cette révision devra garantir la neutralité concurrentielle tout en permettant la diversification et l'innovation. Ceci pourrait être mis en œuvre grâce à une comptabilité analytique claire et une réflexion plus large sur l'agilité de la gouvernance, pour permettre à La Poste de s'adapter aux évolutions technologiques et aux besoins du marché. De plus, il apparaît essentiel que le Conseil fédéral élargisse la réflexion du service universel à l'aune des changements sociétaux majeurs, notamment du fait de la digitalisation.

Nous vous invitons à intégrer ces réflexions dans la révision prévue par le Conseil fédéral, afin d'éviter toute incohérence et de garantir une approche systémique qui tienne compte des évolutions technologiques et des besoins des citoyens et des entreprises pour permettre à La Poste sa mutation d'un service sécurisé de livraison de courrier physique à un service de livraison de courrier digital fiable.

En vous remerciant de l'attention portée à cette prise de position, nous vous prions de recevoir, Monsieur, l'expression de notre considération.

Neuchâtel, le 10 décembre 2025

Au nom du Conseil d'État :



La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Initiative parlementaire 23.462 Grossen Jürge «Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu»

Prise de position soumise par :

☒ Canton ☐ Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale ☐ Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvre au niveau national ☐ Association faîtière de l'économie qui œuvre au niveau national ☐ Autre organisation intéressée ☐ Organisation pas officiellement invitée à s'exprimer / particulier
Expéditeur : République et Canton de Neuchâtel
Important: Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word et PDF avant le 16 décembre 2025 à l'adresse e-mail suivante : wp-sekretariat@seco.admin.ch . Les prises de position seront publiées au format PDF.

1. Limitation du but de l'entreprise

- 1.1 Soutenez-vous en principe la précision ou la formulation plus restrictive du but de l'entreprise de la Poste (art. 3, AP-LOP) ou partagez-vous la proposition de la minorité (extension du but de l'entreprise à un service public numérique) ?

Non

- ☐ Proposition de la majorité ☐ Minorité ☒ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Nous ne soutenons pas la limitation du but de l'entreprise telle que proposée. Une définition trop étroite risquerait de freiner l'innovation, notamment dans les services numériques, et de compromettre la capacité de La Poste à répondre aux besoins émergents des citoyens et des entreprises, en particulier dans les régions périphériques. L'évolution rapide des technologies et des usages appelle à une certaine souplesse dans le cadre légal.

- 1.2 Soutenez-vous l'art. 3, al. 1, let. *a^{bis}*, AP-LOP?

- ☐ Oui
☐ Non, la Poste devrait être autorisée à fournir moins de services numériques.
☐ Non, la Poste devrait être autorisée à fournir davantage de services numériques.
☒ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Nous ne nous prononçons pas sur le fond, nous rejetons le fait de traiter ceci en amont de la révision globale du service universel.

1.3 Avez-vous des remarques à formuler sur cette partie du projet ?

Nous pensons que La Poste devra pouvoir délivrer des services digitaux de confiance dans l'avenir, là où le secteur privé, pour des questions de politique intérieure ou de sécurité nationale, ne doit pas intervenir. À ce titre, nous appelons à une réflexion plus globale sur la notion de service universel.

2. Introduction de voies de droit individuelles

2.1 Soutenez-vous en principe l'introduction de voies de droit individuelles pour vérifier la conformité des activités de la Poste avec son but (art. 3, al. 5, AP-LOP)?

☐ Oui
 ☒ Non
 ☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Il s'agira de rester pragmatiques, par exemple en renforçant le rôle de surveillance de La Poste par PostCom lorsque la révision de la LPO sera discutée. Nous souhaitons que ce dispositif reste simple et évolutif, afin de pouvoir s'adapter aux risques identifiés et à l'évolution du contexte économique et technologique.

2.2 Avez-vous des remarques générales à formuler sur cette partie du projet ?

Non

2.3 Parmi les aspects mentionnés dans le rapport explicatif, lesquels vous semblent importants pour la réglementation de la procédure de contrôle de la conformité au but de l'entreprise ?

	Important	Peu important	Pas d'indication
Restriction de la qualité pour recourir (p. ex. uniquement les concurrents directs)	☐	☐	☒
Possibilité d'examiner au préalable la conformité des acquisitions et des nouveaux domaines d'activité	☐	☐	☒
Mesures visant à accroître la sécurité juridique pour la Poste (p. ex. délais courts, restriction des motifs de recours, etc.)	☐	☐	☒
Restriction de la compétence de la PostCom (p. ex. pour les services financiers)	☐	☐	☒
Effet contraignant des décisions judiciaires rendues dans des cas similaires	☐	☐	☒
Règles spécifiques concernant l'effet rétroactif des voies de droits sur les activités/participations existantes de la Poste (principe de la sécurité juridique et de la protection de la bonne foi)	☐	☐	☒

Règles plus détaillées concernant les conséquences des décisions de la PostCom	☐	☐	☒
Autres : Importance de garder un dispositif simple et efficace, mesurer le ratio entre le coût et le risque.	☒	☐	☐

2.4 Avez-vous d'autres remarques ou suggestions concernant l'un des aspects susmentionnés ?

Le Conseil d'administration de La Poste, en tant qu'organe stratégique, joue un rôle essentiel dans la validation des orientations et des acquisitions de l'entreprise. Ce rôle de gouvernance fait partie intégrante du dispositif de contrôle et de responsabilité, mais n'est pas mentionné dans les documents soumis à consultation. Il nous semble important que cette dimension soit reconnue dans le cadre du pilotage global du groupe.

3. Renforcement de l'interdiction des subventions croisées

9.1 Soutenez-vous en principe le renforcement de l'interdiction des subventions croisées pour la Poste (art. 19, AP-LPO) ou partagez-vous la proposition de la minorité (assouplissement de l'interdiction des subventions croisées par l'ajout d'un troisième critère) ?

☐ Proposition de la majorité ☐ Minorité ☒ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Cette question doit être abordée dans la révision globale, avec une comptabilité analytique transparente et une clarification de la gouvernance. La notion et l'étendue du service universel doivent également être clarifiés au vu des mutations sociétales actuelles.

9.2 Avez-vous des remarques à formuler sur cette partie du projet ?

Il est essentiel de permettre à La Poste d'évoluer vers un rôle actif dans la transformation digitale.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Nationalrat
Herr Thomas Aeschi
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 2. Dezember 2025

**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 23.462 Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten.
Stellungnahme des Kantons Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative 23.462. "Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten" Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu.

Am 18. August 2025 wurde der Minderheitsantrag, die Vorlage bis zum Abschluss der vom Bundesrat am 13. August 2025 angekündigten Revision der Postgesetzgebung zu sistieren, abgelehnt. Im erläuternden Bericht wird nicht begründet, weshalb eine Sistierung abgelehnt wird. Aus Sicht des Kantons Nidwalden macht es wenig Sinn, wenn das Bundesparlament parallel zum Bundesrat am gleichen Gesetz liefert.

Aus diesem Grund sprechen wir uns für eine Sistierung der Vorlage aus, bis die vom Bundesrat angekündigte Revision abgeschlossen ist. Dieses Vorgehen macht aus staatsrechtlichen Erwägungen Sinn.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Dr. Othmar Filliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- wp-sekretariat@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Nationalrätliche Kommission für Wirtschaft
und Abgaben WAK-N
3003 Bern

E-Mail an: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5588
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 10. Dezember 2025

Parlamentarischen Initiative 23.462 „Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten“ – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 geben Sie uns die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative „Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten“ (23.462) Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Überlegungen

Unbestritten ist, dass die klassischen Ertragssäulen der Post (Briefpost, Schalterdienstleistungen im Logistikbereich und im Bereich des Barzahlungsverkehrs) stark rückläufig sind und die veränderten Bedürfnisse der Kundschaft sich erheblich wandeln. Die Post ist deshalb im Zugzwang, neue Geschäftsfelder zu erschliessen. Vor diesem Hintergrund ist bei der Revision des Postrechts ein umfassender Ansatz unerlässlich, damit die Post nicht zu einem zu breit diversifizierten Unternehmen wird, welches von der Bevölkerung als eigentlicher Gemischtwarenhändler wahrgenommen würde. Die Aspekte Grundversorgung, Finanzierung und Unternehmenszweck der Post müssen jedoch sorgfältig evaluiert werden. Wichtig ist, dabei auch immer die Interessen der Wirtschaft und insbesondere der KMU nach einem fairen Wettbewerb im Auge zu behalten. Lösungen sind in bei diesen heterogenen Interessen nicht einfach.

2. Vertiefte Abklärungen der Auswirkungen auf die Kantone und Randregionen nötig

Gemäss erläuterndem Bericht hat die Vorlage keine nennenswerten Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete. In Bezug auf die Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten wird im erläuternden Bericht zudem generisch festgehalten, dass sich ein funktionierender Wettbewerb zwischen Post und privaten Anbietern positiv auf Preise, Qualität und Angebotsvielfalt auswirken würde. Gleichzeitig würde die Post durch die Zweckbindung auf ihre öffentlichen Kernaufgaben fokussiert bleiben, was die Versorgungssicherheit insbesondere in den Randregionen stärken würde.

Diese eher generisch gehaltene Einschätzung teilt der Regierungsrat nicht. Die schwierige Marktlage der Post wirkt sich bereits seit Jahren mit einer Schliessung von Poststellen vor Ort und einer Verteuerung der Angebote der Grundversorgung aus. Eine Konzentration auf den Grundauftrag hätte bei gleichbleibender Finanzierung einen massiven Abbau der bisherigen Dienstleistungen zur Folge, wobei vermutlich die Randregionen stärker betroffen wären. Die Auswirkungen auf die Kantone und die Konsumentinnen und Konsumenten in allen Versorgungsgebieten mit Fokus auf die Randregionen sind deshalb vertiefter abzuklären.

3. Antrag auf Sistierung

Eine Teilrevision des Artikels über den Unternehmenszweck der Post, losgelöst von der Grundversorgung und der Finanzierung, ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend. Der eigentliche Auslöser für die heutige Situation liegt in der Entlassung der Post in den freien Markt im Jahr 1998. Die Liberalisierung erfolgte zusammen mit einem Grundversorgungsauftrag, welcher auf dem freien Markt mit den übrigen Erträgen der Post finanziert werden soll. Dieses System geht nicht mehr auf und die Kernprobleme sollten in einer ordentlichen Revision angegangen werden. Aus Sicht des Kantons Obwalden macht es im Weiteren wenig Sinn, dass das Parlament parallel zum Bundesrat tätig wird. Am 18. August 2025 wurde der Minderheitsantrag, die Vorlage bis zum Abschluss der vom Bundesrat am 13. August 2025 angekündigten Revision der Postgesetzgebung zu sistieren, abgelehnt. Im erläuternden Bericht wird dies nicht näher begründet. Eine Sistierung macht nicht nur aus staatsrechtlichen Erwägungen Sinn, sie ist auch insofern unproblematisch, da schon heute gewisse einschränkende Regelungen die Handlungsfreiheit der Post auf dem freien Markt hemmen.

Antrag

Der Kanton Obwalden beantragt, die Parlamentarische Initiative von (23.462) von Jürg Grossen sei bis zum Abschluss der vom Bundesrat am 13. August 2025 angekündigten Revision der Postgesetzgebung zu sistieren.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Daniel Wyler
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

VERSENDET AM 25. NOV. 2025

kanton**schwyz**



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
3003 Bern

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Schwyz, 18. November 2025

Parlamentarische Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 16. September 2025 hat die Kommission für Wirtschaft und Arbeit den Kantonsregierungen die Unterlagen zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» zur Vernehmlassung bis 16. Dezember 2025 unterbreitet.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative: Sie will klar definieren, welche Leistungen bundesnahe Unternehmen im Privaten erbringen dürfen und welche Rahmenbedingungen zu schaffen sind, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren.

Derzeit laufen die Arbeiten des Bundesrates rund um die Ausgestaltung und Finanzierung der postalischen Grundversorgung. Was es braucht, ist eine ganzheitliche Auslegeordnung und Diskussion des «Systems Post». Grundversorgung, Finanzierung sowie das unternehmerische Handeln stehen in Abhängigkeit zueinander. Wir plädieren dafür, dass der Tätigkeitsbereich der Post, die Grundversorgung sowie deren Finanzierung abgestimmt betrachtet und in der laufenden Postreform des Bundesrates gesamtheitlich geregelt werden. Das richtige Gefäss hierfür ist die umfassende Revision der Postgesetzgebung, welche bereits vom Bundesrat angestossen wurde. Dieses Vorgehen wird ebenfalls von der dafür zuständigen nationalrätliche Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-N) unterstützt.

Wir teilen die Auffassung, dass die heutige Post als Ganzes reformbedürftig ist. Die Initiative pickt jedoch nur einige Elemente aus den laufenden Reformarbeiten heraus (Zweckartikel, Quersubventionsverbot, Rechtsschutz für Mitbewerber). Damit wird man dem Gesamtsystem Post mit seinem wichtigen Grundversorgungsauftrag und den erheblichen Herausforderungen der Post nicht gerecht. Um eine langfristig gute Lösung erzielen zu können ist eine Gesamtbetrachtung zwingend. Die laufende Revision der Postgesetzgebung verfolgt diese Zielsetzung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

16. Dezember 2025

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns nachstehend dazu.

Grundsätzlich begrüssen wir eine grundlegende Diskussion zur heutigen Post und damit eine Klärung der Schnittstellen von Leistungen von Unternehmen mit einem Bundesauftrag und der Privatwirtschaft. Generell sind wir der Auffassung, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen einen fairen Wettbewerb zwischen allen Marktteilnehmenden gewährleisten müssen.

Wir halten eine umfassende Auslegeordnung und Diskussion zum «System Post» für notwendig: Grundversorgung, Finanzierung und eine allfällige Entwicklung des Grundauftrags müssen als Gesamtsystem beurteilt werden. Der Rahmen für diese Beurteilung ist die Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Schweizerischen Post vom 17. Dezember 2010 (Postorganisationsgesetz, POG; SR 783.1), welcher der Bundesrat zurzeit vorbereitet. Die Eröffnung der Vernehmlassung ist für die zweite Jahreshälfte 2026 geplant.

Die parlamentarische Initiative will den Unternehmenszweck präzisieren, das Quersubventionsverbot verschärfen und einen wirksamen Rechtsschutz für Mitbewerbende einführen. Wir teilen, wie im vorherigen Abschnitt ausgeführt, die Auffassung, dass die heutige Post reformbedürftig ist.

Um eine langfristig kohärente Lösung zu finden, ist eine Gesamtbetrachtung zwingend. Die Anliegen der parlamentarischen Initiative können deshalb nur im Kontext dieser Gesamtbetrachtung respektive der Revision des Postorganisationsgesetzes beurteilt werden.

Wir schlagen deshalb vor, die parlamentarische Initiative zu sistieren und diese im Rahmen der Revision des Postorganisationsgesetzes zu behandeln und in die Diskussionen einfliessen zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|---|
| ☒ Kanton
☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
☐ Weitere interessierte Organisation
☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson |
|---|

Absenderin oder Absender:

Kanton St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☐ Vorlage der Mehrheit ☒ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Vorlage der Mehrheit ist ordnungspolitisch verfehlt und gefährdet die Zukunftsfähigkeit der Schweizerischen Post sowie die Qualität und Eigenfinanzierung der Grundversorgung.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

☐ Ja
☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☒ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Der Artikel birgt die Gefahr, den Grundsatz der unternehmerischen Freiheit, der Bundesunternehmen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags gewährt wird, zu unterminieren. In einer Zeit, in der die Erträge aus dem klassischen Briefgeschäft strukturell wegbrechen, behindert eine solche Fesselung die notwendige Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit des Unternehmens.

- 1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?



Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

- 2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Massnahme ist wichtig um neue Regeln justiziabel und damit durchsetzbar zu machen. Sie gibt privaten Unternehmen eine klar definierte Anlaufstelle, um sich gegen eine potenziell unzulässige Ausweitung der Staatstätigkeit zur Wehr zu setzen.

- 2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Detailfragen für ein faires, effizientes und verhältnismässiges Verfahren müssen im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeiten klar und abschliessend definiert werden.

- 2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☒	☐	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☒	☐	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☒	☐	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☒	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☒	☐	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐



2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

- 9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☐ Vorlage der Mehrheit

☒ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Streichung des international etablierten «Stand-alone-Kosten-Kriteriums» führt zu einer Ausschaltung der Entwicklungsmöglichkeiten. Sie verunmöglicht es der Post praktisch, in den Aufbau neuer, noch nicht profitabler Geschäftsfelder zu investieren, da fast jede Anlauffinanzierung als unzulässige Quersubventionierung ausgelegt werden könnte.

- 9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Siehe Schreiben



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 26. November 2025

Parlamentarische Initiative 23.462 «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 23.462 «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Das von der Kommissionsmehrheit vorgelegte Paket aus drei Kernmassnahmen – der Präzisierung des Unternehmenszwecks, der Verschärfung des Quersubventionierungsverbots und der Einführung eines wirksamen Rechtsschutzes – ist aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt ordnungspolitisch verfehlt, gefährdet die Zukunftsfähigkeit der Schweizerischen Post sowie die Qualität und Eigenfinanzierung des Grundversorgungsauftrags.

Die Schweizerische Post ist ein systemrelevantes Bundesunternehmen, dessen strategische Ausrichtung und regulatorischer Rahmen von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Weitreichende gesetzgeberische Eingriffe in ihre Corporate Governance und die wirtschaftlichen Spielregeln müssen auf einer kohärenten, ganzheitlichen und strategisch fundierten Grundlage erfolgen. Die vorliegende parlamentarische Initiative wird diesem Anspruch in der Version der Kommissionsmehrheit und zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerecht.

Wir unterstützen daher vollumfänglich den Antrag der ersten Minderheit (Ryser et al.), die Beratung der Vorlage 23.462 zu sistieren.

Der Bundesrat hat bereits eine umfassende Revision der eidgenössischen Postgesetzgebung angekündigt, um die künftige Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten neu zu definieren. Es ist ordnungspolitisch geboten, diesen grundlegenden Prozess abzuwarten, bevor Detailfragen geregelt werden.

Der Vorentwurf der Kommissionsmehrheit will die Finanzierungsmöglichkeiten und den Wettbewerbsrahmen der Post regeln, noch bevor ihr zukünftiger Kernauftrag, ihr Dienstleistungsportfolio und ihr Finanzbedarf im Rahmen der Revision der Postgesetzgebung definiert sind. Wie die Kommissionsminderheit treffend festhält, ist eine isolierte Diskussion über die Finanzierungsmöglichkeiten abseits der Grundversorgung nicht zielführend. Zuerst müssen die Inhalte und der Umfang des Service public definiert werden, erst danach können die Rahmenbedingungen für dessen Finanzierung und für weitere wirtschaftliche Tätigkeiten sinnvoll festgelegt werden. Dieses Vorgehen verletzt den Grundsatz der Kohärenz und Systematik der Gesetzgebung.

Schliesslich bergen zwei parallellaufende Gesetzgebungsprozesse, die beide dasselbe Unternehmen und teilweise dieselben Gesetzesartikel betreffen, ein erhebliches Risiko von Widersprüchen, Doppelspurigkeiten und letztlich einer inkohärenten Regulierung. Dies führt, entgegen der ursprünglichen Absicht der Initiative, zu Rechtsunsicherheit für die Post, ihre Partner und ihre Konkurrenten.

Ungeachtet unseres klaren Hauptantrags auf Sistierung des Geschäfts, legen wir nachfolgend die wesentlichen inhaltlichen Mängel der Mehrheitsvorlage dar, die im Fall einer Weiterbehandlung der Vorlage zwingend korrigiert werden müssten:

Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Einschränkung des Unternehmenszwecks in Art. 3 des eidgenössischen Postorganisationsgesetzes (SR 783.1) ist zu restriktiv und innovationsfeindlich. Die Einführung der Kriterien eines «sachlich engen Zusammenhangs» und eines «verhältnismässigen Mitteleinsatzes» engt den unternehmerischen Spielraum der Post drastisch ein. In einer Zeit, in der die Erträge aus dem klassischen Briefgeschäft strukturell wegbrechen, behindert eine solche Fesselung die notwendige Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit des Unternehmens. Wir unterstützen deshalb den Antrag der zweiten Minderheit (Badran et al.), der Post explizit die Bereitstellung einer «verlässlichen und vertrauenswürdigen digitalen Infrastruktur» zu ermöglichen. Dieser Antrag trägt den strategischen Realitäten Rechnung, indem er im Einklang mit der «Strategie Digitale Schweiz» des Bundesrates steht und es der Post ermöglicht, eine aktive Rolle bei der digitalen Transformation des Landes zu spielen. Er stärkt die digitale Unabhängigkeit der Schweiz, indem er einer vertrauenswürdigen, bundesnahen Akteurin erlaubt, eine Alternative zu den grossen ausländischen Technologiekonzernen aufzubauen. Er gibt der Post den nötigen Spielraum für Innovationen, um die Ertragserosion im Kerngeschäft auszugleichen und die Grundversorgung auch in Zukunft ohne Subventionen des Bundes zu finanzieren.

Auch die von der Mehrheit in Art. 19 Abs. 1^{bis} des eidgenössischen Postgesetzes (SR 783.0) geplante Verschärfung des Quersubventionierungsverbots ist in ihrer Wirkung verfehlt. Die Streichung des international etablierten «Stand-alone-Kosten-Kriteriums» führt zu einer Ausschaltung der Entwicklungsmöglichkeiten. Sie verunmöglicht es der Post praktisch, in den Aufbau neuer, noch nicht profitabler Geschäftsfelder zu investieren, da fast jede Anlauffinanzierung als unzulässige Quersubventionierung ausgelegt werden könnte.

Diese Verschärfung untergräbt die Fähigkeit der Post, auf den fundamentalen Wandel in ihren Märkten zu reagieren. Sie beschneidet ihre Möglichkeit, die für die langfristige Sicherung der eigenwirtschaftlichen Grundversorgung notwendigen neuen Ertragsquellen zu erschliessen.

Wir plädieren daher für die Annahme des Antrags der dritten Minderheit (Ryser et al.), der einen vernünftigen Ausgleich darstellt zwischen dem legitimen Ziel, unfaire Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, und der ebenso wichtigen Notwendigkeit, dem Bundesunternehmen den nötigen unternehmerischen Spielraum für seine Weiterentwicklung zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefülltes Antwortformular

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton

☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei

☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete

☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft

☐ Weitere interessierte Organisation

☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender:

Kanton St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☐ Vorlage der Mehrheit

☒ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Vorlage der Mehrheit ist ordnungspolitisch verfehlt und gefährdet die Zukunftsfähigkeit der Schweizerischen Post sowie die Qualität und Eigenfinanzierung der Grundversorgung.

1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

☐ Ja

☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.

☒ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Der Artikel birgt die Gefahr, den Grundsatz der unternehmerischen Freiheit, der Bundesunternehmen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags gewährt wird, zu unterminieren. In einer Zeit, in der die Erträge aus dem klassischen Briefgeschäft strukturell wegbrechen, behindert eine solche Fesselung die notwendige Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit des Unternehmens.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

- 2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Massnahme ist wichtig um neue Regeln justiziabel und damit durchsetzbar zu machen. Sie gibt privaten Unternehmen eine klar definierte Anlaufstelle, um sich gegen eine potenziell unzulässige Ausweitung der Staatstätigkeit zur Wehr zu setzen.

- 2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Detailfragen für ein faires, effizientes und verhältnismässiges Verfahren müssen im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeiten klar und abschliessend definiert werden.

- 2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☒	☐	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☒	☐	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☒	☐	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☒	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☒	☐	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐



2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☐ Vorlage der Mehrheit

☒ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Streichung des international etablierten «Stand-alone-Kosten-Kriteriums» führt zu einer Ausschaltung der Entwicklungsmöglichkeiten. Sie verunmöglicht es der Post praktisch, in den Aufbau neuer, noch nicht profitabler Geschäftsfelder zu investieren, da fast jede Anlauffinanzierung als unzulässige Quersubventionierung ausgelegt werden könnte.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Siehe Schreiben

FDP.Die Liberalen, Neuengasse 20, 3011 Bern

Bern, 2. Dezember 2025 / RC
VL_Grossen

Elektronischer Versand: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die WAK-N schlägt eine Änderung der Postgesetzgebung (Postgesetz und Postorganisationsgesetz) vor. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für das Handeln der Post im Wettbewerb mit privaten Unternehmen anzupassen. Vorgesehen sind eine Präzisierung des Unternehmenszwecks, eine Verschärfung des Verbots von Quersubventionierungen sowie die Einführung eines Rechtsschutzes für Mitbewerber der Post.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst die Vorlage ausdrücklich. Ein funktionierender und fairer Wettbewerb ist die Grundlage unseres Wohlstands und der Innovation. Bundesnahe Unternehmen sollen sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und dürfen ihre Sonderstellung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Privatwirtschaft nutzen (siehe auch Motion Caroni 20.3531). Klare gesetzliche Spielregeln schaffen Transparenz, Rechtssicherheit und gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer. Die Vorlage stärkt damit die liberale Wirtschaftsordnung.

Die FDP teilt die Einsicht der WAK-N, dass der grösste Handlungsbedarf bzw. die grösste Konkurrenzierung der Privatwirtschaft bei der Post anfällt. Es gibt keine Lösungen, die auf sämtliche bundesnahe Betriebe gleichermassen anwendbar wären. Zudem kann der Unternehmenszweck der Post auch ohne Totalrevision des Postrechts geändert werden.

Die Motion 25.3955 der KVF-N – «Totalrevision des Postrechts» – tangiert die (Umsetzung der) pa. Iv. 23.462 nicht. Bei 23.462 liegt nämlich die Federführung bei der parlamentarischen Kommission. 25.3955 wäre – falls die Motion in beiden Räten eine Mehrheit findet – ein Auftrag an den Bundesrat.

Summa summarum: Die Umsetzung der pa. Iv. 23.462 ist nicht nur materiell, sondern auch prozessual der richtige Weg.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühlemann
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer



GRÜNE Schweiz
Raphael Noser
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Raphael.noser@gruene.ch

031 326 66 07

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrats

Per Mail:

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Bern, 16. Dezember 2025

23.462 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

GRÜNE lehnen die vorgeschlagene Reform ab

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage will die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) den Tätigkeitsbereich der Post erheblich einschränken, das Quersubventionierungsverbot verschärfen und einen individuellen Rechtsschutz einführen. Die GRÜNEN lehnen die vorliegende Reform sowohl aus inhaltlichen wie auch aus prozeduralen Gründen ab.

Entgegen den Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht führt die Vorlage nicht einfach zu einem «wettbewerbsfreundlicheren» Rahmen, sondern sie würde die Post als Ganzes destabilisieren und zu Einnahme- und Gewinnrückgängen in Millionenhöhe führen. Mittelfristig würde dadurch der Service Public, den die Post über die Grundversorgung eigenwirtschaftlich erbringt, in Frage gestellt (inklusive der damit zusammenhängenden Arbeitsplätze) oder aber eine staatliche Finanzierung desselbigen notwendig werden. Der eingeeengte

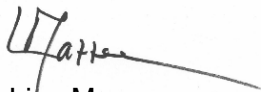
Zweckartikel würde die erlaubten Tätigkeiten der Post stark einschränken, das unnötig verschärfte – und unsinnig ausgestaltete – Quersubventionierungsverbot wiederum würde die unternehmerische Weiterentwicklung der Post abwürgen.

Auch aus prozeduraler Sicht steht die vorgeschlagene Reform quer in der Landschaft. Im August 2025 hat der Bundesrat die Eckwerte einer umfassenden Revision des Post- und des Postorganisationsgesetzes beschlossen. Bereits im Juni 2026 soll dazu die Vernehmlassung eröffnet werden. Mit diesem Vorgehen wird – korrekterweise – sichergestellt, dass die unternehmerische Tätigkeit der Post nicht isoliert betrachtet wird, sondern im Zusammenspiel mit ihrem Grundversorgungsauftrag.

Die GRÜNEN lehnen die vorgeschlagene Reform entsprechend grundsätzlich ab und beantragen der Kommission auf diese zu verzichten oder sie zumindest bis zur Beratung des Post- und Postorganisationsgesetzes zu sistieren (gemäss Antrag der Minderheit Ryser). Sollte die Kommission trotzdem an dieser Gesetzesvorlage festhalten, unterstützen die GRÜNEN die Anträge der Minderheit Badran – welche der Post in Bezug auf die Digitalisierung den nötigen Handlungsspielraum und Innovationsfähigkeit verschafft – sowie der Minderheit Ryser in Bezug auf das Quersubventionierungsverbot.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Raphael Noser
Leiter Bereich Politik



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☐ Kanton</p> <p>☒ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☐ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Grünliberalen stehen für eine dynamische und wettbewerbsfreundliche Marktwirtschaft. Staatliche Unternehmen sollen sich fair im Wettbewerb gegenüber privaten Verhalten müssen. Ein Bundesunternehmen soll seine staatlich geschützte Marktmacht nicht ausnutzen dürfen, um private Firmen ausserhalb des Kerngeschäfts zu kaufen und aus der Grundversorgung quer zu subventionieren. Das führt zu einer Verdrängung privater KMU, zu einer Verschlechterung des Angebots für die Bevölkerung und hat wirtschaftliche Risiken für die Steuerzahlenden zur Folge. Die Post hat sich auf ihre Kernaufgaben zu fokussieren, statt sich zu verzetteln.

Die GLP begrüsst daher die Vorlage der WAK-N zur Teilrevision des Post- und des Postorganisationsgesetzes ausdrücklich. Es braucht rasch klare Spielregeln gegen die ausufernde privatwirtschaftliche Tätigkeit der Post und für einen fairen Wettbewerb gegenüber KMU. Die vom Parlament angestossene Teilrevision ist notwendig und zügig an die Hand zu nehmen.



Die GLP lehnt entsprechend auch alle drei Minderheitsanträge ab. Die Annahme, eine Ausweitung der Post in neue Märkte sei für die finanzielle Stabilität des Service public notwendig, greift zu kurz. Die Post steht unbestritten vor der Herausforderung einer rückläufigen Nachfrage nach den Leistungen des veralteten Grundversorgungsauftrags. Die GLP setzt sich entsprechend für eine Modernisierung des Grundversorgungsauftrags ein. Die Probleme im Grundversorgungsauftrag lassen sich nicht – und sollen auch nicht – durch Expansionen in funktionierende Märkte der Werbe-, Software- oder Veloverleihbranche lösen. Vielmehr haben diese Investitionen der Post im Umfang von über eine Milliarde Franken in den letzten Jahren zu zusätzlichen Verlusten geführt. Expansionen in diese Märkte sind auch nicht notwendig für eine innovative Post. Innovationen entstehen nicht durch eine Expansion in fremde Märkte, sondern durch gezielte Modernisierung innerhalb des Kernauftrags.

1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

- ☒ Ja
☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

- ☒ Ja ☐ Nein ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe



Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☐	☒	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☒	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☒	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☒	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Die GLP spricht sich grundsätzlich gegen Einschränkungen der Beschwerdelegitimation, Prüfmöglichkeiten und Handlungsspielraum der PostCom aus. Entsprechend wurden die einzelnen Einschränkungen als «wenig wichtig» beurteilt.

In Bezug auf die einzelnen vorgeschlagenen Einschränkungen macht die GLP folgende Anträge:

- **Beschwerdelegitimation:** Die GLP beantragt, die Beschwerdelegitimation breit zu fassen und nicht im Voraus auf direkte Wettbewerber zu beschränken. Ob ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, soll im Einzelfall geprüft werden. Auch indirekte Wettbewerber können von Wettbewerbsverzerrungen durch die Post betroffen sein. Ein Velogeschäft kann beispielsweise durch das Angebot von PubliBike betroffen sein, selbst wenn dieses keinen eigenen Veloverleih betreibt.
- **Vorprüfung:** Die GLP beantragt, dass eine allfällige Vorprüfung die Beschwerdemöglichkeiten von KMU nicht einschränkt. Zudem sollen potenzielle Wettbewerber im Rahmen einer solchen Vorprüfung angehört werden, um eine ausgewogene und sachgerechte Beurteilung sicherzustellen.
- **Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post:** Die GLP beantragt, dass die Beschwerdemöglichkeiten für Wettbewerber nicht unnötig einschränkt werden. Sie spricht sich jedoch dafür aus, die Verfahren kurz und effizient zu gestalten, damit schnelle Entscheide möglich sind. Dazu sind auch angemessene Verfahrensfristen zu setzen. Dies ist sowohl im Interesse der Post als auch der privaten Marktakteure.
- **Zuständigkeit der PostCom:** Die GLP beantragt, dass die PostCom die Zweckkonformität in sämtlichen Märkten prüfen kann. Gegeben dem Umstand, dass die Post in nicht zweckkonforme Märkte (bspw. Veloverleih, Werbebranche) vordringt ist nur



so gewährleistet, dass nicht zweckkonforme Expansionen erkannt und unterbunden werden können.

- **Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte:** Die GLP erachtet eine Verankerung einer Bindungswirkung im Gesetz als nicht notwendig. Es ist im Einzelfall zu untersuchen, ob der Sachverhalt tatsächlich gleichgelagert ist, wie der vorhergehende Fall, da sich Technologien und Märkte rasch wandeln können.
- **Rückwirkung:** Die GLP beantragt, dass auch bereits getätigte Investitionen der Post durch die PostCom untersucht werden können. Wird eine Beschwerde von Konkurrenten bezüglich Zweckbestimmung durch die PostCom gutgeheissen, muss der wettbewerbsverzerrende Zustand beseitigt werden. Denkbar sind sowohl Auflagen an die Post bzw. der Post zugehörigen Firmen, als auch die Auflage die Investition über mehrere Jahre abzubauen.
- **Folgen eines Entscheids:** Die GLP befürwortet, dass der PostCom ein breiter Handlungsspielraum bei der Wahl der Massnahmen eingeräumt wird. Dies ermöglicht eine wirksame Durchsetzung der Zweckbestimmung und trägt damit zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei.

Schliesslich beantragt die GLP, dass die Kosten für eine Beschwerde durch einen betroffenen Wettbewerber möglichst tief sind. Falls die Beschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen wird, sollen dem privaten Beschwerdeführer die Kosten komplett erlassen werden. Zu prüfen ist zudem, ob eine Beschwerde auch durch mehrere Wettbewerber gemeinsam oder durch eine von ihnen bezeichnete Vertretung geführt werden kann, damit die Kosten eines Verfahrens für KMU in ähnlicher Ausgangslage aufteilbar und damit besser tragbar sind.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

- 9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

- 9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Par e-mail: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Berne, le 11 décembre 2025

Consultation : 23.462 n Iv. pa. Grossen Jürg. « Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu »

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Position du Centre :

Rejet d'une initiative prématurée au titre trompeur

C'est avec surprise que Le Centre a pris connaissance du contenu de l'initiative parlementaire Grossen, censée porter sur la question des règles de concurrence entre les entreprises fédérales et le secteur privé, mais qui se concentre en réalité exclusivement sur La Poste.

Si cette initiative traduit certes un agacement que Le Centre comprend et partage quant à certaines orientations de la stratégie actuelle de La Poste, elle lui paraît néanmoins prématurée. Le Centre appelle, à cet égard, à sortir des logiques de réaction à chaud et des coups de communication politique pour engager un débat de fond, serein et constructif sur l'avenir du service universel et le rôle de La Poste dans un environnement en mutation.

Une révision complète de la loi sur la poste doit s'ouvrir à la fin juin 2026. Le Centre estime que c'est là l'espace législatif pertinent pour aborder en profondeur les enjeux liés à la concurrence, à la gouvernance et au service universel de La Poste. Au vu de l'urgence de ce débat, Le Centre tient à signaler, à l'occasion de cette prise de position, qu'il ne saurait tolérer que cette échéance soit reportée au-delà de la date fixée.

Pour toutes ces raisons, Le Centre rejette le projet dans sa forme actuelle. Car soutenir l'initiative Grossen dans la tournure qu'elle a prise ne ferait que disperser les efforts et compliquer le travail législatif en cours.

Deux débats distincts nécessaires et urgents

Au demeurant, Le Centre estime que tant le titre du présent projet que son contenu portent sur deux objets qui méritent chacun un débat distinct, soutenu et ouvert.

Sur la question de la concurrence des entreprises publiques avec le secteur privé, Le Centre réitère son souhait, déjà exprimé notamment avec les motions Rieder (20.3532) et Rechsteiner (21.4595), d'engager une réflexion approfondie sur les ajustements législatifs nécessaires pour corriger les distorsions de concurrence pouvant résulter de l'activité d'entreprises fédérales, ainsi que pour limiter les acquisitions d'entreprises dans des domaines où elles n'ont pas de mandat légal. La législation actuelle peine, en effet, à encadrer les défis nouveaux liés à la présence d'entreprises bénéficiant d'avantages structurels ou de fonds publics sur des marchés ouverts. Les risques d'abus de position dominante se renforcent d'autant plus dans les secteurs en



mutation numérique (télécommunications, services postaux ou transports ferroviaires) où la frontière entre mission de service public et activité commerciale devient plus floue.

Quant à la discussion qui s'ouvre sur La Poste, il est, pour Le Centre, crucial de laisser à La Poste une marge de manœuvre suffisante pour adapter son modèle entrepreneurial aux besoins réels de la population et aux transformations économiques et technologiques de notre temps. La Poste doit pouvoir continuer à remplir son mandat de service universel, en restant capable de s'autofinancer tout en se modernisant et en relevant les défis du numérique, de la durabilité et de la viabilité économique. À cet égard, Le Centre tient à souligner qu'il privilégiera le maintien d'un service universel de qualité.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Philipp Matthias Bregy
Président Le Centre Suisse

Sig. Blaise Fasel
Secrétaire général Le Centre Suisse



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Holzikofenweg 36

3003 Bern

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Bern, 10. Dezember 2025

**Pa. Iv. Grossen (23.462) «Klare Spielregeln für
Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»:
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung.
Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Zusammenfassung der Vorlage:

Die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) ist der Auffassung, dass die Post von einem Vorteil auf dem freien Markt profitiere und somit wettbewerbsverzerrend agiere. Deshalb schlägt sie die folgenden Anpassungen im Postorganisationsgesetz (POG) und Postgesetz (PG) vor:

- 1) Die zulässige Geschäftstätigkeit der Post soll eingeschränkt werden.
- 2) Das bestehende Quersubventionierungsverbot soll auf Gesetzesesebene verschärft werden.
- 3) Laut Kommission soll der Rechtsschutz verstärkt werden, indem die PostCom künftig auf Gesuch hin oder von Amtes wegen prüfen soll, ob der Unternehmenszweck der Post eingehalten wird.

Der Vorentwurf dieser Vorlage beinhaltet zudem verschiedene Minderheitsanträge. Der Minderheitsantrag Ryser verlangt, dass die Beratung dieses Geschäfts durch die WAK-N sistiert und in der vorgesehenen Revision der Postgesetzgebung beraten wird. Während die Minderheit Badran bei Art. 3 Abs. 1 Bst a^{bis} (POG) darauf abzielt, dass die Post digitale Dienstleistungen erbringen darf, mildert die Minderheit Ryser bei Art. 19 Abs. 1^{bis} Bst. c die geplanten zusätzlichen Hürden bei der Quersubventionierung ab.

Generelle Bemerkungen:

Für die SP Schweiz ist unverständlich, weshalb die Mehrheit der WAK-N eine solche Vorlage erarbeiten und umsetzen möchte. Denn dieser Entwurf würde bestenfalls die Post in Bedeutungslosigkeit drängen und im schlimmsten Fall zum vollständigen Verschwinden der Post führen; beides wäre mit enormen Kosten für den Bund und die Gesellschaft verbunden. Zudem ist die Vorlage undurchdacht und führt nicht zu einer grösseren Rechtssicherheit, sondern zum Gegenteil.

Während die inhaltlichen Widersprüche und Unklarheiten bereits beachtlich sind, kommt eine prozedurale Problematik hinzu. Diese Vorlage würde der vom Bundesrat vorgesehenen Postgesetzesrevision sowie der Beratung in der für den Service public verantwortlichen Kommission, der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-N), zuvorkommen. Zudem wurde die Kommissionsmotion der KVF-N [25.3955](#) «Totalrevision des Postrechts», die die Revision des Postgesetzes (PG) und des Postorganisationsgesetzes (POG) sowie die Integration dieser parlamentarischen Initiative ([23.462](#)) verlangt, von der Kommission mit überwältigenden 19:2:3 Stimmen angenommen und vom Bundesrat zur Annahme empfohlen. Die SP Schweiz spricht sich somit sowohl inhaltlich wie auch prozedural gegen den vorliegenden Entwurf aus. Um diese Position zu verfechten, wird untenstehend im Detail auf die oben erwähnten Argumente eingegangen.

Der Tätigkeitsbereich der Post darf nicht isoliert betrachtet werden. Es braucht stattdessen einen kohärenten Umgang im Dreieck von Grundversorgung, Finanzierung und unternehmerischem Handeln und damit eine ganzheitliche Diskussion über das «System Post». Die SP Schweiz unterstützt daher die Minderheit Ryser, die sich für eine Sistierung der Behandlung der parlamentarischen Initiative ausspricht, bis der Bundesrat und die zuständige parlamentarische Kommission die Revision der Postgesetzgebung berätet. Dies deckt sich auch mit der Motion [25.3955](#), die dies fordert und von der KVF-N und Bundesrat klar zur Annahme empfohlen wird.

Die vorgeschlagenen, neuen Regelungen würden zu grossen finanziellen Schwierigkeiten führen: Ohne die Möglichkeit den Kundinnen und Kunden aktuell und künftig nachgefragte Dienstleistungen anbieten zu dürfen, fehlen der Post die Mittel, um in die von der Bevölkerung sehr geschätzte und kostenintensive physische Infrastruktur zu investieren. Das über Jahre austarierte Modell aus Grundversorgung und dessen Finanzierung via unternehmerisches Handeln wäre nicht mehr funktionsfähig. Die Folge wäre eine Abkehr vom heutigen Modell der Eigenwirtschaftlichkeit, hin zu staatlichen Subventionen zur Rettung der Post oder einem kurzfristigen und unkontrollierten Rückbau der Grundversorgung zur Senkung der Kosten.

Die finanziellen Folgen der Vorlage wären beträchtlich: Die Post hat erste Schätzungen zu den finanziellen Folgen der Vorlage durchgeführt (Grössenordnungen):

- Die Post befände sich schon kurz nach Inkrafttreten der Vorschläge in der Verlustzone; der Gewinn läge bereits 2-3 Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage über 500 Millionen Franken unter Plan. Bereits ab Jahr 1 wäre keine Dividendenzahlung ohne Fremdkapitalaufnahme mehr möglich.
- Der grösste Einzeleffekt ist durch PostFinance bedingt, v.a. durch den Wegfall nicht kontogebundener Dienstleistungen wie z.B. Fonds, E-Trading und Vermögensverwaltung.
- Die logistische Grundversorgung würde durch den Wegfall von Verbundeffekten und sinkenden Briefmengen – ohne signifikante Preiserhöhungen – zum Verlustbringer und könnte die Verluste aus der Grundversorgung im Zahlungsverkehr nicht mehr decken.
- Die Liquidität würde zwar durch Veräusserungserlöse und den Wegfall einer Dividendenausschüttung gestützt, danach aber zunehmend aufgezehrt. Ab 2030 könnten bereits kleine Schocks oder Krisen dazu führen, dass die Post ihre Löhne und Rechnungen nicht mehr bezahlen kann. Spätestens dann wären staatliche Rettungsmassnahmen unausweichlich.

Arbeitsplätze und Steuerzahlungen fielen weg: Der notwendige Rückbau der Post betreffe nicht nur das Dienstleistungsangebot, sondern würde auch zum Verlust einer Vielzahl an Arbeitsplätzen bei der Post führen. Die Post könnte weiter keine Steuerabgaben mehr leisten und die für die Dividendenausschüttung an den Bund wichtigen Gewinne wären hochgradig gefährdet. Schliesslich wird im erläuternden Bericht zur Vorlage fälschlicherweise behauptet, dass diese Vorlage keine Konsequenzen für die Gesellschaft haben würde. Ungeklärt bleibt jedoch, welches Unternehmen und zu welchem Preis die Dienstleistungen, die heute von der Post erbracht werden, übernehmen soll. Dass die Dienstleistungen schlechterer Qualität und teurer sein würden, ist wahrscheinlich, da nicht dieselbe Infrastruktur vorhanden wäre.

Die SP widerspricht auch dem Argument, dass die Post wettbewerbsverzerrend auf dem Markt wirkt oder gar, dass sie eine grosse Eigenwirtschaftlichkeit erzielt. Denn das System Post ist bereits heute in Gefahr und reformbedürftig. Die Verpflichtung zur Grundversorgungserbringung und das theoretische Marktpotential des Hypothekar- und Kreditvergabeverbots (H&K-Verbot) belasten die Post heute mit gut 650 Mio. Franken pro Jahr im Vergleich zu anderen Unternehmen. Ein verschärfter Zweckartikel und Quersubventionierungsverbot würden diesen Effekt nochmals um mindestens 500 Mio. Franken verstärken.

Hinzu kommt, dass der Wert des «Restmonopols» laufend abnimmt. Heute stammt nur noch etwas über 10 % des Konzernerlöses aus dem reservierten Bereich (Briefe bis 50 g), der in starker Konkurrenz zu Chat, E-Mail, etc. steht. 25 Jahre rückläufiger Mengen haben diesen Bereich deutlich geschwächt. Profitabilität besteht heute nur noch aufgrund von Synergien, z.B. in der gemeinsamen Zustellung mit Paketen. Den jährlichen ungedeckten Kosten der Grundversorgung von über 350 Mio. Franken steht ein Monopolwert von weniger als 70 Mio. Franken gegenüber. Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht nicht der realen Bedeutung des Briefmarkts und verkennet den stetigen Rückgang der Briefmengen.

Schliesslich sind die Tätigkeiten ausserhalb der Grundversorgung kein Selbstzweck. Die Post ist in jenen Bereichen ausserhalb der gesetzlichen Grundversorgung tätig, die der besseren Erfüllung ihres Auftrags dienen. So ergänzen z.B. Agenturen und Paketautomaten

die klassischen Postfilialen und physische sowie digitale Werbung kommen aus einer Hand. Nur dadurch ist die Post in der Lage, die von den Kundinnen und Kunden nachgefragten Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb der Grundversorgung zu erbringen. Um den stetigen Rückgang an Briefen und Bareinzahlungen zu kompensieren, müssen zukunftsfähige Dienstleistungen entwickelt werden. Die Einschränkung des Tätigkeitsbereichs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit, was erlaubt ist und was nicht, hätten aber zur Folge, dass die Post faktisch keine neuen Geschäftsfelder mehr angehen und bestehende kaum weiterentwickeln könnte. Schliesslich wurden die [Leitsätze der Corporate Governance des Bundes](#) erst im September 2024 aktualisiert, in denen der Leitsatz 15a festhält, dass bundesnahe Betriebe über keine relevanten Wettbewerbsvorteile verfügen sollen. Damit und mit den bestehenden Markt-Vorschriften ist die Situation der Post bereits genügend geregelt.

Inakzeptabel für die SP ist zudem, dass diese Vorlage rechtsstaatlich problematisch ist. Wie im erläuternden Bericht steht (S. 11), sind Aufsichtsbeschwerden von zwei Konkurrenten vor dem Bundesgericht hängig. Obwohl das Bundesgericht noch nicht entschieden hat, erlaubt sich die Mehrheit der WAK-N jedoch mit dieser Vorlage dem Bundesgerichtsentscheid zuvorzukommen (S. 11). Damit versucht die Mehrheit der WAK-N, wie ein Gericht zu fungieren, und verfehlt es damit, die Gewaltentrennung der Legislative und Judikative zu respektieren. Hätte man jedoch auf den Bundesgerichtsentscheid gewartet und hätten die Konkurrentinnen der Post gewonnen, hätte man infolgedessen den legislativen Handlungsspielraum wahrnehmen können. Mit der in dieser Vorlage bewiesenen Hastigkeit, jedoch, verletzt die Mehrheit der WAK-N ein fundamentales, demokratisches Prinzip.

Der vorliegende Entwurf reiht sich in einen generalisierten Angriff gegen den Service public ein, den die SP bedauert. Dies zeigt sich in der Initiative selbst sowie der Mehrheit der Kommission. Während der Motionstext eine Regelung für alle bundesnahen Betriebe fordert, hat sich die Mehrheit der WAK-N dafür entschieden, sich zuerst nur auf die Post, Swisscom und die SBB zu konzentrieren, weil eine Mantelregulierung nicht möglich sei. Diese Vorlage, die nun ausschliesslich die Post betrifft, würde wiederum zu einer Ungleichbehandlung der Post gegenüber den anderen bundesnahen Betrieben führen. In diesen generellen Angriff auf die Grundversorgung kann man auch die Halbierungsinitiative und die vorgesehenen Budget-Kürzungen zählen. Für die Schweiz, die über zahlreiche geografisch isolierte Regionen verfügt, ist eine qualitativ hochstehende Grundversorgung nicht nur zentral für die regionale Gerechtigkeit, sondern auch für die flächendeckende Versorgungssicherheit und demokratische Partizipation. Zudem ist ein zuverlässiger Service public mit guten, langfristig gesicherten Angeboten Voraussetzung für die Aufrechterhaltung von Infrastruktur und Arbeitsplätzen, was gerade auch KMU zugutekommt. Eine Schwächung der Grundversorgung würde somit nicht nur der Gesellschaft und schweizerischen Infrastruktur, sondern auch der Gesamtwirtschaft, inklusive KMU und Grossunternehmen, massiv schaden.

Zudem erachtet die SP diese Vorlage als heuchlerisch. Die bürgerliche Mehrheit setzt sich konstant für die freie Marktwirtschaft ein, was auch dazu geführt hat, dass Grundversorgungsunternehmen wie die Post oder Swisscom grösstenteils oder gar ganz auf dem freien Markt agieren müssen. Weil nun aber diese Unternehmen erfolgreich sind und die Unternehmen, die von Bürgerlichen unterstützt und vertreten werden, nicht den erhofften Erfolg erzielen, versucht man nun die erfolgreichen, freien Akteure einzuschränken. Weil sich

die SP für eine starke, flächendeckend zugängliche und qualitativ hochstehende Grundversorgung einsetzt, die sich heutigen und zukünftigen Gegebenheiten anpassen kann, lehnt die SP den vorliegenden Entwurf kategorisch ab.

Weitet man den Kontext auf heutige finanzpolitische Debatten aus, scheint der SP Schweiz höchst widersprüchlich, dass sich ausgerechnet die bürgerliche Mehrheit der WAK-N für eine Vorlage ausspricht, die zu beachtlichen Mehrkosten und Verlusten für den Bund führen würde. Dies, obwohl genau diese Mehrheit ständig behauptet, dass der Bund sparen muss und damit auch ein zerstörerisches Abbaupaket durchsetzen will. Dass diese Mehrheit die Interessen der Bevölkerung nicht vertritt, ist damit offensichtlich.

Aus diesen Gründen beantragt die SP Schweiz, dass die Behandlung dieser Initiative in die Beratung der Revision des Postgesetzes und Postorganisationsgesetzes integriert wird und unterstützt somit die Minderheit Ryser und den Vorschlägen der KVF sowie des Bundesrates. Dies ist unsere erste Priorität. Sollte dies nicht der Fall sein, unterstützt die SP alle anderen im Entwurf erwähnten Minderheitsanträge.

Fragebogen:

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| ☐ Kanton |
| ☒ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei |
| ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete |
| ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft |
| ☐ Weitere interessierte Organisation |
| ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson |

Absenderin oder Absender:

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der

Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☐ Vorlage der Mehrheit ☒ Minderheit ☒ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die SP Schweiz möchte bei Art. 3 Abs. 1 Bst. a POG beim geltenden Recht bleiben, wofür noch keine Minderheit vorgesehen ist.

Die Grundversorgung und deren Finanzierung via unternehmerisches Handeln müssen im Einklang sein: Mit den vorliegenden Vorschlägen würde der mit der PTT-Reform 1998 begonnene Weg der Modernisierung und unternehmerischen Freiheit der Post verlassen. Zur Erinnerung: Damals war die Post ein hochdefizitärer Betrieb (Verlust im Jahr 1991: rund 800 Mio. Franken). Die Folge wäre eine Blockade der Post und ihrer Geschäftstätigkeit. Eine isolierte, regulatorische Einschränkung des Tätigkeitsbereichs, die das Zusammenspiel mit dem Grundversorgungsauftrag und dessen Finanzierung nicht berücksichtigt, würde das heutige «System Post» als Ganzes destabilisieren.

1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-POG?

☐ Ja
☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☒ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Der Aufbau und das Betreiben der (digitalen) Infrastruktur ist kostenintensiv. Zwingt man die Post dazu, die Infrastruktur ausschliesslich betreiben zu müssen, ohne selbst Dienstleistungen erbringen zu können, führt dies zu einem defizitären Geschäft.

Zudem besteht zwischen der Post und der Bevölkerung ein Vertrauensverhältnis dank der zuverlässigen Arbeit der Post, die eine ideale Voraussetzung ist, um die Digitalisierung in der Schweiz voranzutreiben.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

1.4

Diese Vorlage muss in die Beratung der Revision des Postgesetzes und Postorganisationsgesetzes integriert werden. Die SP folgt somit der Minderheit Ryser und den Vorschlägen der KVF und des Bundesrates.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☐ Ja ☒ Nein ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Während die SP die angedachte Regelung aus den untenstehenden Gründen ablehnt, enthält dieser Absatz eine Unklarheit. Zum einen hält der POG-Entwurf fest: «Die PostCom prüft mit den Vorgaben...». Zum anderen beschreibt der erläuternde Bericht diese Regelung jedoch als «kann»-Formulierung: «Die Einhaltung kann auf Gesuch hin überprüft werden... Die PostCom kann die Einhaltung ...» (S. 22). Sollte dieser neue Absatz trotz Ablehnung der SP angenommen werden, spricht sich die SP für eine «kann»-Formulierung aus.

Neuregelung schafft keine Rechtssicherheit: Viele Fragen zu den verwendeten Rechtsbegriffen in den vorliegenden Vorschlägen (inkl. die Frage der Rück- und Bindungswirkungen), die Diversität der Postbereiche und die hohe Technizität werden dazu führen, dass die Kunden, Geschäftspartner, der Eigner und die Post über Jahre hinweg – entgegen der Absicht – keine Rechtssicherheit haben werden. Wie anspruchsvoll die damit verbundenen Fragen sind, zeigt sich daran, dass der Vernehmlassungsentwurf die meisten dieser zentralen Fragen offenlässt; die WAK-N setzt auf Klärung im Rahmen der Vernehmlassung, was erstaunlich ist.

Rechtsschutz ist schon heute gewährleistet: Der Rechtsschutz für Unternehmen, die sich durch die Post in unzulässiger Weise konkurrenziert fühlen, ist schon heute gesichert: Allfällige Wettbewerbsverzerrungen werden durch die WEKO beurteilt und sanktioniert. Die übrigen Fragen zum Tätigkeitsfeld der Post liegen in der Zuständigkeit des Bundesrates im Rahmen seiner Eignerstrategie und Steuerung.

Fragwürdige Sonderregelung für die Post: Aus staatsrechtlicher und Public-Corporate-Governance-Sicht lässt sich nicht begründen, weshalb es nur für die Aufsicht über den Zweckartikel der Post eine dedizierte Behörde mit umfassenden Kompetenzen geben soll und nicht bei allen bundesnahen Unternehmen, die am Markt teilnehmen.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

--

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Nicht wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☐	☒	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐

Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☒	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☒	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☒	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☒

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

--

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☐ Vorlage der Mehrheit ☒ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Nein, die SP Schweiz unterstützt die verschärften Vorgaben des Quersubventionierungsverbots nicht.

Vorschläge brechen mit bewährten Grundsätzen des Quersubventionierungsverbots: Das geltende Quersubventionierungsverbot ist wissenschaftlich fundiert und entspricht einer langjährigen internationaler Regulierungspraxis. Es stellt sicher, dass die Post im Wettbewerb fair agiert: Sie darf ausserhalb der Grundversorgung tätig sein, aber dabei nicht ungerechtfertigt von Erträgen aus dem reservierten Dienst profitieren. Zentral ist dabei der Grundsatz, dass für eine verbotene Quersubventionierung stets zwei Elemente gegeben sein müssen: Eine Quelle (= ein ausreichend ertragsfähiges Monopol) finanziert einen Empfänger (= eine Tätigkeit ausserhalb der Grundversorgung).

Der vorliegende Vorschlag bricht mit diesem Grundsatz: Künftig soll nicht mehr geprüft werden, ob der allfällige Monopolüberschuss Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung widerrechtlich finanzieren könnte. Stattdessen wird pauschal angenommen, dass dies der Fall ist. Konkret: Jede Dienstleistung oder Produkt der Post ausserhalb der Grundversorgung müsste vom ersten Tag an profitabel sein, so bspw. die Post-card Creator App oder das E-Voting.

Defizitärer Monopolbereich als Quelle von Quersubventionierung: Das Briefmonopol würde gemäss Vorlage selbst dann als Quelle verbotener Quersubventionierung gelten, wenn es defizitär wäre – was abwegig ist. Ein solches Szenario ist bei weiter sinkenden Mengen keineswegs hypothetisch – in anderen Ländern ist es bereits Realität.

Unternehmerischer Stillstand als Folge: Die Post könnte ausserhalb der Grundversorgung keine Dienstleistungen anbieten, deren Zusatzkosten nicht gedeckt sind. Da die Post rechtlich und reputationsmässig nicht das Risiko eingehen kann, das Quersubventionierungsverbot zu verletzen, müsste sie alle Dienstleistungen streichen, bei denen nur schon das begründete Risiko besteht, dass sie diese Kosten nicht (fortwährend) decken. Das träfe besonders Geschäfte in der Aufbauphase, mit tiefen Margen oder mit gewissen Marktschwankungen. Die Folge wäre nicht weniger als unternehmerischer Stillstand, was spätestens nach ein paar Jahren offensichtlich würde.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

--

Fazit:

Die SP Schweiz lehnt diese Vorlage kategorisch ab und erachtet sie aus folgenden Gründen als falsch: Dieser Entwurf stellt eine existenzielle Gefahr für die Post dar, ohne eine Alternative vorzuschlagen; die Folgekosten für den Bund und die Gesellschaft wären enorm; diese Vorlage ist prozedural und staatsrechtlich fragwürdig; die Vorlage ist undurchdacht und kreiert Rechtsunsicherheit; dieser Entwurf reiht sich in eine Reihe von Angriffen gegen den Service public ein, gegen die sich die SP Schweiz vehement wehrt. Die SP Schweiz plädiert daher eindringlich dafür, dem Vorgehen des Bundesrates und der KVF-N zu folgen und den Inhalt dieser Vorlage im Rahmen der umfassenden Revision der Postgesetzgebung zu diskutieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Secrétariat d'État à l'économie SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Berne, le 15 décembre 2025

**Initiative parlementaire « Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé.
Clarifier les règles du jeu » (23.462)**

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse soutient le projet soumis à consultation, car il représente une avancée significative vers l'élimination des inégalités concurrentielles entre les entreprises publiques et privées. En se concentrant sur La Poste, le projet propose des mesures concrètes pour garantir une concurrence saine, notamment en précisant les secteurs d'activité, en introduisant une protection juridique pour les concurrents, et en interdisant les subventions croisées. Ces solutions sont essentielles pour assurer une économie suisse dynamique et innovante, tout en respectant les exigences légales de lutte contre les restrictions de la concurrence et de protection des consommateurs.

Le projet vise à adapter le cadre légal en vigueur afin d'améliorer les conditions de concurrence entre les entreprises fédérales et privées. La sous-commission s'est dans un premier temps penchée sur Swisscom, les Chemins de fer fédéraux (CFF) et la Poste. Elle est arrivée à la conclusion que des mesures devaient être prises au cas par cas et s'est concentrée sur la Poste, raison pour laquelle le projet se focalise uniquement sur cette dernière. Le texte soumis à la consultation prévoit trois mesures principales permettant de créer des conditions garantissant une concurrence loyale. Premièrement, le projet prévoit de préciser le but de l'entreprise (secteurs d'activité dans lesquels la Poste est autorisée à fournir des prestations). Deuxièmement, une protection juridique pour les concurrents de la Poste sera introduite. Enfin, il sera indiqué dans la loi sur la poste (et non plus dans l'ordonnance) que les subventions croisées sont interdites.

Dans le texte de l'objet 23.462, il est fait référence à une étude de la Haute école des sciences appliquées de Zurich qui met en évidence la nécessité d'un cadre légal clair lorsque des entreprises appartenant à l'État participent au marché concurrentiel. Selon l'auteur de l'initiative parlementaire, ces entreprises disposent de leviers pouvant compromettre la compétitivité et la capacité d'innovation de l'économie suisse. L'UDC partage les conclusions de cette analyse et rappelle que la Constitution fédérale impose des exigences en la matière. D'une part, l'art. 96 cst. charge la Confédération de légiférer pour lutter contre les restrictions

de la concurrence et contre la concurrence déloyale. D'autre part, l'art. 97 cst. prévoit que la Confédération prenne des mesures visant à protéger les consommateurs. Il semble toutefois que le Conseil fédéral ne reconnaisse pas pleinement l'ampleur de cette distorsion, comme l'illustre la procédure juridiquement non-contraignante qu'il a proposée en réponse aux motions 20.3531 et 20.3532.

Alors que le gouvernement préconisait une solution minimale qui n'aurait vraisemblablement eu aucun effet sur les marchés concurrentiels où des entreprises publiques sont actives, le projet soumis à consultation est bien plus pragmatique. Il convient en outre de saluer le choix d'une approche « au cas par cas ». Les entreprises examinées présentent en effet des spécificités qui ne permettent pas de légiférer de façon uniforme.

L'UDC est consciente que La Poste rencontre de nombreux défis, qui ne lui permettent plus de réaliser certaines économies d'échelle et entraînent une hausse de ses coûts unitaires. Il convient donc de profiter de ce contexte pour mieux définir ses secteurs d'activité et le but de l'entreprise. Le rapport explicatif va d'ailleurs dans ce sens, en précisant qu'à l'avenir les activités supplémentaires devront soit s'inscrire dans la même chaîne de création de valeur que l'activité principale, soit entretenir un lien étroit avec les tâches légales essentielles. Du point de vue de l'UDC, cette approche est bienvenue : elle préserve l'efficacité opérationnelle de La Poste et offre des garanties aux concurrents.

Toutefois, cette seule mesure reste insuffisante. C'est pourquoi l'UDC soutient l'introduction d'une protection juridique individuelle (al. 5), permettant à la PostCom de vérifier, sur demande ou d'office, si une activité ou une acquisition de La Poste s'inscrit dans le cadre légal. La décision de l'autorité pourrait alors être contestée devant un tribunal, ce qui tranche nettement avec la procédure proposée par le gouvernement en réponse aux motions 20.3531 et 20.3532.

Enfin, l'UDC salue l'inscription dans la loi de l'interdiction des subventions croisées et partage l'avis de la CER-N. Dans sa forme actuelle, cette interdiction ne prévient pas suffisamment les distorsions de concurrence pour les activités librement choisies. Il paraît donc essentiel d'en renforcer substantiellement l'efficacité.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marcel Dettling

Conseiller national



Henrique Schneider

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrates (WAK-N)
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Zürich, 16.12.2025

23.462 n Pa. Iv. Grossen Jürg. «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Sehr geehrter Herr Kommissionpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zu nehmen zum von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) erarbeiteten Vorentwurf zur Änderung der Postgesetzgebung (Postgesetz und Postorganisationsgesetz) im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. Grossen «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» ([23.462](#)).

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und betreibt das nationale Rücknahmesystem «Swico-Recycling» für Elektro- und Elektronikgeräte. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung:

Swico begrüsst insgesamt den Vorentwurf der WAK-N zwecks Umsetzung der Pa. Iv. Grossen. Wir erachten die vorgeschlagenen Massnahmen als einen wichtigen Schritt, um insbesondere im Markt der digitalen Produkte und Dienste künftig Marktverzerrungen zu vermindern oder gar zu verhindern. Dies in gleichzeitiger Anerkennung der wichtigen Dienste der Post im Rahmen des Service Public.

Swico unterstützt die Präzisierung des Unternehmenszwecks der Post. Allerdings lehnen wir den Vorschlag der Kommissionminderheit klar ab. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung, definiert entscheidende Begrifflichkeiten jedoch noch zu vage. Weiter begrüssen wir die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes. Mit Blick auf das Kernziel der Vorlage, den fairen Wettbewerb zu garantieren, unterstützen wir zudem eine noch wirksamere Ausgestaltung des Quersubventionierungsverbots gemäss dem Vorschlag der Mehrheit der WAK-N.

1 Allgemeine Würdigung

Swico anerkennt, dass die Post einen wichtigen Beitrag für einen funktionierenden Service Public leistet. Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass die WAK-N mit dem vorliegenden Vorentwurf zur Anpassung der Postgesetzgebung – Postgesetz (PG) und Postorganisationsgesetz (POG) – zwecks Umsetzung der Pa. Iv. Grossen insgesamt einen wichtigen Schritt unternimmt, um künftig Marktverzerrungen zu vermindern oder gar zu verhindern. Aus Sicht von Swico unterminieren entsprechende Verzerrungen insbesondere auch die Effizienz des Marktes für digitale Produkte und Dienstleistungen. Für Swico ist klar, dass jeweils ein fairer Wettbewerb sicherzustellen ist. Deshalb begrüssen wir grundsätzlich die Stossrichtung der WAK-N bzw. deren Mehrheiten.

2 Zu den beantragten Neuregelungen

Gerne gehen wir nachfolgend auf die beantragten Neuregelungen ein.

2.1 Präzisierung des Unternehmenszwecks

Insgesamt will die WAK-N den Unternehmenszweck der Post präzisieren und die zulässigen Geschäftstätigkeiten der Post genauer definieren (Art 3 Abs. 1 bzw. Art 3 Abs. 4 VE-POG). Dieser Ansatz erscheint schlüssig. Dies, zumal mit entsprechenden Präzisierungen die Rechtssicherheit gestärkt wird hinsichtlich der Expansion der Geschäftstätigkeiten in andere Felder als denjenigen des eigentlichen Kernauftrags. Eine «generelle» Ausweitung des Unternehmenszwecks auf den Betrieb von Plattformen zur Erbringung digitaler Dienste und digitaler Übertragungen von Daten, gemäss Vorschlag der Minderheit WAK-N, lehnen wir ab. Dieser Ansatz steht nicht im Einklang mit der von der Pa. Iv. verfolgten Zielsetzung. Gleichzeitig anerkennen wir, dass die Post geeignete Anbieterin bestimmter «vertrauensbasierter, digitaler Plattformen» sein kann. Der entsprechende Begriff ist jedoch auch mit dem Vorschlag der Kommissionmehrheit sehr vage gefasst und öffnet Tür und Tor für eine Ausweitung der Aktivitäten der Post in funktionierende Märkte. So kann unter diesem Begriff bspw. der von der Post angebotene «digitale Brief» (wir verweisen dazu auf unsere [Stellungnahme](#) betreffend der Teilrevision des VPG) als auch der Betrieb von Rechenzentren verstanden werden. Wir sehen deshalb auch die Formulierung der Kommissionmehrheit kritisch und begrüssen eine darauf aufbauende, noch spezifischere bzw. präzisere Formulierung.

2.2 Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

Wir begrüssen die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes gemäss dem Vorschlag der Kommission (Art 3 Abs 5 VE-POG). Dies, weil wir die Ansicht der Kommission teilen, dass mit der beschriebenen Anpassung des Unternehmenszwecks (siehe Kapitel 2.1) ein gewisser Interpretationsspielraum, der Rechtsunsicherheit schaffen mag, nach wie vor nicht ausgeschlossen werden kann. Ein neu zu schaffender Rechtsschutz für Mitbewerber der Post als flankierende Massnahme einzuführen und eine Behörde zur Überwachung der Einhaltung des Zweckartikels zu betrauen, erachten wir als zielführend.

2.3 Wirksame Ausgestaltung des Quersubventionierungsverbots

Wir verstehen, dass das geltende Quersubventionierungsverbot der Post für die Kommission nicht ausreichend ist. Die WAK-N möchte deshalb auf gesetzesebene klar festhalten, unter welchen kumulierten Bedingungen eine Quersubventionierung als unzulässig gilt. Die Kommissionmehrheit sieht folgende Bedingungen vor: Erstens, der Umsatzerlös einer selbstgewählten

Dienstleistung deckt deren zusätzliche (inkrementelle) Kosten nicht. Zweitens, Der Umsatzerlös aller selbstgewählten Dienstleistungen ohne Finanzdienstleistungen deckt deren regulatorische Kosten insgesamt nicht. Eine unzulässige Quersubventionierung würde also dann vorliegen, wenn eine selbstgewählte Geschäftstätigkeit nicht kostendeckend ist und nicht durch Gewinne bei anderen selbstgewählten Tätigkeiten querfinanziert werden kann. Die Einzelheiten des Verbots und des Nachweises der Einhaltung müssten vom Bundesrat in der Postverordnung (VPG) geregelt werden. Die Kommissionmehrheit verfolgt mit den genannten Bedingungen einen konsequenteren Ansatz als die Minderheit, welche zusätzliche Lockerungen der Bedingungen vorsieht. Aus Sicht Swico überzeugt insbesondere der Ansatz der Mehrheit mit entsprechenden Anpassungen im Postgesetz (Art. 19 Abs 1^{bis} VE-PG). Denn, er verhindert wettbewerbsverzerrende Quersubventionen von selbstgewählten Geschäftstätigkeiten aus dem Monopolbereich und sichert damit den fairen Wettbewerb – insbesondere auch im Markt von digitalen Produkten und Diensten.

Sehr geehrter Herr Kommissionpräsident, sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Offizieller Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☐ Kanton</p> <p>☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☐ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

Swico – Wirtschaftsverband der Digitalisierer

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Insgesamt will die WAK-N den Unternehmenszweck der Post präzisieren und die zulässigen Geschäftstätigkeiten der Post genauer definieren (Art 3 Abs. 1 bzw. Art 3 Abs. 4 VE-POG). Dieser Ansatz erscheint schlüssig. Dies, zumal mit entsprechenden Präzisierungen die Rechtssicherheit gestärkt wird hinsichtlich der Expansion der Geschäftstätigkeiten in andere Felder als denjenigen des eigentlichen Kernauftrags. Eine «generelle» Ausweitung des Unternehmenszwecks auf den Betrieb von Plattformen zur Erbringung digitaler Dienste und digitaler Übertragungen von Daten, gemäss Vorschlag der Minderheit WAK-N, lehnen wir ab. Dieser Ansatz steht nicht im Einklang mit der von der Pa. Iv. verfolgten Zielsetzung. Gleichzeitig anerkennen wir, dass die Post geeignete Anbieterin bestimmter «vertrauensbasierter, digitaler Plattformen» sein kann. Der entsprechende Begriff ist jedoch auch mit dem Vorschlag der Kommissionmehrheit sehr vage gefasst und öffnet Tür und Tor für eine Ausweitung der Aktivitäten der Post in funktionierende Märkte. So kann unter diesem Begriff bspw. der von der Post angebotene «digitale Brief» (wir verweisen dazu auf unsere [Stellungnahme](#) betreffend der Teilrevision des VPG) als auch der Betrieb von Rechenzentren verstanden werden. Wir sehen deshalb auch die Formulierung der Kommissionsmehrheit kritisch und begrüßen eine darauf aufbauende, noch spezifischere bzw. präzisere Formulierung.



1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

- ☐ Ja
☒ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Siehe oben

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

- ☒ Ja ☐ Nein ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Wir begrüßen die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes gemäss dem Vorschlag der Kommission (Art 3 Abs 5 VE-POG). Dies, weil wir die Ansicht der Kommission teilen, dass mit der beschriebenen Anpassung des Unternehmenszwecks (siehe Kapitel 2.1) ein gewisser Interpretationsspielraum, der Rechtsunsicherheit schaffen mag, nach wie vor nicht ausgeschlossen werden kann. Ein neu zu schaffender Rechtsschutz für Mitbewerber der Post als flankierende Massnahme einzuführen und eine Behörde zur Überwachung der Einhaltung des Zweckartikels zu betrauen, erachten wir als zielführend.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐

Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☒	☐	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☒	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☒	☐	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Wir verstehen, dass das geltende Quersubventionierungsverbot der Post für die Kommission nicht ausreichend ist. Die WAK-N möchte deshalb auf gesetzesebene klar festhalten, unter welchen kumulierten Bedingungen eine Quersubventionierung als unzulässig gilt. Die Kommissionmehrheit sieht folgende Bedingungen vor: Erstens, der Umsatzerlös einer selbstgewählten Dienstleistung deckt deren zusätzliche (inkrementelle) Kosten nicht. Zweitens, Der Umsatzerlös aller selbstgewählten Dienstleistungen ohne Finanzdienstleistungen deckt deren regulatorische Kosten insgesamt nicht. Eine unzulässige Quersubventionierung würde also dann vorliegen, wenn eine selbstgewählte Geschäftstätigkeit nicht kostendeckend ist und nicht durch Gewinne bei anderen selbstgewählten Tätigkeiten querfinanziert werden kann. Die Einzelheiten des Verbots und des Nachweises der Einhaltung müssten vom Bundesrat in der Postverordnung (VPG) geregelt werden. Die Kommissionmehrheit verfolgt mit den genannten Bedingungen einen konsequenteren Ansatz als die Minderheit, welche zusätzliche Lockerungen der Bedingungen vorsieht. Aus Sicht Swico überzeugt insbesondere der Ansatz der Mehrheit mit entsprechenden Anpassungen im Postgesetz (Art. 19 Abs 1^{bis} VE-PG). Denn, er verhindert wettbewerbsverzerrende Quersubventionen von selbstgewählten Geschäftstätigkeiten aus dem Monopolbereich und sichert damit den fairen Wettbewerb – insbesondere auch im Markt von digitalen Produkten und Diensten.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|---|
| ☐ Kanton
☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
☐ Weitere interessierte Organisation
☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson |
|---|

Absenderin oder Absender:

Swiss Economics SE AG, Ottikerstrasse 7, 8006 Zürich
Dr. Urs Trinkner, Geschäftsführer

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☐ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☒ Keine Angabe

Begründung (optional):

(Rückmeldung nur zum technischen Punkt 3)

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

- 2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☐ Ja ☐ Nein ☒ Keine Angabe

Begründung (optional):

(Rückmeldung nur zum technischen Punkt 3)



3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

- 9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☐ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Wir empfehlen, beide Vorlagen abzulehnen oder zumindest die Vorlage der Minderheit anzupassen. Beide sind in der Form weder kohärent noch zielführend.

Der Antrag der Mehrheit ist viel zu streng. Dem Quersubventionierungsverbot nach Art. 19 Abs. 1 wird in Abs. 1bis de facto in schlechten Geschäftsjahren ein «Defizitverbot ausserhalb der Grundversorgung» hinzugefügt. Dies dürfte nicht nur bereits getätigte Investitionen, sondern auch traditionelle Dienste wie die Frühzustellung gefährden.

Auch der **Antrag der Minderheit ist nicht zielführend** bzw. offensichtlich nicht in ihrem eigenen Interesse, **da er noch strenger ist als der Antrag der Mehrheit.** Konkret dürfte die Meinung der Minderheit nur dann umgesetzt werden, wenn in Art 19 Abs. 1bis Buchstabe b der abschliessende Punkt durch ein «; und» ersetzt wird, sodass die drei Kriterien nach Buchstaben a bis c kumulativ erfüllt sein müssen.

- 9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Die obigen Aussagen basieren auf den folgenden Überlegungen.

Aktuelle Regelung kohärent

Die Quersubventionierung ist heute wie folgt geregelt:

- Art. 19 Abs. 1 PG enthält das eigentliche **Quersubventionierungsverbot**. Dieses ist unbestritten. Monopolerträge dürfen nicht zur Verbilligung von Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung eingesetzt werden.
- Art. 48 VPG definiert **die Quersubventionierung auf technischer Ebene**. Es gilt die Faulhaberregel, die sich aus der ökonomischen Theorie für Mehrproduktunternehmen ableitet und durch die EU-Kommission im Postmarkt gegen die Deutsche Post eingesetzt wurde (COMP/35.141). Eine defizitäre Dienstleistung ist nur dann nicht erlaubt, wenn sie auch aus einer unerlaubten Quelle (quer)finanziert wird. Es benötigt also erstens Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung, welche ihre inkrementellen Kosten nicht decken. Zweitens muss das Monopol die Finanzierungsquelle sein, was der Stand-alone-Test feststellt.

Die geltende Postgesetzgebung gibt **darüber hinaus** vor:

- Art. 18 Abs. 3 PG legt fest, dass die Post die **Preise im Monopol kostendeckend** festlegen muss.
- Art. 51 Abs. 2 Bstb. B VPG präzisiert dies dahingehend, dass der reservierte Dienst neben seinen eigenen Kosten zusätzlich maximal die Nettokosten der Grundversorgung tragen darf, also den Nachteil der Post von Grundversorgungsdiensten, die im Wettbewerb stehen. Hiermit wird – unabhängig vom Quersubventionierungsverbot nach Art. 18 – **die Preissetzung im Monopol gegen oben effektiv und sinnvoll beschränkt**.



Dieser **Preisdeckel** im Monopol ist in der Praxis einiges **strenger als** der **Stand-alone-Kosten-Test**. Gleichzeitig stellt er sicher, dass die Post weder Vor- noch Nachteile im Markt hat. Solange dieser Deckel strenger ist, wird entsprechend auch der Stand-alone-Test nicht anspringen. Dies macht aber nicht die Faulhaber-Regel überflüssig, sondern besagt lediglich, dass aktuell die Nettokosten nicht so hoch sind, als dass der Stand-alone-Test relevant werden könnte.

Daneben gilt überdies das Wettbewerbsrecht. Namentlich verbietet es «Predatory Pricing», bei dem Konkurrenten mittels missbräuchlich tiefer Preise aus dem Markt gedrängt werden.

Vorschlag Mehrheit: Mehr ein Defizitverbot

Bei der neuen Regelung würde immer dann eine unerlaubte «Quer»finanzierung vorliegen, wenn Abs. 1bis Bstb. b erfüllt ist, also die Dienste ausserhalb der Grundversorgung insgesamt defizitär sind. Dies ist gemäss den Tätigkeitsberichten von PostCom **seit 2017** der Fall. Die Post müsste also in solchen Jahren sämtliche Dienste nach Buchstabe Abs. 1bis Bstb a abtosseln oder einstellen – und dies völlig losgelöst von der Situation im Briefmonopol. Dazu gehören potenziell nicht nur neuere Dienste im IT-Bereich, sondern auch:

- Frühzustellung von Tageszeitungen
- Sendungen ohne Adresse
- Stückgutlogistik

Gleichzeitig würde es der Post verwehrt, Wachstumsfelder zu erschliessen, die nicht per sofort gewinnbringend sind. Insgesamt wäre die Post in der Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeiten – auch mit Blick auf eine verbesserte Nutzung der Infrastruktur – viel stärker eingeschränkt als ihre Wettbewerber.

Im Übrigen würde die Post Anreize erhalten, profitable Dienstleistungen aus der Grundversorgung zu nehmen und möglichst viele Kosten der Grundversorgung zuzuscheiden.

Vorschlag Minderheit: Ungewollt noch strenger

Da – wie oben dargelegt – die kumulative Verknüpfung fehlt, würde zusätzlich auch im Fall, in dem nur der Stand-alone-Test anschlägt, automatisch eine Quersubventionierung vorliegen selbst dann, wenn alle Dienste ausserhalb der Grundversorgung ihre inkrementellen Kosten decken würden. Aus dem Grund müsste die PostCom den Stand-alone-Test jährlich vornehmen selbst wenn der pauschale Nachweis nicht anschlägt.

Fazit: Beide Vorschläge sind nicht zielführend. Gleichzeitig ist die alte Regelung konsistent, insofern sollte sie beibehalten werden. So das primäre Anliegen der WAK-N ist, dass die Post höhere Hürden hat, in neue Geschäftsfelder vorzustossen, gibt es geeignetere Alternativen z.B. im Bereich Tätigkeitsbereich oder durch Vorgaben zur Gewinnverwendung.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☐ Kanton</p> <p>☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☒ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

Swissmem – Verband der Schweizer Tech-Industrie

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Schweizer Tech-Industrie ist nicht unmittelbar von der Vorlage betroffen. Trotzdem begrüsst und unterstützt Swissmem die Vorlage. Sie hat eine Vorbildfunktion und soll im Sinne eines Leitgeschäfts anhand eines ausgewählten staatlichen Unternehmens klar dessen Spielraum aufzeigen und definieren, um schliesslich Wettbewerbsverzerrungen wirksam zu vermeiden.

Die Vorlage soll auch dazu dienen, dass weitere Bundesunternehmen untersucht werden. Zudem sollen die Kantone dazu veranlasst werden, in gleicher Art und Weise ihre zahlreichen eigenen Staatsunternehmen systematisch zu untersuchen und deren Spielraum gesetzlich klarer zu definieren. Gerade bei diesen vermuten wir aufgrund ihres Geschäftsgebahrens weit gravierendere Auswirkungen auf den Wettbewerb.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

☒ Ja

☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.

☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.



☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☒	☐	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☒	☐	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☒	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☒	☐



Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|---|
| ☐ Kanton
☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
☒ Weitere interessierte Organisation
☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson |
|---|

Absenderin oder Absender:

Gewerkschaft syndicom

Matteo Antonini, Präsident Gewerkschaft syndicom

David Roth, Bereichsleiter Vertragsentwicklung und Interessenspolitik

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☐ Vorlage der Mehrheit

☒ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Wir lehnen die Einschränkung des Unternehmenszwecks ab und unterstützen die Minderheit. Die Post muss auch künftig digitale Dienstleistungen erbringen dürfen, um den Service public zukunftsfähig zu gestalten. Eine eng gefasste Zweckformulierung würde innovative Angebote wie E-Voting, das elektronische Patientendossier oder Businesssoftware wie Klara verunmöglichen. Dabei hat gerade in diesen Bereichen die Post Lücken gefüllt bei Dienstleistungen, die kaum so entwickelt worden wären oder im Falle von Klara Kleinunternehmen mit einer kostengünstigen schlanken Businesssoftware versorgt, für die es kein anderes passendes Angebot zu einem vernünftigen Preis auf dem Markt gibt. Diese Angebote sind nicht nur gesellschaftlich relevant, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll. Es ist eine Gefahr für die Eigenwirtschaftlichkeit der Post; und wir möchten zudem die demokratie- und versorgungsrelevante Dimension dieser Angebote betonen.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?



- ☐ Ja
☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☒ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Digitale Infrastruktur allein reicht nicht aus. Die Post muss auch Anwendungen und Dienste entwickeln dürfen, die auf dieser Infrastruktur aufbauen. Die Einschränkung auf Infrastruktur wäre innovationsfeindlich und würde die Post in ihrer Entwicklung behindern. Es wäre eine massive Innovationsbremse auf Kosten des Service Public und damit für Wirtschaft und Bevölkerung. Unterstreichen möchten wir hier aber die Bedrohung von zahlreichen existierenden und potenziellen Arbeitsplätzen in der Schweiz. Es sind nicht inländische Angebote, welche sich mittelfristig als Alternativen für Lösungen der Post anbieten, sondern ausländische Firmen, welche diesen Markt rasch übernehmen dürften. Dies auch mit der Gefahr eines Autonomieverlust der Schweiz, welche im Bereich der technologischen Innovation abhängig von ausländischen Konzernen würde.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

- ☐ Ja ☒ Nein ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Wir lehnen die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes ab. Der Rechtsschutz ist bereits durch die WEKO gewährleistet. Eine zusätzliche Regelung durch die PostCom schafft keine zusätzliche Rechtssicherheit, sondern führt zu Rechtsunsicherheit und Doppelspurigkeiten, unabsehbarem bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Die Vorlage entfernt sich von der ursprünglichen Idee eines fairen Wettbewerbs und mutiert zu einem Frontalangriff auf die Post. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen wären gravierend: Verlust von tausenden Arbeitsplätzen, Rückbau der Grundversorgung, Innovationsstopp und Risiko staatlicher Rettungspakete. Wir fordern, die Vorlage im Rahmen einer umfassenden Postgesetzrevision zu behandeln und nicht isoliert.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☐	☒	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☒	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☒	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☒	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☐ Vorlage der Mehrheit
 ☒ Minderheit
 ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Das bestehende Quersubventionierungsverbot gründet auf international anerkannten Regeln. Wenn die Post nur noch Unternehmensteile betreiben darf, welche gewinnbringend sind, dann ist das faktisch ein Tätigkeitsverbot in allen Bereichen ausserhalb des bisherigen Zweckartikels. Die Aquisition von Unternehmen hat entweder zum Ziel mittelfristig Synergiegewinne zu erzeugen oder aber Innovation zu aquirieren und in der Folge in die Gewinnzone zu entwickeln. Die Aquisition von bereits gewinnbringenden Unternehmen ist hingegen äusserst kostspielig und kaum zielführend. In grossen Unternehmen ist es absolut üblich, dass Innovation kleiner Firmen in den eigenen Geschäftsfelder, insbesondere von Startups eng beobachtet werden und aufgekauft werden. Dies ist meist günstiger oder eine gute Ergänzung zu eigenen Innervationsbestrebungen.

Ohnehin macht es wenig Sinn, Tätigkeitsbereiche und Finanzierungsmöglichkeiten getrennt zu diskutieren. Die Frage der Finanzierbarkeit des ServicePublic hat die Kommission aber ausgeklammert.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Die Vorlage ist weit entfernt von der ursprünglichen Idee der WAK-N Regeln für einen faireren Wettbewerb verschiedener Marktteilnehmenden über mehrere Branchen hinweg zu schaffen. Korrekterweise hat die Kommission festgestellt, dass allgemeine Regeln für die Bundesbetriebe nicht zielführend sind. Wenn dann müssten die Fragen im Rahmen einer Postgesetzrevision geprüft werden. Es ist aber weder die Aufgabe noch die Kompetenz der Wirtschaftskommission eine Postgesetzrevision durchzuführen. Der Kommission fehlt offenbar die fachlichen Kenntnisse, um die Folgen abschätzen zu können. Diese Vorlage würde die Post innert kurzer Zeit zu einem Sanierungsfall machen, mit unabsehbaren Folgen für die Dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden, aber auch für die Finanzen der öffentlichen Hand.

Per Mail an

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Bern, 8. Dezember 2025

Stellungnahme: Pa. Iv. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» Stellung nehmen zu können.

Diese Stellungnahme entstand in Zusammenarbeit mit transfair, anerkannter Sozialpartner der Branche Post & Logistik und Mitglied bei Travail.Suisse.

Travail.Suisse lehnt die Vorlage ab. Grundsätzlich möchte Travail.Suisse an dieser Stelle festhalten, dass der Bundesrat im August 2025 bereits eine umfassende Revision des Postgesetzes beschlossen und das UVEK beauftragt hat, bis Ende Juni 2026 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Weshalb nun bereits vorgängig eine Anpassung des Postgesetzes vorgenommen werden soll, erscheint nicht nachvollziehbar und generiert unnötige Doppelspurigkeit. Travail.Suisse unterstützt deshalb die Position der Minderheit, die eine Sistierung der Arbeiten bis zum Abschluss der Beratung der Revision des Postgesetzes beantragt.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

Travail.Suisse lehnt die geplante Einschränkung des Unternehmenszwecks ab.

Die Post steht bereits unter erheblichem wirtschaftlichem Druck, insbesondere durch den Rückgang klassischer Ertragsquellen und regulatorische Einschränkungen bei PostFinance. Um langfristig eigenwirtschaftlich bestehen zu können, muss sie die Möglichkeit behalten, neue Geschäftsfelder zu erschliessen – insbesondere im digitalen Bereich.

Die vorgeschlagene Begrenzung auf Tätigkeiten mit „engem Zusammenhang“ zur Hauptaufgabe ist zu restriktiv und gefährdet die Zukunftsfähigkeit der Post. Die bisherigen Akquisitionen und strategischen Entwicklungen entsprechen den Zielen des Bundesrates und müssen weiterhin möglich sein, sofern sie rentabel und mit dem Kerngeschäft verbunden sind.

Travail.Suisse unterstützt die Minderheitsposition, welche der Post eine aktive Rolle bei der digitalen Souveränität der Schweiz zugestehen will. Digitale Plattformen und Dienstleistungen müssen Teil des Unternehmenszwecks bleiben, um Innovation und Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Eine zu enge Auslegung des Unternehmenszwecks würde nicht nur die Innovationskraft der Post schwächen, sondern auch die Attraktivität als Arbeitgeberin im Service Public gefährden. Die Post muss als modernes Unternehmen agieren können – mit einem klaren gesetzlichen Rahmen, aber ohne übermässige Einschränkungen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass eine Einschränkung des Leistungsumfangs der Post negative finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen haben kann. Ein reduziertes Angebot kann zu tieferen Erträgen führen und damit auch die Fähigkeit der Post mindern, Reinvestitionen für die Sicherung und den Ausbau der Grundversorgung tätigen zu können oder Gelder an den Bund ausschütten zu können. Dies sollte im Rahmen der Gesamtbeurteilung ausdrücklich berücksichtigt werden.

2. Individueller Rechtsschutz für Mitbewerber

Travail.Suisse beurteilt den individuellen Rechtsschutz für Mitbewerber als problematisch und warnt vor den negativen Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und die unternehmerische Entwicklung der Post. Die geplante Regelung eröffnet privaten Konkurrenten die Möglichkeit, strategische Entwicklungen der Post rechtlich anzufechten – auch dann, wenn diese im Rahmen des Unternehmenszwecks erfolgen und wirtschaftlich sinnvoll sind. Dies birgt die Gefahr, dass die Post durch wiederholte Verfahren, Unsicherheiten und aufschiebende Wirkungen in ihrer Handlungsfähigkeit blockiert wird.

Besonders kritisch sieht Travail.Suisse die fehlende Abgrenzung des schutzwürdigen Interesses. Ohne klare Definition, wer zur Beschwerde berechtigt ist, droht eine Flut von Verfahren, die nicht dem fairen Wettbewerb dienen, sondern der strategischen Behinderung eines öffentlichen Unternehmens. Auch die Rechtssicherheit für die Post ist gefährdet, da bestehende Tätigkeiten und Investitionen nachträglich in Frage gestellt werden könnten. Das widerspricht dem Grundsatz von Planungssicherheit und Vertrauen in die strategischen Ziele des Bundes.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

Travail.Suisse lehnt eine Verschärfung des Quersubventionierungsverbots klar ab. Die Post muss in der Lage sein, neue Geschäftsfelder zu entwickeln und temporäre Verluste in der Aufbauphase durch Gewinne aus anderen Bereichen auszugleichen – solange dies nicht zu systematischen Wettbewerbsverzerrungen führt. Die vorgeschlagene Regelung, wonach jede selbstgewählte Dienstleistung ihre inkrementellen Kosten decken muss und der gesamte Bereich profitabel sein muss, ist zu rigide. Sie kann dazu führen, dass die Post profitable Zukunftsfelder nicht mehr erschliessen kann. Die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Post ist Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Grundversorgung. Eine zu starke Einschränkung würde die Post in einen Subventionsbetrieb drängen – mit negativen Folgen für die Bevölkerung, die Versorgungssicherheit und die Mitarbeitenden.

4. Fazit

Die parlamentarische Initiative greift tief in die strategische und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Post ein. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht nur ordnungspolitisch fragwürdig, sondern drohen die Post in ihrer Entwicklung massiv zu behindern. Statt fairen Wettbewerb zu fördern, wird ein regulatorisches Korsett geschaffen, das Innovationen erschwert, Investitionen verunsichert und die Eigenwirtschaftlichkeit gefährdet. Besonders stossend erscheint, dass die Vorlage parallel zur angekündigten Revision des Postgesetzes 2026 erfolgt und damit inhaltlich wie zeitlich redundant wirkt. Eine koordinierte, gesamtheitliche Betrachtung wäre aus Sicht von Travail.Suisse zielführender als eine isolierte Vorwegnahme zentraler Regulierungsfragen.

Travail.Suisse fordert deshalb:

- Sistierung der Arbeiten zur parlamentarischen Initiative, bis die Revision des Postgesetzes abgeschlossen ist.
- Erhalt eines ausreichenden Handlungsspielraums für die Post, um auf Marktveränderungen reagieren und Innovationen entwickeln zu können.
- Unbedingter Erhalt der Eigenwirtschaftlichkeit der Post.
- Zwingender Erhalt der vielen und für den Service Public zentralen Arbeitsplätze bei der Post.

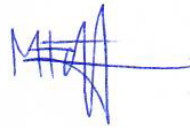
Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Miriam Häfliger
Verantwortliche Service Public

Herr
Thomas Aeschi
Präsident Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrats WAK-N
3003 Bern

Per E-Mail:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Bern, den 1. Dezember 2025

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»; Stellungnahme Vorstand VDK

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie die Kantone eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Postgesetzgebung (Postorganisationsgesetz und Postgesetz) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK ist unter den interkantonalen Direktorenkonferenzen für den Bereich des Service Public zuständig. Der Vorstand der VDK erlaubt sich daher, Stellung zum Vorentwurf der Gesetzesänderungen zu nehmen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Postgesetzgebung sollen die Rahmenbedingungen für das Handeln der Post im Wettbewerb mit privaten Unternehmen angepasst werden. Konkret schlägt die WAK-N eine Präzisierung des Unternehmenszwecks, eine Verschärfung des Quersubventionierungsverbots und die Einführung eines Rechtsschutzes für Mitbewerber der Post vor. **Diese Anpassungen reduzieren den Handlungsspielraum der Post und beeinträchtigen damit auch ihre Fähigkeit, die Grundversorgung finanziell sicherzustellen und zu erbringen. Zudem greift eine isolierte Revision – mit alleinigem Fokus auf den Aspekt des Wettbewerbs – der vom Bundesrat angekündigten Gesamtrevision des Postgesetzes und des Postorganisationsgesetzes unnötig vor. Der Vorstand der VDK lehnt die Vorlage deshalb ab.**

Die WAK-N schränkt mit dem vorliegenden Entwurf die Handlungsmöglichkeiten der Post ein. Der VDK-Vorstand kann eine Einschränkung im vorgeschlagenen Ausmass nicht unterstützen. Die VDK setzt sich generell für eine flächendeckende und nahtlose Grundversorgung ein. Die postalische Grundversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft in allen Regionen – insbesondere in peripheren und ländlichen Räumen – muss gewährleistet bleiben. Unter dieser Prämisse hat die VDK in den vergangenen Jahren auch Massnahmen mitgetragen, die mittels angebotsseitiger Anpassungen dazu beitragen, die Finanzierung der Grundversorgung der Post durch Kosteneinsparungen zu stabilisieren. Dabei wurden auch gewisse Einschränkungen in den Regionen in Kauf genommen. Gleichzeitig soll die Post auch neue Geschäftsfelder entwickeln und ihre Dienstleistungen modernisieren dürfen, um damit ihre Grundversorgung weiterhin eigenständig finanzieren zu können. Der Ertrag aus neuen Geschäftsfeldern kann zur Stabilisierung der finanziellen Lage des Gesamtkonzerns und damit auch indirekt zur Sicherung der postalischen Grundversorgung dienen. Ein zu strenger Regulierungsrahmen würde diese Entwicklung behindern.

Aus Sicht des VDK-Vorstands greifen die vorgeschlagenen Änderungen der WAK-N der Gesamtrevision des Post- und Postorganisationsgesetzes, die der Bundesrat angekündigt hat, unnötig vor. Eine allfällige Anpassung des Unternehmenszwecks und weiterer Vorgaben sollten erst im Rahmen dieser umfassenden Reform geprüft werden. Dabei soll auch geklärt werden, welche Leistungen künftig zur Grundversorgung zählen und wie deren Finanzierung sichergestellt wird. Eine isolierte Revision, die nur einzelne Aspekte herausgreift und sich auf Wettbewerb fokussiert, ist nicht zielführend und widerspricht dem übergeordneten

Reformprozess. Der Vorstand der VDK unterstützt in dieser Hinsicht den Antrag der Kommissionsminder-
heit, die Arbeiten an der Motion der WAK-N zu sistieren, bis die Gesamtrevision vorliegt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Urban Camenzind



Regierungsrat / Präsident VDK

Matthias Schnyder



Generalsekretär VDK

Kopie: Mitglieder VDK

Monsieur
Thomas Aeschi
Président de la Commission de l'économie et des
redevances du Conseil national (CER-N)
3003 Berne

Par courriel :
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Berne, le 1^{er} décembre 2025

Initiative parlementaire 23.462 Grossen Jürg « Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu » ; prise de position du Comité CDEP

Monsieur le Président,

Par courrier du 16 septembre 2025, vous avez invité les cantons à participer à la consultation sur la modification de la législation postale (loi sur l'organisation de la Poste et loi sur la poste). Nous vous en remercions. La Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP) est la conférence gouvernementale intercantonale compétente dans le domaine du service public. Le Comité de la CDEP prend à ce titre position sur l'avant-projet de modification législative.

Les modifications proposées de la législation sur la Poste doivent permettre d'adapter les conditions s'appliquant aux activités de la Poste en concurrence avec les entreprises privées. Concrètement, la CER-N souhaite préciser le but de l'entreprise, renforcer l'interdiction des subventions croisées et introduire une protection juridique pour les concurrents de la Poste. **Ces modifications réduisent la marge de manœuvre de la Poste et font obstacle à sa capacité de fournir le service universel tout en garantissant son financement. En outre, une révision isolée, focalisée uniquement sur l'aspect de la concurrence, préjuge inutilement de la révision totale de la loi sur la poste et de la loi sur l'organisation de la Poste annoncée par le Conseil fédéral. Le Comité CDEP rejette donc le projet.**

La proposition de la CER-N restreint la marge de manœuvre de la Poste dans une mesure que le Comité CDEP ne saurait soutenir. La CDEP s'engage d'une manière générale pour un service universel complet sur l'ensemble du territoire suisse. Il faut que le service postal universel reste garanti pour la population et l'économie dans toutes les régions, en particulier dans les zones périphériques et rurales. Dans cet esprit, la CDEP a aussi appuyé ces dernières années des mesures qui, moyennant des adaptations de l'offre, contribuent à réaliser des économies et ainsi à stabiliser le financement du service postal universel. Cela l'a amenée à accepter certaines restrictions dans les régions. Dans le même temps, la Poste doit être autorisée à développer de nouveaux domaines d'activité et à moderniser ses services afin d'être en mesure de continuer à financer son service universel de manière autonome. Les revenus provenant des nouveaux domaines d'activité peuvent aider à stabiliser la situation financière de l'ensemble du groupe et, indirectement, à garantir le service postal universel. Un cadre réglementaire trop strict entraverait cette évolution.

Le Comité CDEP considère que les modifications proposées par la CER-N préjugent inutilement de la révision totale de la loi sur la poste et de la loi sur l'organisation de la Poste annoncée par le Conseil fédéral. Une éventuelle adaptation du but de l'entreprise et d'autres dispositions ne devrait être examinée que dans le cadre de cette réforme globale. C'est dans ce contexte également qu'il conviendra de déterminer quelles prestations feront partie à l'avenir du service universel et comment leur financement sera assuré. Une révision ponctuelle, portant uniquement sur certains aspects et focalisée sur la concurrence, manque de pertinence et va à l'encontre du processus de réforme globale. Le Comité CDEP soutient donc la proposition de la minorité de la Commission de suspendre les travaux sur la motion de la CER-N jusqu'à ce que les délibérations sur la révision de la législation sur la Poste soient achevées.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de nos demandes et sommes à votre disposition pour toute question complémentaire.

Veillez croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre haute considération.

Urban Camenzind



Président CDEP

Matthias Schnyder



Secrétaire général CDEP

Copie : membres CDEP



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☐ Kanton</p> <p>☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☐ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

Verband des Schweizerischen Baumaterial-Handels VSBH

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Post als Bundesunternehmen muss sich auf die Erbringung eines Service publics konzentrieren, der ohne sie nicht oder nur unzureichend erbracht würde. Im digitalen Bereich (wie auch in mehreren anderen Bereichen, in denen die Post tätig wird) sind genügend private Akteure unterwegs, welche die von der Bevölkerung benötigten Leistungen erbringen bzw. erbringen können. Es gibt deshalb keinen Grund, warum sich die Post hier engagieren sollte.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

- ☐ Ja
- ☒ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

s. 1.1



1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☐	☒
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☒	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☐	☒
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐



2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Zur Frage der Rückwirkung: Wir unterstützen eine Rückwirkung neuer Entscheide der PostCom auf bereits bestehende Beteiligungen bzw. auf bereits aufgenommene Geschäftstätigkeiten. Nur so kann zuverlässig sichergestellt werden, dass die Post die definierten Regeln einhält.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☐ Kanton</p> <p>☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☒ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

AWS Verband Aussenwerbung Schweiz
Giesshübelstrasse 4, 8027 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Siehe beiliegenden Ausführungen

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-POG?

- ☒ Ja
- ☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Siehe beiliegenden Ausführungen

- 1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?



Siehe beiliegende Ausführungen

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

- 2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Siehe beiliegende Ausführungen

- 2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Siehe beiliegende Ausführungen

- 2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☒	☐	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☒	☐	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☒	☐	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☒	☐	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☒	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☒	☐	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

- 2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Siehe beiliegende Ausführungen



3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

- 9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Siehe beiliegende Ausführungen

- 9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Siehe beiliegende Ausführungen

An die Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
3003 Bern

wak.cer@parl.admin.ch

Zürich, 11. Oktober 2025

Vernehmlassung: Parlamentarische Initiative 23.462 Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung. Aussenwerbung Schweiz AWS vertritt die Interessen der Aussenwerbung in der ganzen Schweiz. Mitglieder sind: Aktiv-Werbung AG, APG | SGA AG, Baracom GmbH, Excom Media AG, Format 12 AG, GoldbachNeo, OOH AG, Horizon SA, Smadooh Media (Apalio AG group), Swiss Poster Research Plus AG.

Das Wichtigste in Kürze:

- **Der Verband Aussenwerbung Schweiz (AWS) begrüsst die Vorlage der WAK N für klare Spielregeln gegen die ausufernde privatwirtschaftliche Tätigkeit der Schweizerischen Post.**
- **Ein Staatsunternehmen darf seine Monopolstellung nicht ausnutzen, um private Firmen fernab vom Kerngeschäft zu kaufen und durch Einnahmen aus der Grundversorgung quer zu subventionieren. Das führt zu einer Verschlechterung des Angebots für die Bevölkerung.**
- **Eine Schärfung der Postgesetzgebung (PG, POG) ist die Basis für einen faireren Wettbewerb. Damit wird verhindert, dass ein gut funktionierender Markt durch staatliche Beteiligung verzerrt wird. Im Einzelnen sind allerdings noch griffigere Formulierungen im Gesetz denkbar.**
- **Die Revision der Postgesetzgebung ist rasch an die Hand zu nehmen, weil die bisher vagen Pläne des Bundesrates nicht vor 2030 realisiert werden könnten und schon Referendumsdrohungen im Raum stehen. Die Post darf nicht neue Fakten und Risiken schaffen in einem Markt, in dem ohnehin langfristige Verträge die Regel sind. Eine dringliche Inkraftsetzung des Gesetzes ist zu überlegen.**

Die WAK-N will richtigerweise den gesetzlichen Rahmen für die selbstgewählten Tätigkeiten der Post rasch einführen und wettbewerbsfreundlicher ausgestalten.

Wir unterstützen deshalb die im Vernehmlassungsentwurf aufgeführten Massnahmen:

- die Präzisierung des Unternehmenszwecks (die Bereiche, in denen die Post tätig sein darf) im Postorganisationsgesetz POG Art.3 Absatz 1, Bst a.
- die Aufnahme eines Rechtsschutzes für Mitbewerber im POG: Es wird Rechtssicherheit darüber geschaffen, welche selbstgewählten Tätigkeiten die Post erbringen darf und auf welche verzichtet werden muss (POG Art.3 Abs 5);
- die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots im Postgesetz (Art. 19 Abs.1 bis Bst. a. und b.) verhindert, dass die Post im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten über unfaire Wettbewerbsvorteile gegenüber Privaten verfügt.
- sowie die schnelle Einleitung der wettbewerbspolitisch motivierten Gesetzgebung: Die relevanten Erkenntnisse liegen vor, das Bundesverwaltungsgericht sieht eine klare Lücke und neue Fakten dürfen nicht den politischen Willen unterlaufen. Dies umso mehr als die Post ihre herausragende Wettbewerbsstellung auch in laufenden Ausschreibungsverfahren auf fragwürdige Weise ausnützt. Angesichts dieser Praktiken ist sogar eine Option, das Gesetz gestützt auf Art. 165 Abs. 1 BV rasch in Kraft zu setzen. Die Bestimmungen des Gesetzes können dann in die beabsichtigte Revision des POG integriert werden.

Es besteht in der Tat dringender Handlungsbedarf: Die Post hat seit 2021 für über eine Milliarde Franken teilweise zu überhöhten Preisen Firmen zusammengekauft, um ausserhalb ihres Kernauftrags Private zu konkurrenzieren. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar, weil die notwendige Reorganisation des Kerngeschäfts und eine Banklizenz für Postfinance politisch kaum durchsetzbar ist. Da ist es kurzfristig verführerischer, auf neue Märkte auszuweichen und zu versuchen, schrumpfende Margen zu kompensieren. Dies führt leider über kurz oder lang Sicht zu einer Verschlechterung der Wohlfahrt der Menschen in der Schweiz, weil private Firmen in den entsprechenden Märkten Investitionen zurückhalten oder sich sogar zurückziehen. Dies im Wissen darum, dass es sich nicht lohnt, gegen eine marktmächtige Post anzutreten, die über strukturelle Wettbewerbsvorteile verfügt und damit den Wettbewerb einschränken kann.

Bis heute herrscht indessen keine Transparenz über die Wirtschaftlichkeit vieler Akquisitionen. So steckt der Bereich Digital Services, in dem zahlreiche Akquisitionen getätigt wurden, noch nach vielen Jahren tief in den roten Zahlen. Auch die im Bereich Logistik-Services angesiedelten Zukäufe (wie z.B. Livesystems) können kaum einen Deckungsbeitrag zur Grundversorgung leisten, obwohl dies in diesem Kernbereich zwingend der Fall sein müsste. Dass diese Akquisitionen je zur Finanzierung der Grundversorgung beitragen können, wie das der Bundesrat fordert, ist eine sehr kühne Wette auf die Zukunft zulasten der in diesen Bereichen tätigen privaten Unternehmungen.

Quersubventionierungsverbot mit Zähnen

Ein gravierendes Problem ist auch die Quersubventionierung der wettbewerbslichen Tätigkeiten durch die Post. Sie erzielt heute im reservierten Bereich vermutlich höhere Ergebnisse als zur eigenwirtschaftlichen Finanzierung der Grundversorgung notwendig wären, und diesen Überschuss kann sie für selbstgewählte Tätigkeiten nutzen. Ein Vorteil, den private Konkurrenten nicht haben. Die Eidg. Finanzkontrolle kommt etwa zum Schluss, dass die aktuelle rechtliche Ausgestaltung des Quersubventionierungsverbots nicht zielführend sei.

Weiter ist das Bundesverwaltungsgericht der Meinung, dass weder das POG noch das PG die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben für privatwirtschaftliche Tätigkeiten regelt. Diese Lücke muss deshalb rasch durch die Postcom gefüllt werden. Damit wäre auch sichergestellt, dass sachlich zusammenhängende Vorgaben durch eine einzige Behörde überwacht werden.

Klarere Umschreibung des Postzwecks

Mit dem Begriff der sachlich eng zusammenhängenden Tätigkeiten will die WAK N erreichen, dass Neben- bzw. Hilfstätigkeiten nicht nur einen vagen Zusammenhang mit den gesetzlichen Hauptaufgaben (Grundversorgungsaufträgen) aufweisen müssen. Die Post muss belegen, warum das Engagement und die Aktivitäten des Kerngeschäfts unmittelbar unterstützen. Der Rahmen des Zulässigen würde überschritten, wenn die Nebentätigkeit einen komplett eigenen Markt bedient bzw. einen eigenständigen Wirtschaftsbereich abdeckt (Art 3, Absatz 1, Buchst. a). Die AWS ist mit dieser Stossrichtung einverstanden. Beispiele aus anderen Bereichen zeigen indessen, dass Nebentätigkeiten des Staates oder staatsnaher Institutionen eine grosse Bedeutung haben können. Etwa im Medienbereich: muss gemäss das übrige publizistische Angebot zur Erfüllung des Programmauftrags auf sprachregionaler, nationaler und internationaler Ebene notwendig sein. So hat die SRG gestützt auf Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG den Digitalauftritt zu einer eigenständigen Säule ausgebaut, die weit über eine „notwendigen Nebentätigkeit“ hinausgeht

Dessen eingedenk schlägt AWS im Art. 3 Abs. 1 Bst. a folgende Anpassung des Wortlautes vor:
„...unmittelbar vor- oder nachgelagerte oder mit dieser auf andere Weise sachlich **unmittelbar** zusammenhängende Tätigkeiten...“

Mit dieser Einfügung wird ein terminologischer Gleichklang erzielt, was auch im Interesse der Rechtssicherheit ist. Ferner wird damit zum Ausdruck gebracht, dass der Zusammenhang qualifiziert eng zu sein hat, was in Übereinstimmung mit der Stossrichtung der Vorlage steht, nämlich im Rahmen eines fairen Wettbewerbs auch die Interessen der Privaten zu schützen. Die Absicherung durch die Möglichkeit des Rechtsmittelwegs soll vermeiden, dass vorliegend dasselbe geschieht wie in anderen Bereichen, nämlich dass eine faktische Ausdehnung der Geschäftstätigkeit die normativen Grenzen unterspült und überspielt.

Für AWS ist sodann Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis eine Blackbox. Die Umschreibung „a bis Betreiben von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur“ lässt sehr vieles zu. Die Post kann dies zu einer sehr umfassenden Plattform ausbauen, die durchaus marktbeherrschend werden kann. Dies würde den Intentionen der Revisionsvorlage nicht entsprechen. Die im Bericht erwähnten Beispiele zeigen sodann, dass dies auch nicht die Meinung ist.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen im Bericht schlagen wir in Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis folgende Präzisierung vor:

„...*Betreiben von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur* **im öffentlichen Interesse**“

Aussenwerbung völlig neues Geschäftsfeld

Die Akquisition der Post im Bereich der Aussenwerbung (Livesystems) ist ein klassisches Beispiel für die Notwendigkeit, der Post Grenzen zu setzen: Out of Home Media ist ein „one-to-many“-Medium, welches im öffentlichen Raum (auf privatem oder öffentlichem Grund) mit einem Plakat oder Screen ganz viele Menschen anonym erreicht. Somit kann weder die digitale noch nicht die physische Aussenwerbung als eine Alternative oder Ergänzung zu den unadressierten Briefwurfsendungen (klassische Postdienstleitung) gesehen werden.

Der Aussenwerbemarkt ist äusserst kompetitiv und spezialisiert bezüglich Beschaffung, Bewirtschaftung und Vermarktung mit vielen privaten Anbietern. Einzig die «Vermarktung» des posteigenen Aussenwerbe-Inventars (z.B. Werbung in oder an den Postautos, Bildschirme in den Poststellen) könnte allenfalls als «ergänzend» interpretiert werden. Mit der Akquisition von Livesystems, welche weit über 100 Mio CHF kostete, und bis heute mutmasslich in den roten Zahlen steckt, drang der staatliche Logistik-Konzern in das hart umkämpfte, völlig neue Geschäftsfeld der digitalen und auch analogen Aussenwerbung ein. Dieser Markt ist zudem von hohen Garantieabgaben an staatliche Gemeinwesen geprägt. Letztlich verhindert die Nutzung eigener Immobilien und Screens durch eine eigene Vermarktungsorganisation eine zusätzliche Erlösquelle für die Post. Die Kosten werden intern bei der Post aufgebaut, anstatt dem Markt die Flächen zur Verfügung zu stellen und so ohne Risiko Mehrerträge zu produzieren.

Massive Wettbewerbsvorteile gegenüber Privaten

Schliesslich verfügt die Post – wie im erläuternden Bericht der Kommission unter Punkt 2 festgehalten – einige strukturelle Wettbewerbsvorteile gegenüber privaten Anbietern, insbesondere was die Infrastruktur, den Datenzugang und die staatliche Absicherung (z.B. die implizite Staatsgarantie) angeht. Mit «Post Advertising» verfügt die Post über eine mächtige, gut alimentierte crossmediale Vermarktungsorganisation (entstanden aus dem Briefmonopol). Zudem zeigen gerade die jüngsten Ausschreibungen im Aussenwerbebereich, dass die Post-Tochter «Livesystems» den Städten und Gemeinden sowie Verkehrsbetrieben Abgaben nicht nur für digitale sondern auch für analoge Aussenwerbung garantieren können, die weit über die Möglichkeiten privater Anbieter hinausgehen.

Wichtig ist die von der WAK neu eingeführte Bedingung des verhältnismässigen Mitteleinsatzes, muss doch der finanzielle Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum generierten Mehrwert stehen. Die Post erzielt heute bei den reservierten Diensten vermutlich höhere Erträge als zur Deckung der Kosten nötig wären. Damit könnten auch überbeuerte Zukäufe und der Betrieb von allenfalls defizitären selbstgewählten Tätigkeiten im Wettbewerbsbereich über längere Zeit finanziert werden.

Das neue Kriterium, wonach die Neben- bzw. Hilfstätigkeiten die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden dürfen, kann verhindern, dass die Post in diesem Zusammenhang risikoreiche Geschäfte ausübt. Dadurch sollen Verluste vermieden werden, die die Erbringung der Hauptaufgaben finanziell und operativ bedrohen könnten.

Transparenz dringend nötig

Zum Erfolg der einzelnen Akquisitionen oder zum aktuellen Geschäftsgang und den Entwicklungen in den neuen Geschäftsfeldern wurden bisher keinerlei verlässliche Zahlen publiziert. Wir erachten es als zwingend, dass die Post mindestens jedes Jahr Rechenschaft über den wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg ihrer Akquisitionen respektive über neue Geschäftsfelder abgibt. Ohne Transparenz wird auch in Zukunft keine wirksame Aufsicht über das Staatsunternehmen möglich sein, was einem wirtschaftlichen Blindflug gleichkommt, dem der Eigner wenig und das Parlament nichts entgegenzusetzen haben

Weiter sind heute die aktuellen Kostenkriterien für die Einzelfallprüfung schwer zu bestimmen. Wichtig ist es deshalb auch – wie der erläuternde Bericht auf Seiten 18/19 festhält – dass in Bezug auf Beteiligungen oder bereits bestehende Tätigkeiten die Aspekte einer Rückwirkung bzw. einer Einschränkung klarer geregelt werden, sodass die Eignerstelle (PostCom) auch Auflagen oder Desinvestitionen anordnen kann.

Die Stand-alone-Kosten des Monopolbereichs können schlicht nicht verifiziert werden. Zudem sind die inkrementellen Kosten, insbesondere bei neu erworbenen Geschäftsbereichen, oft schwer zu ermitteln. Umso wichtiger ist die schnelle Umsetzung einer griffigen Regelung im Sinne der WAK N. Solange die selbstgewählte Geschäftstätigkeit – auf Basis der regulatorischen Rechnung – insgesamt nicht profitabel ist, muss jede selbstgewählte Leistung die eigenen Zusatzkosten finanzieren können. Nutzlos und deshalb überflüssig nötig ist das Stand-Alone-Kriterium.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen, die im Vernehmlassungsentwurf weitgehend aufgenommen werden. Im Anhang noch der beantwortete Fragebogen.

Mit freundlichen Grüssen

Markus Ehrle
Präsident AWS & CEO APG | SG

Christoph Marty
CEO Goldbach Group

Tel. 058 220 70 00

Mail: office@ausserwerbung-schweiz.ch



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☐ Kanton</p> <p>☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☐ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

Bauenschweiz, Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Post als Bundesunternehmen sollte sich auf die Erbringung eines Service publics beschränken, der ohne sie nicht gewährleistet wäre. Engagiert sie sich in weiteren Bereichen – wie etwa in der Baulogistik –, entsteht der Eindruck eines quersubventionierten Angebots in einem Markt, in dem bereits zahlreiche private Anbieter etabliert sind.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

☐ Ja

☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.

☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.

☒ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☐	☒
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☒	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☐	☒
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?



Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

- 9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Burgdorf, 15.12.2025.....

Vernehmlassung: Parlamentarische Initiative 23.462
Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Der kantonale Gewerbeverband Berner KMU begrüsst die Vorlage der WAK-N für die Klärung der Spielregeln bezüglich der ausgedehnten privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Schweizerischen Post.
- Ein Staatsunternehmen darf seine Monopolstellung nicht ausnutzen, um private Firmen ausserhalb des Kerngeschäfts in grossem Stil zu kaufen und aus der Grundversorgung quer zu subventionieren. Das führt zu einer Verschlechterung des Angebots für die Bevölkerung.
- Eine Schärfung der Postgesetzgebung (PG, POG) ist die Basis für einen faireren Wettbewerb. Damit wird verhindert, dass ein gut funktionierender Markt durch ein Staatsunternehmen verzerrt wird.
- Die Revision der Postgesetzgebung ist rasch an die Hand zu nehmen, weil die bisher vagen Pläne des Bundesrates nicht vor 2030 realisiert werden könnten und schon Referendumsdrohungen im Raum stehen. Die Post darf nicht neue Fakten und Risiken schaffen in Märkten, die durch private Unternehmen bereits gut abgedeckt sind und sich durch einen harten Wettbewerb auszeichnen. Eine dringliche Inkraftsetzung des Gesetzes ist zu überlegen.

Die WAK-N will richtigerweise den gesetzlichen Rahmen für die selbstgewählten Tätigkeiten der Post ausserhalb des Kerngeschäfts rasch einführen und wettbewerbsfreundlicher ausgestalten. Der Staatsbetrieb muss sich auf das Kerngeschäft fokussieren. Der Begriff «selbstgewählte» Tätigkeiten kann nicht auf einen Staatsbetrieb anzuwenden, der in erster Linie dem Service Public verpflichtet ist. Tätigkeiten ausserhalb des Kernauftrags sind nur in Ausnahmen zielführend. Dies insbesondere, wenn Neuakquisitionen ausserhalb des Leistungsauftrags jahrelang rote Zahlen schreiben und letztlich Risiken für den Bund sind.

Wir unterstützen deshalb die im Vernehmlassungsentwurf aufgeführten Massnahmen:

- **Präzisierung des Unternehmenszwecks** (die Bereiche, in denen die Post tätig sein darf) im Postorganisationsgesetz POG Art.3 Absatz 1, Bst a.
- **Aufnahme eines Rechtsschutzes für Mitbewerber im POG:** Es wird Rechtssicherheit darüber geschaffen, welche selbstgewählten Tätigkeiten die Post erbringen darf und auf welche verzichtet werden muss (POG Art.3 Abs 5);
- **Verschärfung des Quersubventionierungsverbots im Postgesetz** (Art. 19 Abs.1bis Bst. a. und b.): Sie verhindert, dass die Post im Bereich der selbstgewählten Tätigkeiten über unfaire Wettbewerbsvorteile gegenüber Privaten verfügt.
- **Schnelle Einleitung der wettbewerbspolitisch motivierten Gesetzgebung:** Die relevanten Erkenntnisse liegen vor, das Bundesverwaltungsgericht sieht eine klare Lücke und neue Fakten dürfen nicht den

politischen Willen unterlaufen. Dies umso mehr als die Post ihre herausragende Wettbewerbsstellung auch in laufenden Ausschreibungsverfahren auf fragwürdige Weise ausnützt. Angesichts dieser Praktiken ist sogar eine Option, das Gesetz gestützt auf Art. 165 Abs. 1 BV rasch in Kraft zu setzen. Die Bestimmungen des Gesetzes können dann in die beabsichtigte Revision des POG integriert werden.

Es besteht dringender Handlungsbedarf: Die Post hat seit 2021 für über eine Milliarde Franken teilweise zu überhöhten Preisen Firmen zusammengekauft, um ausserhalb ihres Kernauftrags Private zu konkurrenzieren. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar, weil die notwendige Reorganisation des Kerngeschäfts und eine Banklizenz für Postfinance politisch kaum durchsetzbar ist. Da ist es kurzfristig verführerischer, auf neue Märkte auszuweichen und zu versuchen, schrumpfende Margen zu kompensieren. Dies führt leider über kurz oder lang Sicht zu einer Verschlechterung der Wohlfahrt der Menschen in der Schweiz, weil private Firmen in den entsprechenden Märkten Investitionen zurückhalten oder sich sogar zurückziehen. Dies im Wissen darum, dass es sich nicht lohnt, gegen eine marktmächtige Post anzutreten, die über strukturelle Wettbewerbsvorteile verfügt und damit den Wettbewerb einschränken kann.

Bis heute herrscht indessen keine Transparenz über die Wirtschaftlichkeit vieler Akquisitionen. So steckt der Bereich Digital Services, in dem zahlreiche Akquisitionen getätigt wurden, noch nach vielen Jahren tief in den roten Zahlen. Auch die im Bereich Logistik-Services angesiedelten Zukäufe (wie z.B. Livesystems) können kaum einen Deckungsbeitrag zur Grundversorgung leisten, obwohl dies in diesem Kernbereich zwingend der Fall sein müsste. Dass diese Akquisitionen je zur Finanzierung der Grundversorgung beitragen können, wie das der Bundesrat fordert, ist eine sehr kühne Wette auf die Zukunft zulasten der in diesen Bereichen tätigen privaten Unternehmungen.

Quersubventionierungsverbot mit Zähnen

Ein gravierendes Problem ist auch die Quersubventionierung der wettbewerblichen Tätigkeiten durch die Post. Sie erzielt heute im reservierten Bereich vermutlich höhere Ergebnisse als zur eigenwirtschaftlichen Finanzierung der Grundversorgung notwendig wären, und diesen Überschuss kann sie für selbstgewählte Tätigkeiten nutzen. Ein Vorteil, den private Konkurrenten nicht haben.

Die Eidg. Finanzkontrolle kommt in ihrem Bericht vom 24.2.2025 etwa zum Schluss, dass die aktuelle rechtliche Ausgestaltung des Quersubventionierungsverbots nicht zielführend sei: «Das Briefmonopol warf 2023 mehr Gewinn ab, als zur Kostendeckung der Grundversorgung erforderlich war. Die Berichterstattung legt dar, dass die 70 Millionen Franken aus der Grundversorgung dazu beigetragen haben, das Gesamtergebnis der Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung von minus 169 Millionen Franken abzufedern. Solange aus der Grundversorgung positive betriebliche Ergebnisse resultieren, kann das Risiko einer nicht zweckgerichteten Nutzung des Gewinnüberschusses aus dem Briefmonopol nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit den heutigen Instrumenten lässt sich die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots zwar rechtskonform nachweisen, aber allein mit der Kosten- und Leistungsrechnung nicht belegen.» Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass der Service Public die privatwirtschaftlichen Abenteuer der Post im Bereich Digital Services subventioniert.

Weiter ist auch das Bundesverwaltungsgericht der Meinung, dass weder das POG noch das PG die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben für privatwirtschaftliche Tätigkeiten regelt. Diese Lücke muss deshalb rasch durch die Postcom gefüllt werden. Damit wäre auch sichergestellt, dass sachlich zusammenhängende Vorgaben durch eine einzige Behörde überwacht werden.

Klarere Umschreibung des Postzwecks

Mit dem Begriff der sachlich eng zusammenhängenden Tätigkeiten will die WAK N erreichen, dass Neben- bzw. Hilfstätigkeiten nicht nur einen vagen Zusammenhang mit den gesetzlichen Hauptaufgaben (Grundversorgungsaufträgen) aufweisen müssen. Die Post muss belegen, warum das Engagement und die Aktivitäten des Kerngeschäfts unmittelbar unterstützen. Der Rahmen des Zulässigen würde überschritten, wenn die Nebentätigkeit einen komplett eigenen Markt bedient bzw. einen eigenständigen Wirtschaftsbereich abdeckt (Art 3, Absatz 1, Buchst. a). Beispiele aus anderen Bereichen zeigen indessen, dass Nebentätigkeiten des Staates oder staatsnaher Institutionen eine grosse Bedeutung haben können. Etwa im Medienbereich muss gemäss dem übrigen publizistischen Angebot zur Erfüllung des Programmauftrags auf sprachregionaler, nationaler und

internationaler Ebene notwendig sein. So hat die SRG gestützt auf Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG den Digitalauftritt zu einer eigenständigen Säule ausgebaut, die weit über eine «notwendigen Nebentätigkeit» hinausgeht

Diesbezüglich schlagen wir vor, im Art. 3 Abs. 1 Bst. a folgende Anpassung des Wortlautes vor:
«...unmittelbar vor- oder nachgelagerte oder mit dieser auf andere Weise sachlich **unmittelbar** zusammenhängende Tätigkeiten...»

Mit dieser Einfügung wird ein terminologischer Gleichklang erzielt, was auch im Interesse der Rechtssicherheit ist. Ferner wird damit zum Ausdruck gebracht, dass der Zusammenhang qualifiziert eng zu sein hat, was in Übereinstimmung mit der Stossrichtung der Vorlage steht, nämlich im Rahmen eines fairen Wettbewerbs auch die Interessen der Privaten zu schützen. Die Absicherung durch die Möglichkeit des Rechtsmittelwegs soll vermeiden, dass vorliegend dasselbe geschieht wie in anderen Bereichen, nämlich dass eine faktische Ausdehnung der Geschäftstätigkeit die normativen Grenzen unterspült und überspielt.

Für uns ist sodann Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis eine Blackbox. Die Umschreibung «*Betreiben von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur*» lässt sehr vieles zu. Die Post kann dies zu einer sehr umfassenden Plattform ausbauen, die durchaus marktbeherrschend werden kann. Dies würde den Intentionen der Revisionsvorlage nicht entsprechen. Die im Bericht erwähnten Beispiele zeigen sodann, dass dies auch nicht die Meinung ist.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen im Bericht schlagen wir in Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis folgende Präzisierung vor: «...*Betreiben von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur im öffentlichen Interesse*»

Aussenwerbung völlig neues Geschäftsfeld

Die Akquisition der Post im Bereich der Aussenwerbung (Livesystems) ist ein klassisches Beispiel für die Notwendigkeit, der Post Grenzen zu setzen: Weder die digitale noch nicht die physische Aussenwerbung kann als eine Alternative oder Ergänzung zu den unadressierten Briefwurfsendungen (klassische Postdienstleistung) gesehen werden. Mit der Akquisition von Livesystems, welche weit über 100 Mio. CHF kostete, und bis heute mutmasslich in den roten Zahlen steckt, drang der staatliche Logistik-Konzern in das hart umkämpfte, völlig neue Geschäftsfeld der digitalen und auch analogen Aussenwerbung ein.

Massive Wettbewerbsvorteile gegenüber Privaten

Schliesslich verfügt die Post – wie im erläuternden Bericht der Kommission unter Punkt 2 festgehalten – einige strukturelle Wettbewerbsvorteile gegenüber privaten Anbietern, insbesondere was die Infrastruktur, den Datenzugang und die staatliche Absicherung (z.B. die implizite Staatsgarantie) angeht. Mit «Post Advertising» verfügt die Post über eine mächtige, gut alimentierte crossmediale Vermarktungsorganisation (entstanden aus dem Briefmonopol).

Wichtig ist die von der WAK-N neu eingeführte Bedingung des verhältnismässigen Mitteleinsatzes, muss doch der finanzielle Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum generierten Mehrwert stehen. Die Post erzielt heute bei den reservierten Diensten vermutlich höhere Erträge als zur Deckung der Kosten nötig wären. Damit könnten auch überbezahlte Zukäufe und der Betrieb von allenfalls defizitären selbstgewählten Tätigkeiten im Wettbewerbsbereich über längere Zeit finanziert werden.

Das neue Kriterium, wonach die Neben- bzw. Hilfstätigkeiten die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden dürfen, kann verhindern, dass die Post in diesem Zusammenhang risikoreiche Geschäfte ausübt. Dadurch sollen Verluste vermieden werden, die die Erbringung der Hauptaufgaben finanziell und operativ bedrohen könnten.

Transparenz dringend nötig

Zum Erfolg der einzelnen Akquisitionen oder zum aktuellen Geschäftsgang und den Entwicklungen in den neuen Geschäftsfeldern wurden bisher keinerlei verlässliche Zahlen publiziert. Wir erachten es als zwingend, dass die Post mindestens jedes Jahr Rechenschaft über den wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg ihrer Akquisitionen respektive über neue Geschäftsfelder abgibt. Ohne Transparenz wird auch in Zukunft keine wirksame Aufsicht

über das Staatsunternehmen möglich sein, was einem wirtschaftlichen Blindflug gleichkommt, dem der Eigner wenig und das Parlament nichts entgegenzusetzen haben

Weiter sind heute die aktuellen Kostenkriterien für die Einzelfallprüfung schwer zu bestimmen. Wichtig ist es deshalb auch – wie der erläuternde Bericht auf Seiten 18/19 festhält – dass in Bezug auf Beteiligungen oder bereits bestehende Tätigkeiten die Aspekte einer Rückwirkung bzw. einer Einschränkung klarer geregelt werden, sodass die Eignerstelle (PostCom) auch Auflagen oder Desinvestitionen anordnen kann.

Die Stand-alone-Kosten des Monopolbereichs können schlicht nicht verifiziert werden. Zudem sind die inkrementellen Kosten, insbesondere bei neu erworbenen Geschäftsbereichen, oft schwer zu ermitteln. Umso wichtiger ist die schnelle Umsetzung einer griffigen Regelung im Sinne der WAK N. Solange die selbstgewählte Geschäftstätigkeit, auf Basis der regulatorischen Rechnung, insgesamt nicht profitabel ist, muss jede selbstgewählte Leistung die eigenen Zusatzkosten finanzieren können. Nutzlos und deshalb überflüssig ist das Stand-Alone-Kriterium.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Lars Guggisberg
Direktor, Nationalrat

Monsieur
Thomas Aeschi
Président de la Commission de l'économie
et des redevances du Conseil national
3003 Berne

Par courrier électronique :
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Paudex, le 16 décembre 2025

Procédure de consultation : initiative parlementaire «Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu» (23.462)

Monsieur le Président,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet mentionné en titre, mis en consultation par la CER-N. Comme nous le faisons habituellement lors des consultations fédérales, nous prenons la liberté de vous adresser la position de notre organisation.

D'une manière générale, nous partageons les préoccupations exprimées dans les différentes interventions parlementaires à l'origine de ce projet. La Confédération est propriétaire d'entreprises à la fois investies d'un mandat de prestations légal et très actives dans le jeu concurrentiel du marché. S'agissant de ces dernières activités, ces entreprises font ce qu'elles veulent tout en bénéficiant d'une position qui leur confère de nombreux avantages par rapport à leurs concurrents privés.

Il nous semble indispensable qu'un cadre légal clair soit posé lorsque l'Etat ou ses entreprises participent à la concurrence ; il faut que l'activité des entreprises publiques ou parapubliques de la Confédération ne nuise pas à la compétitivité et à la capacité d'innovation de l'économie. Nous sommes attachés à ce que la loi indique les prestations que les entreprises fédérales sont autorisées à fournir en situation de concurrence et fixe un cadre à même de garantir que ces entreprises luttent avec le secteur privé à armes égales. Il s'agit en particulier d'édicter des règles relatives aux pratiques permettant de compenser les avantages liés au statut public, à la transparence et au contrôle.

S'agissant de la Poste, nous partageons le constat de la commission qu'en égard à sa situation particulière, elle dispose d'avantages concurrentiels qui conduisent à des distorsions sur le marché. Nous sommes d'accord de ne pas attendre une révision d'une certaine ampleur de la législation postale pour procéder à des adaptations et soutenons les trois mesures identifiées pour garantir une concurrence loyale entre la Poste et le secteur privé : restreindre le but de l'entreprise dans la LOP, prévoir dans cette même loi une protection juridique pour les concurrents de la Poste et renforcer l'interdiction des subventions croisées (actuellement inscrite dans l'OPO) dans la LPO.

Nous joignons à la présente le questionnaire officiel, avec nos positions de détail.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Monsieur le Président, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal



Olivier Rau

Annexe : questionnaire officiel



Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Initiative parlementaire 23.462 Grossen Jürge «Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu»

Prise de position soumise par :

- | |
|--|
| <p>☐ Canton</p> <p>☐ Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale</p> <p>☐ Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvre au niveau national</p> <p>☐ Association faîtière de l'économie qui œuvre au niveau national</p> <p>☒ Autre organisation intéressée</p> <p>☐ Organisation pas officiellement invitée à s'exprimer / particulier</p> |
|--|

Expéditeur :

Centre Patronal

Important:

Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word et PDF avant le 16 décembre 2025 à l'adresse e-mail suivante : wp-sekretariat@seco.admin.ch. Les prises de position seront publiées au format PDF.

1. Limitation du but de l'entreprise

- 1.1 Soutenez-vous en principe la précision ou la formulation plus restrictive du but de l'entreprise de la Poste (art. 3, AP-LOP) ou partagez-vous la proposition de la minorité (extension du but de l'entreprise à un service public numérique) ?

☒ Proposition de la majorité ☐ Minorité ☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Cliquez ou tapez ici pour saisir du texte.

- 1.2 Soutenez-vous l'art. 3, al. 1, let. *a*^{bis}, AP-LOP?

☒ Oui

☐ Non, la Poste devrait être autorisée à fournir moins de services numériques.

☐ Non, la Poste devrait être autorisée à fournir davantage de services numériques.

☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Cliquez ou tapez ici pour saisir du texte.

- 1.3 Avez-vous des remarques à formuler sur cette partie du projet ?

Pas de remarques.

2. Introduction de voies de droit individuelles

2.1 Soutenez-vous en principe l'introduction de voies de droit individuelles pour vérifier la conformité des activités de la Poste avec son but (art. 3, al. 5, AP-LOP)?

☒ Oui

☐ Non

☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Cliquez ou tapez ici pour saisir du texte.

2.2 Avez-vous des remarques générales à formuler sur cette partie du projet ?

Pas de remarques.

2.3 Parmi les aspects mentionnés dans le rapport explicatif, lesquels vous semblent importants pour la réglementation de la procédure de contrôle de la conformité au but de l'entreprise ?

	Important	Peu important	Pas d'indication
Restriction de la qualité pour recourir (p. ex. uniquement les concurrents directs)	☒	☐	☐
Possibilité d'examiner au préalable la conformité des acquisitions et des nouveaux domaines d'activité	☐	☒	☐
Mesures visant à accroître la sécurité juridique pour la Poste (p. ex. délais courts, restriction des motifs de recours, etc.)	☐	☒	☐
Restriction de la compétence de la PostCom (p. ex. pour les services financiers)	☒	☐	☐
Effet contraignant des décisions judiciaires rendues dans des cas similaires	☒	☐	☐
Règles spécifiques concernant l'effet rétroactif des voies de droits sur les activités/participations existantes de la Poste (principe de la sécurité juridique et de la protection de la bonne foi)	☐	☒	☐
Règles plus détaillées concernant les conséquences des décisions de la PostCom	☐	☐	☒
Autres : Cliquez ou tapez ici pour saisir du texte.	☐	☐	☐

2.4 Avez-vous d'autres remarques ou suggestions concernant l'un des aspects susmentionnés ?

Pas de remarques.



3. Renforcement de l'interdiction des subventions croisées

- 9.1 Soutenez-vous en principe le renforcement de l'interdiction des subventions croisées pour la Poste (art. 19, AP-LPO) ou partagez-vous la proposition de la minorité (assouplissement de l'interdiction des subventions croisées par l'ajout d'un troisième critère) ?

☒ Proposition de la majorité ☐ Minorité ☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

Cliquez ou tapez ici pour saisir du texte.

- 9.2 Avez-vous des remarques à formuler sur cette partie du projet ?

Pas de remarques.



Die Schweizerische Post AG
Stab CEO
Public & International Affairs
Wankdorfallee 4
3030 Bern

Telefon +41 58 341 15 64
www.post.ch

Die Schweizerische Post AG, Stab CEO PIA, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

Als PDF/Word an:

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Datum 20. November 2025
Kontaktperson Michael Flury
E-Mail michael.flury.2@post.ch
Direktwahl +41 79 633 78 74

**Stellungnahme der Schweizerischen Post zur Vernehmlassung der parlamentarischen Initiative
Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten (23.462)**

Sehr geehrter Herr Nationalrat Aeschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung über parlamentarische Initiative Grossen. **Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten** Stellung nehmen zu können.

a) Ausgangslage für die Schweizerische Post

Die parlamentarische Initiative (pa.Iv.) Grossen «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» wurde im Jahr 2023 eingereicht. Ziel der Initiative: Klar zu definieren, welche Leistungen bundesnahe Unternehmen im Wettbewerb mit Privaten erbringen dürfen und welche Rahmenbedingungen zu schaffen sind, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren. Von diesen Wettbewerbsfragen sind alle bundesnahen Unternehmen betroffen. Der Vorstoss wurde folglich von den Wirtschaftskommissionen von National- und Ständerat (WAK-N/-S) behandelt, die beide der pa.Iv. Folge gegeben haben. Im Verlauf der Umsetzung haben sich die WAK-N bzw. deren Subkommission ausschliesslich auf die Post konzentriert. Dies führt dazu, dass die Frage des Tätigkeitsgebiets der Post losgelöst von den laufenden Arbeiten des Bundesrates rund um die Ausgestaltung und Finanzierung der postalischen Grundversorgung und aller anderen Themen der Postgesetzgebung diskutiert wird.

b) Inhalt der Vorlage

Die WAK-N schlägt mit der am 16.09.2025 eröffneten Vernehmlassung zur Revision des Postorganisationsgesetzes (POG) und des Postgesetzes (PG) folgende Anpassungen vor:

- **Eingeengter Zweckartikel:** Artikel 3 POG soll dahingehend verschärft werden, dass neben der Beförderung von Postsendungen und Stückgütern nur noch unmittelbar vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten gestattet sind. Gewerbliche Tätigkeiten sollen ansonsten einen engen Zusammenhang

mit den gesetzlichen Hauptaufgaben aufweisen müssen. Die erlaubten Tätigkeiten der Post würden dadurch stark eingeschränkt. Digitale Dienstleistungen wären nur noch zulässig, soweit es um die Bereitstellung einer digitalen Infrastruktur geht.

- **Verschärftes Quersubventionierungsverbot:** Nach geltendem Recht muss geprüft werden, ob der Gewinn der Post im reservierten Dienst (Briefe bis 50g) überhaupt hoch genug ist, um andere Produkte unerlaubt zu quersubventionieren. Diese Prüfung soll ersatzlos aufgehoben werden. Der reservierte Dienst würde selbst bei Defiziten als Quelle von unerlaubter Quersubventionierung angesehen. Alle Dienstleistungen der Post würden verdächtigt, von den Briefen bis 50g quersubventioniert zu werden. Das Quersubventionierungsverbot entspräche nicht mehr seinem Zweck.
- **Unnötige Sondernorm zum «Rechtsschutz»:** Bereits heute steht es Unternehmen frei, die WEKO anzurufen, wenn sie sich von der Post in ungerechtfertigter Weise konkurrenziert fühlen. Im Postorganisationsgesetz soll nun der PostCom ausdrücklich die Prüfungskompetenz zugestanden werden, ob die Tätigkeiten der Post mit Art. 3 POG übereinstimmen. Dies auf Gesuch hin oder von Amtes wegen.

c) Generelle Erwägungen

Die Post spricht sich sowohl inhaltlich wie auch prozedural gegen die Vorlage aus: Der Tätigkeitsbereich der Post darf nicht isoliert betrachtet werden. Es braucht stattdessen einen kohärenten Umgang im Dreieck von Grundversorgung, Finanzierung und unternehmerischem Handeln und damit eine ganzheitliche Diskussion über das «System Post». Die Post unterstützt daher die **Minderheit Ryser**, die sich für eine Sistierung der Behandlung der parlamentarischen Initiative ausspricht, bis der Bundesrat und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen die Revision der Postgesetzgebung beraten haben. Dies deckt sich auch mit der **Motion 25.3955** Totalrevision des Postrechts, die genau dies fordert und von der KVF-N klar zur Annahme empfohlen wird.

d) Erhebliche finanzielle und wirtschaftliche Folgen

Abkehr vom Modell der Eigenwirtschaftlichkeit: Die vorgeschlagenen, neuen Regelungen würden zu grossen finanziellen Schwierigkeiten führen: Ohne die Möglichkeit den Kundinnen und Kunden aktuell und künftig nachgefragte Dienstleistungen anbieten zu dürfen, fehlen der Post die Mittel, um in die wertgeschätzte und kostenintensive physische Infrastruktur zu investieren. Das über Jahre austarierte Modell aus Grundversorgung und dessen Finanzierung via unternehmerisches Handeln wäre nicht mehr funktionsfähig. Die Folge wäre eine Abkehr vom heutigen Modell der Eigenwirtschaftlichkeit, hin zu staatlichen Subventionen zur Rettung der Post oder einem kurzfristigen und unkontrollierten Rückbau der Grundversorgung zur Senkung der Kosten.

Finanzielle Folgen der Vorlage wären beträchtlich: Die Post hat erste Schätzungen zu den finanziellen Folgen der Vorlage durchgeführt (Grössenordnungen).

- Die Post befände sich schon kurz nach Inkrafttreten der Vorschläge in der Verlustzone; der Gewinn läge bereits 2-3 Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage über 500 Millionen Franken unter Plan. Bereits ab Jahr 1 wäre keine Dividendenzahlung ohne Fremdkapitalaufnahme mehr möglich.
- Der grösste Einzeleffekt ist durch PostFinance bedingt, v.a. durch den Wegfall nicht kontogebundener Dienstleistungen wie z.B. Fonds, E-Trading und Vermögensverwaltung.
- Die logistische Grundversorgung würde durch den Wegfall von Verbundeffekten und sinkenden Briefmengen – ohne signifikante Preiserhöhungen – zum Verlustbringer und könnte die Verluste aus der Grundversorgung im Zahlungsverkehr nicht mehr decken.

- Die Liquidität würde zwar durch Veräusserungserlöse und den Wegfall einer Dividendenaus-schüttung gestützt, danach aber zunehmend aufgezehrt. Ab 2030 könnten bereits kleine Schocks oder Krisen dazu führen, dass die Post ihre Löhne und Rechnungen nicht mehr bezahlen kann. Spätestens dann wären staatliche Rettungsmassnahmen unausweichlich.

Arbeitsplätze und Steuerzahlungen fielen weg: Der notwendige Rückbau der Post beträfe nicht nur das Dienstleistungsangebot, sondern würde auch zum Verlust einer Vielzahl an Arbeitsplätzen bei der Post führen. Die Post könnte weiter keine Steuerabgaben mehr leisten.

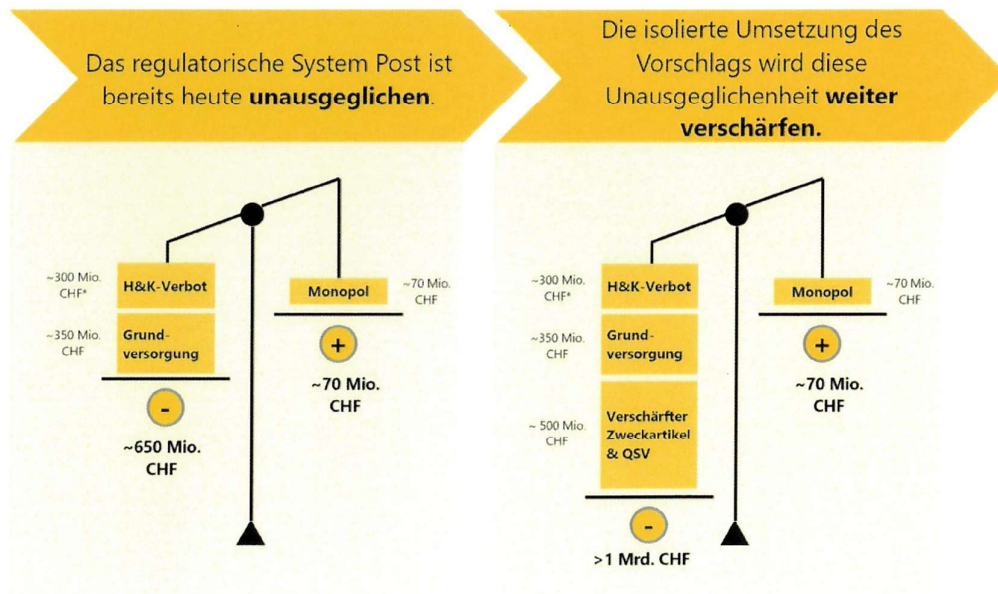
e) Position der Post zu den einzelnen Punkten

Die Post ist mit den geplanten Änderungen sowohl aus inhaltlichen als auch aus verfahrenstechnischen Gründen nicht einverstanden und lehnt die Vorlage daher ab. Folgende Gründe stehen dabei im Zentrum:

Keine gesamtheitliche Betrachtung des «Systems Post»

Grundversorgung und deren Finanzierung via unternehmerisches Handeln müssen im Einklang sein: Mit den vorliegenden Vorschlägen würde der mit der PTT-Reform 1998 begonnene Weg der Modernisierung und unternehmerischen Freiheit der Post verlassen. Zur Erinnerung: Damals war die Post ein hochdefizitärer Betrieb (Verlust im Jahr 1991: rund 800 Mio. Franken). Die Folge wäre eine Blockade der Post und ihrer Geschäftstätigkeit. Eine isolierte, regulatorische Einschränkung des Tätigkeitsbereichs, die das Zusammenspiel mit dem Grundversorgungsauftrag und dessen Finanzierung nicht berücksichtigt, würde das heutige «System Post» als Ganzes destabilisieren.

Das System Post ist bereits heute unausgeglichen und reformbedürftig: Die Verpflichtung zur Grundversorgungserbringung und das theoretische Marktpotential des Hypothekar- und Kreditvergabeverbots (H&K-Verbot) belasten die Post heute mit gut 650 Mio. Franken pro Jahr im Vergleich zu anderen Unternehmen. Ein verschärfter Zweckartikel und Quersubventionierungsverbot würden diesen Effekt nochmals um mindestens 500 Mio. Franken verstärken.



*theoretisches Marktpotential des Hypothekar- und Kreditverbots

Wert des «Restmonopols» nimmt laufend ab: Heute stammt nur noch etwas über 10 % des Konzernerlöses aus dem reservierten Bereich (Briefe bis 50 g), der in starker Konkurrenz zu Chat, E-Mail, etc. steht. 25 Jahre rückläufiger Mengen haben diesen Bereich deutlich geschwächt. Profitabilität besteht heute nur noch aufgrund von Synergien, z.B. in der gemeinsamen Zustellung mit Paketen. Den jährlichen ungedeckten Kosten der Grundversorgung von über 350 Mio. Franken steht ein Monopolwert von weniger als 70 Mio. Franken gegenüber. Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht nicht der realen Bedeutung des Briefmarkts und verkennet den stetigen Rückgang der Briefmengen.

Tätigkeiten ausserhalb der Grundversorgung sind kein Selbstzweck: Die Post ist in jenen Bereichen ausserhalb der gesetzlichen Grundversorgung tätig, die der besseren Erfüllung ihres Auftrags dienen. So ergänzen z.B. Agenturen und Paketautomaten die klassischen Postfilialen und physische und digitale Werbung kommen aus einer Hand. Nur dadurch ist die Post in der Lage, die von den Kundinnen und Kunden nachgefragten Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb der Grundversorgung zu erbringen. Um den stetigen Rückgang an Briefen und Bareinzahlungen zu kompensieren, müssen zukunftsfähige Dienstleistungen entwickelt werden. Die Einschränkung des Tätigkeitsbereichs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit, was erlaubt ist und was nicht, hätten aber zur Folge, dass die Post faktisch keine neuen Geschäftsfelder mehr angehen und bestehende kaum weiterentwickeln könnte.

Quersubventionierungsverbot ad absurdum geführt

Vorschläge brechen mit bewährten Grundsätzen des Quersubventionierungsverbots: Das geltende Quersubventionierungsverbot ist wissenschaftlich fundiert und entspricht einer langjährigen internationaler Regulierungspraxis. Es stellt sicher, dass die Post im Wettbewerb fair agiert: Sie darf ausserhalb der Grundversorgung tätig sein, aber dabei nicht ungerechtfertigt von Erträgen aus dem reservierten Dienst profitieren. Zentral ist dabei der Grundsatz, dass für eine verbotene Quersubventionierung stets zwei Elemente gegeben sein müssen: Eine Quelle (= eine ausreichend ertragsfähiges Monopol) finanziert einen Empfänger (= eine Tätigkeit ausserhalb der Grundversorgung).

Der vorliegende Vorschlag bricht mit diesem Grundsatz: Künftig soll nicht mehr geprüft werden, ob der allfällige Monopolüberschuss Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung widerrechtlich finanzieren könnte. Stattdessen wird pauschal angenommen, dass dies der Fall ist. Konkret: Jede Dienstleistung oder Produkt der Post ausserhalb der Grundversorgung müsste vom ersten Tag an profitabel sein, so bspw. die Postcard Creator App oder das E-Voting.

Defizitärer Monopolbereich als Quelle von Quersubventionierung: Das Briefmonopol würde gemäss Vorlage selbst dann als Quelle verbotener Quersubventionierung gelten, wenn es defizitär wäre – was abwegig ist. Ein solches Szenario ist bei weiter sinkenden Mengen keineswegs hypothetisch – in anderen Ländern ist es bereits Realität.

Unternehmerischer Stillstand als Folge: Die Post könnte ausserhalb der Grundversorgung keine Dienstleistungen anbieten, deren Zusatzkosten nicht gedeckt sind. Da die Post rechtlich und reputationsmässig nicht das Risiko eingehen kann, das Quersubventionierungsverbot zu verletzen, müsste sie alle Dienstleistungen streichen, bei denen nur schon das begründete Risiko besteht, dass sie diese Kosten nicht (fortwährend) decken. Das träfe besonders Geschäfte in der Aufbauphase, mit tiefen Margen oder mit gewissen Marktschwankungen. Die Folge wäre nicht weniger als unternehmerischer Stillstand, was spätestens nach ein paar Jahren offensichtlich würde.

Fragwürdige Sonderregelung beim «Rechtsschutz»

Neuregelung schafft keine Rechtssicherheit: Viele Fragen zu den verwendeten Rechtsbegriffen in den vorliegenden Vorschlägen (inkl. die Frage der Rück- und Bindungswirkungen), die Diversität der Postbereiche und die hohe Technizität werden dazu führen, dass die Kunden, Geschäftspartner, der Eigner und die Post über Jahre hinweg – entgegen der Absicht – keine Rechtssicherheit haben werden. Wie anspruchsvoll die damit verbundenen Fragen sind, zeigt sich daran, dass der Vernehmlassungsentwurf die meisten dieser zentralen Fragen offenlässt; die WAK-N setzt auf Klärung im Rahmen der Vernehmlassung, was erstaunlich ist.

Datum 20. November 2025

Seite 5

Rechtsschutz ist schon heute gewährleistet: Der Rechtsschutz für Unternehmen, die sich durch die Post in unzulässiger Weise konkurrenziert fühlen, ist schon heute gesichert: Allfällige Wettbewerbsverzerrungen werden durch die WEKO beurteilt und sanktioniert. Die übrigen Fragen zum Tätigkeitsfeld der Post liegen in der Zuständigkeit des Bundesrates im Rahmen seiner Eigenerstrategie und Steuerung.

Fragwürdige Sonderregelung für die Post: Aus staatsrechtlicher und Public-Corporate-Governance-Sicht lässt sich nicht begründen, weshalb es nur für die Aufsicht über den Zweckartikel der Post eine dedizierte Behörde mit umfassenden Kompetenzen geben soll und nicht bei allen bundesnahen Unternehmen, die am Markt teilnehmen.

f) Fazit

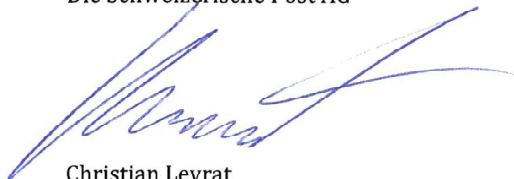
Die Vorschläge der WAK-N stellen das heutige aufeinander abgestimmte System von Grundversorgung, ihrer Finanzierung und dem Unternehmen Post in Frage. Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen hätten eine starke Schrumpfung der Post und quasi ein Verbot ihrer unternehmerischen Entwicklung in allen Bereichen zur Folge. Die Grundversorgung wäre durch die Post nicht mehr eigenwirtschaftlich zu finanzieren. Subventionen durch den Bund für die Grundversorgung und ein grossflächiger Stellenabbau wären die unausweichliche Folge.

Die Post plädiert daher eindringlich dafür, dem Vorgehen des Bundesrats und der KVF-N zu folgen und den Inhalt dieser Vorlage im Rahmen der umfassenden Revision der Postgesetzgebung zu diskutieren.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Ausführungen in der Vorlage entsprechend zu berücksichtigen.

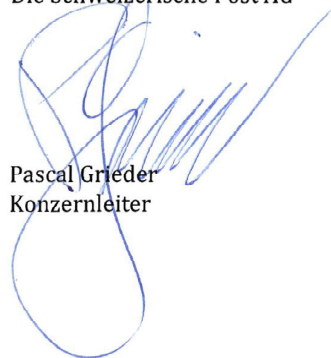
Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG



Christian Levrat
Verwaltungsratspräsident

Die Schweizerische Post AG



Pascal Grieder
Konzernleiter



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|---|
| ☐ Kanton
☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
☐ Weitere interessierte Organisation
☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson |
|---|

Absenderin oder Absender:

dpsuisse, Dachverband der Print- und Kommunikationsindustrie, Weihermattstrasse 94,
5000 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Post soll sich klar auf die Grundversorgung konzentrieren. Eine Ausweitung hin zu einem „digitalen Service public“ würde Wettbewerbsverzerrungen verstärken und die Kernaufgaben schwächen. Der erläuternde Bericht zeigt, dass die Post ihre Tätigkeiten in den letzten Jahren stark ausgeweitet hat (z. B. Software, digitale Werbedienste, E-Voting). Eine engere Formulierung des Unternehmenszwecks ist notwendig, um den gesetzlichen Auftrag zu präzisieren und Fehlentwicklungen zu verhindern.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-POG?

☒ Ja

☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.

☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.

☐ Keine Angabe



Begründung (optional):

Die vorgeschlagene Ergänzung bringt Rechtssicherheit. Nebentätigkeiten müssen einen engen Bezug zum Kerngeschäft haben und dürfen die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden. Damit wird verhindert, dass die Post in eigenständige Märkte expandiert, die keinen sachlichen Zusammenhang zur Grundversorgung haben.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Für die Print- und Kommunikationsindustrie ist entscheidend, dass die Post nicht als Drucksachenbrokerin oder als Betreiberin von Werbeplattformen (AdScreens) auftritt. Solche Tätigkeiten sind weder Kernauftrag noch Nebenaufgabe, sondern direkte Konkurrenz zu privaten Anbietern.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Ein individueller Rechtsschutz ist zwingend, damit Wettbewerbsverzerrungen durch Tätigkeiten der Post wirksam überprüft werden können. Der Bericht zeigt, dass die PostCom hierfür die geeignete Stelle ist. Für KMU unserer Branche ist es wichtig, bei klaren Verstössen eine rechtlich verbindliche Klärung einfordern zu können.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes ist ein zentrales Element für mehr Rechtssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen. Der erläuternde Bericht zeigt, dass die Post den bisherigen weiten Unternehmenszweck sehr grosszügig ausgelegt hat (z. B. Software, digitale Werbung). Mit einem klar geregelten Rechtsschutz können Wettbewerber überprüfen lassen, ob die Post im Rahmen des gesetzlichen Zwecks handelt. Entscheidend ist, dass Verfahren effizient, mit kurzen Fristen und klarer Zuständigkeit erfolgen, damit Marktverzerrungen rasch korrigiert werden können.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe



Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☒	☐	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☒	☐	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☒	☐	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☒	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☒	☐	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Wettbewerber brauchen schnelle und klare Verfahren. Ein Rechtsschutz mit klaren Fristen und verbindlicher Wirkung verhindert, dass Marktverzerrungen über Jahre bestehen bleiben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Das bisherige Verbot greift nicht ausreichend. Der Bericht hält fest, dass die Post Überschüsse aus dem Monopolbereich für defizitäre Zusatzgeschäfte nutzt – ein Vorteil, den private Anbieter nicht haben. Die neue Regelung (Deckung inkrementeller Kosten und regulatorischer Gesamtkosten) schafft Transparenz und verhindert, dass Gewinne aus der Grundversorgung defizitäre Nebengeschäfte stützen.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?



Die Grundversorgung muss über klare, transparente Finanzierungsmodelle gesichert werden – nicht über verdeckte Quersubventionierungen. Innovationen im Rahmen des Grundauftrags bleiben wichtig, müssen aber sauber von wettbewerblichen Zusatzgeschäften getrennt sein.

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|---|
| ☐ Kanton
☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
☒ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
☐ Weitere interessierte Organisation
☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson |
|---|

Absenderin oder Absender:

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

- ☐ Ja
☒ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Eine Ausweitung auf digitale Dienstleistungen ist nicht angezeigt, da funktionierende digitale Märkte keinen staatlichen Anbieter benötigen und zusätzliche Aktivitäten der Post zu Wettbewerbsverzerrungen führen würden. Die ausführliche Begründung findet sich in unserer Stellungnahme.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Wir begrüßen die von der Mehrheit vorgeschlagene Präzisierung des Unternehmenszwecks, erachten jedoch eine weitergehende Konkretisierung als notwendig, um Interpretationsspielräume zu minimieren und der PostCom künftig einen klaren, rechtssicheren Prüfraum zu geben. Die entsprechenden Überlegungen legen wir in unserer Stellungnahme ausführlich dar.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☒	☐	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☒	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☒	☐	☐



Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

16. Dezember 2025

**Pa. Iv. Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten:
Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zur «Pa. Iv. Grossen Jürg. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband von rund 100 Branchenorganisationen, 20 Handelskammern und etwa 100'000 Unternehmen mit zwei Millionen Beschäftigten setzt sich economiesuisse für einen freien und fairen Markt in der Schweiz ein.

economiesuisse begrüsst das Anliegen Vorlage grundsätzlich, stellt jedoch vorab klar, dass staatliche Marktteilnahme nur ausnahmsweise zulässig ist. Die Bundesverfassung trifft einen eindeutigen ordnungspolitischen Grundentscheid zugunsten einer freiheitlichen, privatwirtschaftlich getragenen Wirtschaftsordnung. Daraus folgt, dass wirtschaftliche Tätigkeiten primär den Privaten zu überlassen sind und staatliche Marktteilnahme strikt subsidiär, wettbewerbsneutral und auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben muss. Wo der Staat in funktionierende Märkte eintritt, entstehen strukturelle Wettbewerbsverzerrungen, die durch nachgelagerte Instrumente nicht vollständig kompensiert werden können.

Vor diesem Hintergrund fordert economiesuisse eine klare Konkretisierung des Unternehmenszwecks der Post und den Verzicht auf eine Ausweitung der Grundversorgung auf digitale Angebote. Der digitale Markt funktioniert, staatliche Eingriffe sind dort ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Ein Quersubventionierungsverbot wird begrüsst, wäre aber überflüssig, wenn die Post nicht in wettbewerbliche Tätigkeiten ausserhalb ihres Grundversorgungsauftrags einträte. Ebenso ist der vorgesehene Rechtsschutz für Mitbewerber nur ein Korrektiv für ein strukturelles Problem. Zentral ist, dass der gesetzliche Rahmen rasch und eng gefasst wird und dass bestehende Aktivitäten, die künftig nicht mehr zulässig sind, in einer Übergangsfrist überprüft und geordnet an den Markt zurückgeführt werden.

Grenzen staatlicher Marktteilnahme

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist staatliche Marktteilnahme nur ausnahmsweise zulässig. Die Bundesverfassung trifft einen klaren Systementscheid zugunsten einer freiheitlichen, privatwirtschaftlich getragenen Wirtschaftsordnung (Art. 27, 94 BV). Daraus ergibt sich der Grundsatz der Staatsfreiheit der

Wirtschaft: Wirtschaftliche Tätigkeiten sind grundsätzlich den Privaten zu überlassen; staatliches wirtschaftliches Handeln bedarf einer besonderen Rechtfertigung.

Staatliche Akteure verfügen regelmässig über strukturelle Vorteile wie eine implizite Staatsgarantie, bevorzugter Zugang zu Infrastrukturen und Daten sowie günstigere Finanzierungsmöglichkeiten. Solche strukturellen Vorteile wirken sich zwangsläufig auf das Marktgeschehen aus und können Wettbewerbsverzerrungen erzeugen – selbst wenn formell keine unmittelbare Verdrängung privater Anbieter stattfindet. Für die Gestaltung staatlicher Marktteilnahme ergibt sich daraus:

- **Der Staat soll nur dort wirtschaftlich tätig werden, wo ein überzeugendes öffentliches Interesse besteht**, insbesondere bei Marktversagen oder bei Aufgaben der Grundversorgung.
- **In funktionierenden Märkten besteht kein Raum für staatliche Aktivität.**

Wettbewerbsneutralität ist zwingend, aber kein Ersatz für eine enge gesetzliche

Aufgabenumschreibung. Dieses verfassungsrechtliche und ordnungspolitische Grundverständnis ist Ausgangspunkt jeder Diskussion über die Post und macht eine präzise, abschliessende Begrenzung ihres Tätigkeitsbereichs zwingend.

Begrenzung des Aktionsradius der Post

Die zunehmende Ausweitung der Post in wettbewerbliche Tätigkeiten ist ein Symptom einer Grundversorgung, deren Struktur und Finanzierung seit Jahren unter Druck stehen. Der Rückgang der klassischen Erträge schafft Anreize, neue Geschäftsfelder zu erschliessen, die ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen sind. Umso wichtiger ist eine klare und abschliessende Begrenzung des Tätigkeitsbereichs, damit die Post sich wieder auf ihren gesetzlichen Auftrag konzentriert und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Die Vorlage bringt eine dringend notwendige Präzisierung des Unternehmenszwecks der Post. Die Post soll sich auf die Erfüllung ihres Grundversorgungsauftrags konzentrieren und darf nur in klar definierten, gesetzlich legitimierten Bereichen tätig sein. Die Vorlage setzt am richtigen Punkt an und präzisiert den Aktionsradius: Zulässig sind nur Tätigkeiten, die der Beförderung von Postsendungen oder Stückgütern unmittelbar vor- oder nachgelagert sind oder mit dieser auf andere Weise sachlich eng zusammenhängen.

Dadurch wird Klarheit darüber geschaffen, dass zusätzliche Tätigkeiten entweder zur gleichen Wertschöpfungskette wie die Haupttätigkeit gehören oder einen engen Zusammenhang zu den gesetzlichen Hauptaufgaben aufweisen müssen. Die bisher weit gefasste Formulierung des Unternehmenszwecks wird somit nach den gemachten Akquisitionen und Vorstössen in Geschäftsfelder, die weit entfernt von den Haupttätigkeiten liegen, deutlich enger gefasst.

economiesuisse fordert, dass der Unternehmenszweck der Post im Gesetz noch präziser formuliert wird, um Interpretationsspielräume zu minimieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Post ausschliesslich in Bereichen tätig ist, die unmittelbar mit ihrem Grundversorgungsauftrag zusammenhängen. Eine präzise und abschliessende Umschreibung des zulässigen Tätigkeitsbereichs ist notwendig, damit die gesetzlichen Grenzen nicht durch eine zu weite Auslegung unterlaufen werden.

Diese Präzisierung ist aus Sicht von economiesuisse zentral, um zu verhindern, dass die Post in Bereiche expandiert, die nicht mehr im Zusammenhang mit ihrem Grundversorgungsauftrag stehen und dadurch den Wettbewerb mit privaten Anbietern verzerrt.

Digitalisierung und Service Public

economiesuisse lehnt eine Ausweitung der postalischen Grundversorgung auf digitale Dienste grundsätzlich ab. Die Digitalisierung ist ein dynamischer, von privaten Akteuren getriebener Markt. Staatliche Interventionen sind ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen und würden bestehende Marktmechanismen schwächen. Die Rolle der Post im digitalen Raum sollte sich daher, wenn überhaupt, auf die Unterstützung der Grundversorgung beschränken.

Sowohl der Vorschlag der Mehrheit als auch jener der Minderheit zur Erweiterung des Unternehmenszwecks im digitalen Bereich wird kategorisch abgelehnt. Der in der Vorlage vorgesehene Betrieb von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur ist nicht gerechtfertigt. Der Begriff ist vage und öffnet Tür und Tor für eine Ausweitung der Aktivitäten der Post in funktionierende Märkte. So kann unter diesem Begriff etwa der von der Post angebotene «digitale Brief» ebenso wie der Betrieb von Rechenzentren verstanden werden.

Die historische Aufgabe der Post bestand darin, physische Distanzen zu überbrücken – dort, wo der Markt versagte. Im digitalen Raum existieren solche Distanzen nicht. Der Markt funktioniert, und es gibt keinen Anlass für staatliches Eingreifen. Zahlreiche Anbieter bieten bereits heute vertrauenswürdige digitale Infrastrukturen an.

economiesuisse lehnt daher eine Ausweitung der Post in diesen Tätigkeitsfeldern grundsätzlich ab.

Umgang mit bestehenden Akquisitionen und nicht mehr zulässigen Tätigkeitsbereichen

Mit der Präzisierung des Unternehmenszwecks stellt sich zwingend die Frage, wie mit jenen bereits getätigten Akquisitionen und neu aufgebauten Geschäftsfeldern umzugehen ist, die unter dem revidierten Gesetz nicht mehr als zulässig gelten würden. Es wäre ordnungspolitisch nicht vertretbar, wenn die Post ihre heutigen Aktivitäten in Bereichen fortführen dürfte, die nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung klar ausserhalb ihres Mandats liegen. Dies würde die Wirksamkeit der Reform unterlaufen und weiterhin Wettbewerbsverzerrungen zulasten privater Anbieter ermöglichen.

Aus Sicht von economiesuisse braucht es deshalb eine Übergangsregelung mit klaren Auflagen und Fristen. Die PostCom sollte gesetzlich verpflichtet werden, sämtliche bestehenden Geschäftsfelder und Tochtergesellschaften der Post innerhalb eines angemessenen Zeitraums, etwa innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen, auf ihre Vereinbarkeit mit dem neu formulierten Unternehmenszweck zu überprüfen. Diese systematische Überprüfung muss sämtliche Marktaktivitäten der Post umfassen und darf nicht nur punktuell oder anlassbezogen erfolgen.

Werden Tätigkeiten festgestellt, die nicht mehr mit dem gesetzlichen Auftrag vereinbar sind, muss die Post verpflichtet werden, diese innert einer gesetzlich definierten Frist einzustellen oder zu veräussern. Möglich sind dabei verschiedene Formen der Marktrückführung, von geordneten Desinvestitionen über Auslagerungen bis hin zum vollständigen Verkauf der entsprechenden Einheiten. Entscheidend ist, dass unzulässige Aktivitäten nicht dauerhaft weitergeführt werden können und keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die neue Wettbewerbsverzerrungen zementieren.

Eine solche Regelung stellt sicher, dass die gesetzliche Präzisierung des Unternehmenszwecks nicht nur für zukünftige Aktivitäten gilt, sondern auch für die bestehenden Strukturen der Post wirksam wird. Sie schafft Rechtssicherheit und sorgt dafür, dass der Wettbewerb gleich lange Spiesse erhält. Zudem stärkt sie das Vertrauen in die Reform, indem die PostCom nicht nur prüfen, sondern auch verbindlich anordnen kann, wie mit unzulässigen Tätigkeiten umzugehen ist.

Quersubventionierungsverbot und Kostentransparenz

economiesuisse begrüsst die gesetzliche Verankerung des Quersubventionierungsverbots. Noch zielführender wäre jedoch, wie oben erwähnt, den Tätigkeitsbereich der Post so eng zu fassen, dass Quersubventionierungen gar nicht erst möglich sind. Die bisherigen Akquisitionen haben keine positiven Deckungsbeiträge geliefert. Deshalb braucht es volle Transparenz: Die Post muss jährlich offenlegen, wie sich neue Geschäftsfelder und Tochtergesellschaften wirtschaftlich entwickeln.

Rechtsschutz für Mitbewerber

economiesuisse begrüsst die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes für Mitbewerber der Post. Dieser ist jedoch nur ein Korrektiv für ein strukturelles Problem: Statt aufwändige Verfahren zu schaffen, sollte der gesetzliche Rahmen so eng gefasst werden, dass die Post gar nicht in wettbewerbliche

Tätigkeiten ausserhalb ihres Grundversorgungsauftrags eintreten kann. Wo kein Marktversagen besteht, braucht es keine staatliche Einmischung und folglich auch keinen Rechtsschutz.

Solange die Möglichkeit zu Wettbewerbsverzerrungen besteht, ist eine Vorprüfungspflicht für neue Geschäftsfelder und Akquisitionen unerlässlich. Die PostCom muss nicht nur prüfen, sondern auch sicherstellen, dass sie ihre Befugnisse wie das Erteilen von Auflagen oder das Anordnen von Desinvestitionen zeitnah wahrnimmt, wenn gesetzliche Grenzen überschritten werden.

Nur so kann verhindert werden, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, die sich nur schwerlich rückgängig machen lassen.

Auswirkungen auf Wettbewerb, Innovation und Volkswirtschaft

Die Vorlage trägt dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen zu reduzieren und die Innovationskraft des Schweizer Marktes zu stärken. Ein klar abgegrenzter Aktionsradius der Post fördert die Investitionsbereitschaft privater Unternehmen und erhöht die Vielfalt und Qualität der angebotenen Dienstleistungen. Gleichzeitig bleibt die Versorgungssicherheit durch die Fokussierung auf den Grundversorgungsauftrag gewährleistet.

Position economiesuisse

economiesuisse begrüsst die Vernehmlassungsvorlage als ersten Schritt, verweist jedoch auf den grundlegenden Reformbedarf im Postmarkt, den die Wirtschaft bereits 2021 aufgezeigt hat. Die Post soll sich konsequent auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, digitale und finanzielle Nebentätigkeiten abgeben und sich für privates Kapital öffnen. Nur so lassen sich fairere Wettbewerbsbedingungen schaffen und der Service Public langfristig sichern.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung



David Stauffacher
Projektleiter Infrastruktur und Digitales



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
CH-3003 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Zürich, 9. Dezember 2025

Bundesgesetz über die Anpassung der Wettbewerbsbedingungen der Post

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Anpassung der Wettbewerbsbedingungen der Post im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» Stellung nehmen zu können

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss begrüsst den Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Er reduziert die Wettbewerbsverzerrung im Bereich der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und hat zudem Vorbildcharakter für ähnliche Situationen auf anderen Staatsebenen.

Die Elektrobranche sieht sich immer dann dem Wettbewerb mit öffentlichen Unternehmen ausgesetzt, wenn diese für sich oder Dritte elektrische Installationen erstellen und in Betrieb nehmen. Namentlich in den Kantonen, in denen Elektrizitätsversorger eigene Installationsabteilungen betreiben, sind dabei Wettbewerbsverzerrungen zu beklagen, die auf den im Bericht aufgelisteten Vorteilen impliziter Staatsgarantien fussen.

Aber auch auf Bundesebene sieht sich die Branche dem verzerrten Wettbewerb ausgesetzt: Innerhalb ihrer Konzernstruktur betreibt die Post mit der Swiss Post E-Mobility Charging Solutions AG auch eine Tochtergesellschaft, welche sich im Markt der Elektrounternehmen bewegt und dabei sogar über eine eigene Installationsbewilligung verfügt. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Tochtergesellschaft von der impliziten Staatsgarantie der Post profitiert

EIT.swiss erachtet es deshalb als richtig, wenn der Tätigkeitsbereich der Post eingeschränkt wird. Die Installation von Ladelösungen für die Elektromobilität gehört dabei – ausserhalb der Versorgung der eigenen Zustellungsflotte – definitiv nicht zu den Hauptaufgaben der Post.

Die nun im Postgesetz gewählte Lösung ist geeignet, das Problem der Wettbewerbsverzerrungen zu reduzieren. Die befürchteten negativen Auswirkungen auf den Bund sind dabei zu relativieren, da die Stärkung des Wettbewerbs positive wirtschaftliche Effekte hat, die sich mittelfristig auch auf das Steueraufkommen auswirken.

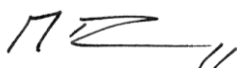
Für EIT.swiss hat der Vorschlag der Kommissionsmehrheit Modellcharakter und könnte auch auf anderen Staatsebenen dazu dienen, Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und dafür das Steueraufkommen zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Politik

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Berne

Par mail : wp-sekretariat@seco.admin.ch

Lausanne, le 3 novembre 2025

Consultation relative à l'initiative parlementaire « Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu » (23.462)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (ci-après : la FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation visée sous référence.

Avant toute chose, la FRC tient à souligner l'attachement des consommatrices et consommateurs à un service public qualitatif, basé sur les principes d'universalité et d'accessibilité. Pour notre association, le service universel de la Poste vise à garantir des offres à la disposition de *toutes les catégories de la population* dans *toutes les régions* du pays.

Au lieu de multiplier les révisions partielles, la FRC estime qu'il vaut mieux attendre la réforme générale de la législation sur la Poste. Elle tient cependant à partager son point de vue sur plusieurs aspects de la présente consultation.

Premier point : le droit actuel interdit déjà tout subventionnement croisé et il n'est dès lors pas nécessaire de légiférer davantage à ce propos.

Deuxième point : la Constitution garantit le service universel, pourtant mis à mal par un récent projet de révision de l'Ordonnance sur la Poste. Réduire donc la marge de manœuvre de l'entreprise en limitant ses domaines d'activités ne peut qu'entraîner des pertes et une fragilisation du service universel.

Troisième point : l'accroissement des prérogatives de la PostCom entraînera une hausse des coûts. Cette perspective entre en contradiction avec la volonté du Conseil fédéral de réaliser des économies, comme le montrent les nombreuses coupes envisagées dans le

budget de la Confédération. Quant à faire porter ces surcoûts à la Poste ou à d'autres acteurs économiques, cela ne pourra que se répercuter sur les consommateurs.

Quatrième point : laisser entendre que la concurrence est favorable aux consommateurs est hasardeux, surtout dans un domaine qui relève en partie du service public universel. Celui-ci ne doit pas viser à tout prix la rentabilité. Or l'ouvrir davantage à la concurrence obligera les entreprises soit à dégager des bénéfices – et donc à augmenter leurs prix – soit à réduire les prestations.

Cinquième point : la Poste, comme le suggère la minorité, doit constituer un socle solide pour développer la souveraineté numérique de la Suisse. Cela ne doit pas se limiter à la cybersanté et au vote électronique, mais comprendre également la mise à disposition d'une « infrastructure numérique fiable et sécurisée pour l'exploitation de plateformes destinées à la fourniture de services numériques et la transmission numérique sécurisée et uniforme de données ».

Sixième point : le rapport explicatif laisse entendre des pertes pour la Poste si l'initiative est adoptée. Ce déficit devra bien être comblé d'une manière ou d'une autre. Le risque d'une hausse des tarifs et/ou d'une diminution de la desserte, en particulier dans les régions périphériques, est élevé.

Au vu de tous ces points, les consommateurs risquent d'être parmi les perdants de la réforme proposée. La FRC est donc opposée à l'initiative soutenue par la majorité de la commission.

Nous vous remercions d'avance de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Fédération romande des
consommateurs



Sevan Pearson
Responsable Economie



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|---|
| ☐ Kanton
☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
☐ Weitere interessierte Organisation
☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson |
|---|

Absenderin oder Absender:

Handel Schweiz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Post als Bundesunternehmen muss sich auf die Erbringung eines Service publics konzentrieren, der ohne sie nicht oder nur unzureichend erbracht würde. Im digitalen Bereich (wie auch in mehreren anderen Bereichen, in denen die Post tätig wird) sind genügend private Akteure unterwegs, welche die von der Bevölkerung benötigten Leistungen erbringen bzw. erbringen können. Es gibt deshalb keinen Grund, warum sich die Post hier engagieren sollte.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

- ☐ Ja
☒ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

s. 1.1



1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☐	☒
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☒	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☐	☒
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐



2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Zur Frage der Rückwirkung: Wir unterstützen eine Rückwirkung neuer Entscheide der PostCom auf bereits bestehende Beteiligungen bzw. auf bereits aufgenommene Geschäftstätigkeiten. Nur so kann zuverlässig sichergestellt werden, dass die Post die definierten Regeln einhält.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☐ Kanton</p> <p>☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☒ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☐ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

KEP+Mail – Verband der privaten Postdienstleister

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Auch beim Vorschlag der Mehrheit sind immer noch zuviele Schlupflöcher vorhanden. Wichtig ist die Definition: «eng mit den Dienstleistungen zusammenhängende Tätigkeiten».

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-POG?

- ☐ Ja
- ☒ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Post soll nur digitale Leistungen erbringen dürfen gemäss Zweck in Art. 3, Abs. 1 a.. Die Formulierung in Abs. 1 a bis ermöglicht die Betätigung in digitalen Bereichen von irgend welchen Branchen (Gesundheit, Kommunikation, Marketing etc.). Auch die Bezeichnung Plattform ist unklar, besser wäre die Verfügbarmachung und Vernetzung von Daten im Zweckbereich von Art. 3, Abs. 1 a. Die Formulierung der Minderheit öffnet Tür und Tor für



digitale Dienstleistungen jeder Art. Wir würden es bevorzugen, wenn die Formulierung folgendermassen lauten würde:

1a bis

«Betreiben von Datenaustausch-Plattformen für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 3, Abs. 1 a»

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Der Unternehmungszweck der Post basiert letztlich auf dem Grundversorgungsauftrag. Dieser ist im Gesetz klar umrissen. Er wird aber immer wieder dazu missbraucht, um eine die Stellung im Markt bzw. in der Wirtschaft auszubauen und in andere Bereiche zu expandieren mit der Begründung der Finanzierungssicherheit der Grundversorgung. Der in der Grundversorgung gewünschte Wettbewerb wird dadurch gehemmt.

Beispiel: Zukauf einer Firma die eine digitale Zustellung von transaktionalen Sendungen.

Es macht sehrwohl einen wesentlichen Unterschied, ob die im Wettbewerb vorgenommenen Aktivitäten durch Akquisition oder internes Wachstum erfolgen, denn Tatsache ist, dass die Post ständig Unternehmungen bzw. Marktideen einkauft, um schneller zur Kompetenz zu kommen. Damit schöpft sie als staatliches Unternehmen Innovationskraft aus der Wirtschaft ab, ohne selber etwas dazu zu tun und konkurriert private Unternehmungen.

Beispiel: Zukauf von Werbeinventar aus Monopolmitteln und damit Ausbau des Portfolios bzw. der Infrastruktur im Werbemarkt.

Die Post tätigt verschiedenste Akquisitionen im digitalen Bereich, die keine unmittelbare Notwendigkeit zur Erbringung des Kerngeschäfts zu tun haben und damit den Wettbewerb hindern..

Beispiele: Cybersicherheit, Cloud Services, Health Services.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die PostCom muss definitiv mehr Sanktionsmöglichkeiten erhalten, diese aber auch tatkräftig umsetzen.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?



	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☒	☐	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☒	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☒	☐	☐
Andere: PostCom muss in der Lage sein, die Kontrollen wirksam umzusetzen	☒	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Viele gesetzliche Regeln scheitern an der zeitlich und inhaltlich wirksamen Umsetzung. Deshalb muss die PostCom nicht nur Instrumente erhalten, sondern auch konsequent, wirkungsorientiert und zeitnah handeln können.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Das Quersubventionierungsverbot ist heute sehr schwer kontrollierbar. Deshalb ist die geplante Verschärfung mit einer Definition der Kostendeckung der Services von ausserhalb des Monopols zweckdienlich.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Die Post kauft fortlaufend Unternehmungen ein, die ihre Kosten nicht decken (z.B. im Bereich Digital Services). Die Problematik der neuen Bestimmung liegt in der zeitlichen Dimension. Es ist ein Unterschied, ob eine gekaufte Unternehmung die inkrementellen oder gesamten Kosten



bei Akquisition oder erst Jahre später decken müssen. Letzteres wäre wiederum ein Schlupfloch, um alles zu ermöglichen, weil die Zukunft nicht voraussehbar ist. Eine zeitliche Komponente wäre notwendig.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 16.12.2025

Bundesgesetz über die Anpassung der Wettbewerbsbedingungen der Post

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich ihrer Sitzung vom 6. November 2025 hat sich unsere ausserparlamentarische Kommission mit dem Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung der Wettbewerbsbedingungen der Post befasst. Dieser Vorentwurf wurde in Umsetzung der parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) [23.462](#) „*Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten*“ von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) am 18. August 2025 verabschiedet. Wir danken Frau Larissa Schwaller vom SECO für ihre Teilnahme an der Sitzung, in der sie uns die Hauptelemente des Entwurfs vorgestellt hat.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Schweizerischen Post und des Postgesetzes sollen die Rahmenbedingungen für das Handeln der Post im Wettbewerb mit privaten Unternehmen angepasst werden. Konkret schlägt die WAK-N eine Präzisierung des Unternehmenszwecks, eine Verschärfung des Quersubventionierungsverbots und die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes für Mitbewerber der Post vor. Eine Minderheit beantragt, die Arbeiten bis zum Abschluss der Beratung der vom Bundesrat am 13. August 2025 angekündigten Revision der Postgesetzgebung zu sistieren. Eine zweite Minderheit möchte den Zweckartikel hin zu einem digitalen Service public erweitern. Eine dritte Minderheit fordert die vorgeschlagene Anpassung des Quersubventionierungsverbots abzumildern, indem die entsprechende Prüfung um ein Stand-alone-Kosten-Kriterium ergänzt wird.

Die Mehrheit der Mitglieder des KMU-Forums unterstützt den Gesetzesentwurf. Die Mitglieder bedauern jedoch, dass sich der Entwurf auf die Aktivitäten der Post beschränkt und die Pa. Iv. 23.462 somit nur teilweise umgesetzt wird. Diese fordert klare Regeln für alle Bundesunternehmen, die mit privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen. Mehrere Mitglieder sind zudem der Ansicht, dass identische Regeln auch für kantonale und kommunale Unternehmen erforderlich wären, und verweisen auf den Fall der BKW-Gruppe. Einige Unternehmen dieser Gruppe stehen in direktem Wettbewerb mit KMU, beispielsweise im IT-Bereich. Diese

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

konzentrieren sich auf lukrative Projekte und überlassen KMU-Konkurrenten die kleinen, kostspieligen und wenig rentablen Projekte. Für KMU als Käufer solcher Dienstleistungen bedeutet dies, dass die Zahl der Anbieter zurückgeht. Weniger Wettbewerb führt in den meisten Fällen zu höheren Preisen.

Für die Mitglieder des KMU-Forums ist es von zentraler Bedeutung, dass der unfaire Wettbewerb durch Unternehmen in Bundes- oder Kantonsbesitz so rasch wie möglich bekämpft wird. Wie in der Pa. Iv. 23.462 gefordert, muss einerseits gesetzlich klargestellt werden, welche Leistungen diese Unternehmen im Wettbewerb erbringen dürfen. Andererseits müssen Verhaltensvorschriften zum Ausgleich staatlicher Vorteile, mehr Transparenz (Beteiligungen, getrennte Buchhaltungen usw.) sowie Kontrollen durch eine geeignete behördliche Aufsicht und einen effektiven Rechtsschutz geschaffen werden. Unsere Mitglieder sind deshalb der Meinung, dass die Arbeiten umgehend fortgesetzt werden müssten, um die Pa. Iv. 23.462 vollständig umzusetzen.

Was die Post betrifft, ist eine Minderheit unserer Mitglieder der Ansicht, dass es nicht opportun ist, wenn das Parlament parallel zu den Arbeiten des Bundesrats zur Revision der Postgesetzgebung eigene Arbeiten aufnimmt. Sie sind der Meinung, dass die Arbeiten der WAK-N bis zum Abschluss dieser Revision sistiert oder zumindest eng mit ihr koordiniert werden sollten. Sie unterstützen deshalb die Motion [25.3955](#) der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates, welche dies fordert. Alle unsere Mitglieder sprechen sich hingegen gegen die Anträge der zweiten und dritten Minderheit aus. Die Erweiterung des Zweckartikels hin zu einem digitalen Service public sowie die Abschwächung des von der WAK-N vorgeschlagenen Quersubventionierungsverbots mittels eines Stand-alone-Kostenkriteriums werden abgelehnt.

Der Vertreter der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren in unserer Kommission fordert eine Vertiefung der Regulierungsfolgenabschätzung. Der erläuternde Bericht besagt, dass die Vorlage keine nennenswerten Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete haben wird. Diese Behauptung wird nicht näher begründet. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Grundversorgung landesweit zu den gleichen Bedingungen weiterhin gesichert werden kann und ob KMU in Bergregionen dadurch eventuell benachteiligt werden könnten (als Bezieherinnen von Dienstleistungen der Post).

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden, stehen für Fragen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Martin Saladin
Co-Präsident des KMU-Forums
Vizedirektor und Leiter der Direktion für
Standortförderung des Staatssekretariats
für Wirtschaft SECO

Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Email: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Basel, 16. Dezember 2025

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462)

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Der Verband ist überzeugt, mit seiner Bauweise und seinen Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten zu können. So sind Recyclingmaterialien heute Standard und der Verband fördert Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen und unterstützt deren Umsetzung.

metal.suisse begrüsst grundsätzlich das vorliegende Gesetz und damit die Vorlage der Kommissionsmehrheit. Als Unternehmen des Bundes mit Monopolstellung sollte sich die Post auf die Erfüllung ihres Kernauftrags im Bereich des Service Public fokussieren. Mit der starken Fokussierung auf die Post bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative wurde jedoch eine Chance verpasst, da ähnliche Einschränkungen auch bei anderen Staatsbetrieben mit Monopolstellung wünschenswert wären.

metal.suisse befürwortet die Mehrheitsvorlage der Kommission. Staatliche Unternehmen mit Monopolstellung wie die Post sind für die Erfüllung einer öffentlichen Dienstleistung zentral. Engagieren sich diese Unternehmen jedoch auch in Bereichen mit genügend privaten Anbietern, wie etwa in der Baulogistik, würde schnell der Eindruck eines quersubventionierten Angebots entstehen. Eine Konkurrenzsituation zwischen Bundesunternehmen und Firmen aus der Privatwirtschaft ist abzulehnen und auf ein Minimum zu begrenzen.

Gerade deshalb sieht metal.suisse in der vorliegenden Umsetzung eine verpasste Chance. Die parlamentarische Initiative Grossen hätte bei der Umsetzung auch auf andere staatliche und

bundesnahe Unternehmen ausgeweitet werden können. Neben der Post gibt es noch andere Bundesbetriebe, welche eine Monopolstellung in ihrem Dienstleistungsbereich haben und sich gleichzeitig in Märkten beteiligen, in denen auch private Akteure aktiv sind. Hier hätte man breiter ansetzen können und den generellen Fussabdruck von Bundesunternehmen minimieren können.

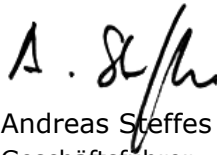
Zusammenfassend spricht sich metal.suisse für die Umsetzung der Kommissionsmehrheit aus, würde jedoch auch eine Ausweitung auf andere Service-Public-Akteure begrüßen.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für etwaige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft ☐ Weitere interessierte Organisation ☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson
Absenderin oder Absender: PARAT – Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch . Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Auch der Betrieb von digitalen Vertrauensinfrastrukturen sollte aus der Post ausgegliedert werden, da kein Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Post besteht.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-POG?

☐ Ja
☒ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Post sollte gar keine digitalen Dienstleistungen erbringen können, ausser diese dienen direkt der Beförderung von Briefen und Paketen, wie z.B. elektronische Briefmarken oder Verzollung. Insbesondere sollte auch der Betrieb von digitalen Vertrauensinfrastrukturen aus der Post ausgegliedert und privatisiert werden, da er nicht mit der Kernaufgabe der Post zu tun hat.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Die Post sollte ihre sinkenden Umsätze im Briefverkehr nicht in anderen Felder ausgleichen dürfen, sondern für die Erbringung einer qualitativ hochwertigen Briefzustellung direkte Subventionen erhalten, solange Briefe in gewissen Bereichen, insbesondere im Rechtsverkehr unverzichtbar sind.

Die Post sollte insbesondere das Geschäft mit dem E-Voting abstossen müssen, um den Interessenkonflikt des Bundes als Eigner beim sensiblen und umstrittenen Thema E-Voting zu eliminieren.

Wir sind zudem der Auffassung, dass dieselbe Lösung, d.h. eine Einschränkung auf einen Eng umfassten Kernzweck auch auf die Swisscom anwendbar wäre.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Nur mit individuellem Rechtsschutz können nicht Tätigkeiten ausserhalb der Kernaufgaben der Post wirkungsvoll verhindert werden.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdeggründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für	☒	☐	☐



gleichgelagerte Sachverhalte			
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☒	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☒	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Wir würden es Bevorzugen, der Post möglichst alle Geschäftsbereiche jenseits der Beförderung von Briefen und Paketen ganz zu verbieten, wodurch das Quersubventionierungsverbot hinfällig wäre.

Bemerkung zum Vernehmlassungsverfahren

Wir bitten darum, zukünftig auf Word-Formulare zu verzichten, da diese überaus mühsam auszufüllen sind. Falls eine strukturierte Antwort unverzichtbar ist, bitten wir auf eines der vom BFS empfohlenen offenen Datenformate zurückzugreifen:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/en/home/dienstleistungen/ogd/dokumentation/empfohlenen-formate.html>

**Kommission für Wirtschaft und
Abgaben**
CH-3003 Bern

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Bern, 25. November 2025

Stellungnahme: Pa. Iv. Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» wahr.

Als anerkannter Sozialpartner der Branche Post & Logistik lehnt transfair die Vorlage ab.

Grundsätzlich möchte der Personalverband an dieser Stelle festhalten, dass der Bundesrat im August 2025 bereits eine umfassende Revision des Postgesetzes beschlossen und das UVEK beauftragt hat, bis Ende Juni 2026 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Weshalb nun bereits vorgängig eine Anpassung des Postgesetzes vorgenommen werden soll, erscheint nicht nachvollziehbar und generiert unnötige Doppelspurigkeit.

transfair unterstützt deshalb die Position der Minderheit, die eine Sistierung der Arbeiten bis zum Abschluss der Beratung der Revision des Postgesetzes beantragt.

transfair möchte an dieser Stelle auch klar festhalten, dass die vom SECO im Rahmen der Ämterkonsultation getätigten Aussagen zum Abbau der Grundversorgung der Post unverantwortlich sind. Es ist überaus stossend, dass ein fachfremdes Amt derartige Aussagen über die Leistungen der Post tätigt.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

transfair lehnt die geplante Einschränkung des Unternehmenszwecks ab.

Die Post steht bereits unter erheblichem wirtschaftlichem Druck, insbesondere durch den Rückgang klassischer Ertragsquellen und regulatorische Einschränkungen bei PostFinance. Um langfristig eigenwirtschaftlich bestehen zu können, muss sie die Möglichkeit behalten, neue Geschäftsfelder zu erschliessen – insbesondere im digitalen Bereich.

Die vorgeschlagene Begrenzung auf Tätigkeiten mit „engem Zusammenhang“ zur Hauptaufgabe ist zu restriktiv und gefährdet die Zukunftsfähigkeit der Post. Die bisherigen Akquisitionen und strategischen

Entwicklungen entsprechen den Zielen des Bundesrates und müssen weiterhin möglich sein, sofern sie rentabel und mit dem Kerngeschäft verbunden sind.

transfair unterstützt die Minderheitsposition, welche der Post eine aktive Rolle bei der digitalen Souveränität der Schweiz zugestehen will. Digitale Plattformen und Dienstleistungen müssen Teil des Unternehmenszwecks bleiben, um Innovation und Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Eine zu enge Auslegung des Unternehmenszwecks würde nicht nur die Innovationskraft der Post schwächen, sondern auch die Attraktivität als Arbeitgeberin im Service Public gefährden. Die Post muss als modernes Unternehmen agieren können – mit einem klaren gesetzlichen Rahmen, aber ohne übermässige Einschränkungen.

2. Individueller Rechtsschutz für Mitbewerber

transfair beurteilt den individuellen Rechtsschutz für Mitbewerber als problematisch und warnt vor den negativen Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und die unternehmerische Entwicklung der Post. Die geplante Regelung eröffnet privaten Konkurrenten die Möglichkeit, strategische Entwicklungen der Post rechtlich anzufechten – auch dann, wenn diese im Rahmen des Unternehmenszwecks erfolgen und wirtschaftlich sinnvoll sind. Dies birgt die Gefahr, dass die Post durch wiederholte Verfahren, Unsicherheiten und aufschiebende Wirkungen in ihrer Handlungsfähigkeit blockiert wird.

Besonders kritisch sieht transfair die fehlende Abgrenzung des schutzwürdigen Interesses. Ohne klare Definition, wer zur Beschwerde berechtigt ist, droht eine Flut von Verfahren, die nicht dem fairen Wettbewerb dienen, sondern der strategischen Behinderung eines öffentlichen Unternehmens. Auch die Rechtssicherheit für die Post ist gefährdet, da bestehende Tätigkeiten und Investitionen nachträglich in Frage gestellt werden könnten. Das widerspricht dem Grundsatz von Planungssicherheit und Vertrauen in die strategischen Ziele des Bundes.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

transfair lehnt eine Verschärfung des Quersubventionierungsverbots klar ab.

Die Post muss in der Lage sein, neue Geschäftsfelder zu entwickeln und temporäre Verluste in der Aufbauphase durch Gewinne aus anderen Bereichen auszugleichen – solange dies nicht zu systematischen Wettbewerbsverzerrungen führt.

Die vorgeschlagene Regelung, wonach jede selbstgewählte Dienstleistung ihre inkrementellen Kosten decken muss und der gesamte Bereich profitabel sein muss, ist zu rigide. Sie kann dazu führen, dass die Post profitable Zukunftsfelder nicht mehr erschliessen kann.

Die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Post ist Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Grundversorgung. Eine zu starke Einschränkung würde die Post in einen Subventionsbetrieb drängen – mit negativen Folgen für die Bevölkerung, die Versorgungssicherheit und die Mitarbeitenden.

4. Fazit

Die parlamentarische Initiative greift tief in die strategische und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Post ein. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht nur ordnungspolitisch fragwürdig, sondern drohen die Post in ihrer Entwicklung massiv zu behindern. Statt fairen Wettbewerb zu fördern, wird ein regulatorisches

Korsett geschaffen, das Innovationen erschwert, Investitionen verunsichert und die Eigenwirtschaftlichkeit gefährdet.

Besonders stossend erscheint, dass die Vorlage parallel zur angekündigten Revision des Postgesetzes 2026 erfolgt und damit inhaltlich wie zeitlich redundant wirkt. Eine koordinierte, gesamtheitliche Betrachtung wäre aus Sicht von transfair zielführender als eine isolierte Vorwegnahme zentraler Regulierungsfragen.

transfair fordert deshalb:

- Sistierung der Arbeiten zur parlamentarischen Initiative, bis die Revision des Postgesetzes abgeschlossen ist.
- Erhalt eines ausreichenden Handlungsspielraums für die Post, um auf Marktveränderungen reagieren und Innovationen entwickeln zu können.
- Unbedingter Erhalt der Eigenwirtschaftlichkeit der Post.
- Zwingender Erhalt der vielen und für den Service Public zentralen Arbeitsplätze bei der Post.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

transfair – Dein Personalverband



Greta Gysin
Nationalrätin & Präsidentin



Kerstin Büchel
Leiterin Branche Post & Logistik



Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Initiative parlementaire 23.462 Grossen Jürg «Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu»

Prise de position soumise par :

- | |
|---|
| ☐ Canton
☐ Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
☐ Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvre au niveau national
☐ Association faîtière de l'économie qui œuvre au niveau national
☒ Autre organisation intéressée
☐ Organisation pas officiellement invitée à s'exprimer / particulier |
|---|

Expéditeur :

Union Suisse des paysans USP
Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Important:

Veuillez envoyer votre prise de position électronique sous forme de document Word et PDF avant le 16 décembre 2025 à l'adresse e-mail suivante : wp-sekretariat@seco.admin.ch. Les prises de position seront publiées au format PDF.

Remarque préliminaire :

L'union Suisse des Paysans estime que l'examen de l'objet doit être suspendu jusqu'à ce que le Conseil fédéral et les commissions parlementaires compétentes aient délibéré sur la révision de la législation sur la poste, comme le propose la Minorité Badran.

1. Limitation du but de l'entreprise

- 1.1 Soutenez-vous en principe la précision ou la formulation plus restrictive du but de l'entreprise de la Poste (art. 3, AP-LOP) ou partagez-vous la proposition de la minorité (extension du but de l'entreprise à un service public numérique) ?

☐ Proposition de la majorité ☒ Minorité ☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

L'USP ne soutient pas la proposition de la CER-N visant à restreindre fortement le champ d'action de la Poste. Une telle limitation réduirait sa capacité à générer les revenus nécessaires pour assurer la prestation universelle sans subventions supplémentaires.

- 1.2 Soutenez-vous l'art. 3, al. 1, let. *a*^{bis}, AP-LOP?

☐ Oui
☐ Non, la Poste devrait être autorisée à fournir moins de services numériques.
☒ Non, la Poste devrait être autorisée à fournir davantage de services numériques.
☐ Pas d'indication



Justification (facultatif) :

L'USP estime que la Poste doit pouvoir développer de nouveaux services, y compris dans le domaine numérique, pour répondre aux besoins évolutifs de la société et assurer la pérennité de son modèle. **Elle rejette donc une restriction à ce niveau.**

Les propositions de la minorité Badran concernant l'art. 3, al. 1, let. a^{bis} vont dans la bonne direction à cet égard et peuvent être poursuivies dans le cadre d'une révision totale de la loi sur la poste.

1.3 Avez-vous des remarques à formuler sur cette partie du projet ?

-

2. Introduction de voies de droit individuelles

2.1 Soutenez-vous en principe l'introduction de voies de droit individuelles pour vérifier la conformité des activités de la Poste avec son but (art. 3, al. 5, AP-LOP)?

☐ Oui

☒ Non

☐ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

L'USP comprend l'intention d'assurer une concurrence équitable, mais **rejette la création de mécanismes supplémentaires lourds et coûteux**. Une telle mesure ralentirait l'innovation et risquerait de fragiliser les prestations de la Poste dans les zones rurales, où les marges sont déjà faibles.

2.2 Avez-vous des remarques générales à formuler sur cette partie du projet ?

L'USP insiste sur l'importance de ne pas complexifier la régulation : la priorité doit rester une Poste capable d'agir rapidement et efficacement.

2.3 Parmi les aspects mentionnés dans le rapport explicatif, lesquels vous semblent importants pour la réglementation de la procédure de contrôle de la conformité au but de l'entreprise ?

L'USP préconise la suspension de l'examen jusqu'à révision totale de la Loi sur la poste. C'est pourquoi, elle ne se positionne pas sur les aspects ci-dessous.

	Important	Peu important	Pas d'indication
Restriction de la qualité pour recourir (p. ex. uniquement les concurrents directs)	☐	☐	☒
Possibilité d'examiner au préalable la conformité des acquisitions et des nouveaux domaines d'activité	☐	☐	☒
Mesures visant à accroître la sécurité juridique pour la Poste (p. ex. délais courts, restriction des motifs de recours, etc.)	☐	☐	☒

Restriction de la compétence de la PostCom (p. ex. pour les services financiers)	☐	☐	☒
Effet contraignant des décisions judiciaires rendues dans des cas similaires	☐	☐	☒
Règles spécifiques concernant l'effet rétroactif des voies de droits sur les activités/participations existantes de la Poste (principe de la sécurité juridique et de la protection de la bonne foi)	☐	☐	☒
Règles plus détaillées concernant les conséquences des décisions de la PostCom	☐	☐	☒
Autres : Cliquez ou tapez ici pour saisir du texte.	☐	☐	☒

2.4 Avez-vous d'autres remarques ou suggestions concernant l'un des aspects susmentionnés ?

3. Renforcement de l'interdiction des subventions croisées

9.1 Soutenez-vous en principe le renforcement de l'interdiction des subventions croisées pour la Poste (art. 19, AP-LPO) ou partagez-vous la proposition de la minorité (assouplissement de l'interdiction des subventions croisées par l'ajout d'un troisième critère) ?

☐ Proposition de la majorité
 ☐ Minorité
 ☒ Pas d'indication

Justification (facultatif) :

L'USP estime que la réglementation actuelle est suffisante. Le mécanisme en place garantit déjà un contrôle de la PostCom. Des restrictions supplémentaires risqueraient de limiter les investissements nécessaires dans les services de base, qui sont particulièrement importants pour l'agriculture et l'espace rural.

9.2 Avez-vous des remarques à formuler sur cette partie du projet ?

-



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☐ Kanton</p> <p>☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☒ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☐ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB,
Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☐ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Seitens der SAB lehnen wir die gesamte Vorlage der WAK-N ab und empfehlen, nicht darauf einzutreten.

Die Vorlage der WAK-N zielt darauf ab, die Handlungsmöglichkeiten der Post einzuschränken. Wir teilen diese Stossrichtung nicht. Ziel muss es sein, dass die Post auch in Zukunft die Leistungen der Grundversorgung aus eigenen Mitteln finanzieren kann und keine staatlichen Abgeltungen in Anspruch nehmen muss. Dazu muss sie auch neue Geschäftsfelder entwickeln können. Ein allzu enges regulatorisches Korsett wie es die WAK-N vorsieht, steht dem diametral entgegen. Bei den neuen Geschäftsfeldern der Post muss sich die Post insbesondere davon leiten lassen, dass diese langfristig ausgerichtet und langfristig einen Ertrag erzielen. Dieser Ertrag wiederum dient zur Stabilisierung der finanziellen Lage des Gesamtkonzerns und damit auch indirekt zur Sicherung der postalischen Grundversorgung. Dass die zusätzlichen Geschäftsfelder einen engen Bezug zu den Kerngeschäften der Post haben (müssen) ergibt sich eigentlich aus den Kernkompetenzen der Post. Zu diesen Kernkompetenzen gehört insbesondere auch der Umgang mit Personendaten. Deshalb sind

auch Dienstleistungen wie E-Voting, ein elektronischer Brief oder das Elektronische Patientendossier zukunftsorientierte Geschäftsfelder. Die Post wird kaum Geschäftsfelder bearbeiten, die nicht in Bezug zu ihren Kernkompetenzen stehen. Allenfalls können im Rahmen der Eignerstrategie des Bundes mit den vierjährlichen strategischen Zielsetzungen Präzisierungen vorgenommen werden.

Zu beachten ist auch, dass die WAK-N nicht nur im klassischen Postgeschäft, also dem Transport und der Zustellung von Briefen und Zeitungen, den Handlungsspielraum der Post einschränken will, sondern auch bei den Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen und der sich wandelnden Kundenbedürfnisse sind derartige Einschränkungen völlig kontraproduktiv. Die Post soll neue Finanzdienstleistungen anbieten können. Aus Sicht der SAB gehört dazu u.a. auch der Einstieg ins Kredit- und Hypothekengeschäft. Die SAB bedauert, dass dieser Schritt durch das Parlament nicht vollzogen wurde. Bei den Mobilitätsdienstleistungen soll die Post neue Angebote testen und einführen können, dies auch in Partnerschaft mit Technologiepartnern. Beispiele sind autonom zirkulierende Fahrzeuge, Ergänzungsangebote in ländlichen Räumen basierend auf Sharing-Modellen, neue Modelle der City-Logistik usw. Solche neuen Modelle erfordern oft einen relativ hohen Initialaufwand. Nicht alle Innovationen funktionieren. Wenn zusätzlich jedes Mal noch eine bürokratische ex-ante-Prüfung durch die PostCom erfolgen muss (vgl. Frage 2.1), werden Innovationen massiv behindert.

Wie oben ausgeführt, sehen wir keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für eine Einschränkung des Unternehmenszwecks der Post. Eine allfällige Anpassung des Unternehmenszwecks der Post muss wenn überhaupt im Rahmen der durch den Bundesrat angekündigten Gesamtrevision des Postgesetzes und des Postorganisationsgesetzes geprüft werden. Dabei wird insbesondere ausschlaggebend sein, welche postalischen Grundversorgungsleistungen in Zukunft angeboten werden sollen und wie diese finanziert werden. Eine allfällige Anpassung des Unternehmenszwecks muss in diese grundlegenden Überlegungen eingebettet sein. Eine isolierte Revision wie sie von der WAK-N vorgeschlagen wird und nur auf den Aspekt des Wettbewerbs fokussiert, erachten wir demgegenüber nicht als zielführend. In die gleiche Richtung hat sich übrigens auch die KVF-N mit der Motion 25.3955 geäußert. Die Motion der KVF-N und die vorliegende Motion der WAK-N widersprechen sich. Die KVF-N hat deshalb gefordert, dass die Arbeiten an der Motion der WAK-N sistiert werden. Die Motion 25.3955 wurde in der KVF-N mit 19 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen überaus deutlich angenommen. Und auch der Bundesrat hat eine Gesamtschau angekündigt bei seiner Medienkonferenz zu den Eckwerten der Postgesetzrevision.

Die von der WAK-N vorgeschlagene Neuformulierung von Art. 3, Abs. 1, Bst. a wird von uns klar abgelehnt.

1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-POG?

- ☐ Ja
- ☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☒ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Wie einleitend ausgeführt lehnen wir die Einschränkung des Unternehmenszwecks ab. Die Post soll ihre Dienstleistungen modernisieren können. Dazu gehören insbesondere auch neue Angebote im Bereich der digitalen Dienstleistungen. Die SAB unterstützt u.a. die Bestrebungen der Post, für ein national einheitliches E-Voting, für ein einheitliches elektronisches Patientendossier und für die Einführung eines digitalen Briefes als neues Element der postalischen Grundversorgung. Dazu muss die Post entsprechende sichere Plattformen und Übermittlungskanäle bereit stellen. **Die Vorschläge der Minderheit Badran bei Art. 3, Abs. 1, Bst. a^{bis} gehen diesbezüglich in die richtige Richtung und können allenfalls im Rahmen einer Gesamtrevision des Postgesetzes weiter verfolgt werden.**

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Wie einleitend ausgeführt lehnen wir die gesamte Vorlage ab.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Der Vorschlag der WAK-N sieht vor, dass die PostCom auf Gesuch hin oder von Amtes wegen prüfen kann, ob die Post sich mit einer Tätigkeit oder Akquisition im Rahmen des Unternehmenszwecks bewegt. Diese wesentliche Ausweitung des Aufgabenbereiches der PostCom würde entsprechende zusätzliche personelle Ressourcen erfordern. Die PostCom müsste nicht nur im herkömmlichen Postmarkt eine verstärkte Überwachungsfunktion einnehmen, sondern gemäss dem Vorschlag der WAK-N auch in den Bereichen Finanzdienstleistungen, digitale Dienstleistungen und Personenbeförderung. Die PostCom müsste dazu wesentlich aufgestockt werden. Die zusätzlichen Kosten würden wiederum mit einer Gebühr auf die Post abgewälzt. Letztlich würden sich auch erhebliche Abgrenzungsfragen stellen zu anderen Regulationsbehörden, namentlich der Finma, RailCom und ComCom, die in den genannten neuen Bereichen bereits Aufgaben wahrnehmen. **Der Vorschlag der WAK-N verkompliziert somit die Prozesse, schafft neue bürokratische Hürden, verhindert Innovationen und schmälert die Ertragsbasis der Post weiter. Die SAB lehnt deshalb auch diesen Vorschlag zum individuellen Rechtsschutz klar ab.**

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
--	---------	---------------	--------------



Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☐	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☐	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☐	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☐	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☐	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☐	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Da wir die gesamte Vorlage ablehnen, verzichten wir auf eine Beantwortung von Frage 2.3.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☐ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die aktuell geltende Verankerung des Quersubventionierungsverbotes im Postgesetz (Art. 19) und auf Verordnungsstufe (Art. 48) ist für uns ausreichend. Das Quersubventionierungsverbot wird bereits heute jährlich durch die PostCom überprüft. Dieses Verfahren und die dabei verwendeten Berechnungsmethoden haben sich bewährt. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, davon abzuweichen. **Wir lehnen deshalb die vorgeschlagenen Neuformulierungen sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit der WAK-N ab.**

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrates

Per E-Mail an: [wp-
sekretariat@seco.admin.ch](mailto:wp-sekretariat@seco.admin.ch)

Bern, 11. Dezember 2025

**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462)
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Mit dieser Vorlage sollen die Rahmenbedingungen für das Handeln der Post im Wettbewerb mit Privaten angepasst werden. Die WAK-N schlägt für die Umsetzung der von Nationalrat Jürg Grossen eingebrachten parlamentarischen Initiative drei Massnahmen im Bereich der Post vor:

- Einschränkung Unternehmenszweck:
Neben der Beförderung von Postsendungen und Stückgütern sollen nur noch unmittelbar vor- und nachgelagerte sowie auf andere Weise damit zusammenhängend Tätigkeiten sowie das Betreiben von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur erlaubt sein.
- Rechtsschutzverfahren für Mitbewerber.
Die PostCom soll neu von Amtes wegen sowie auf Gesuch (von Mitbewerbern) prüfen, ob die Tätigkeiten der Post dem Zweckartikel entsprechen.
- Verschärfung Quersubventionierungsverbot
Nach geltendem Recht muss geprüft werden, ob der Gewinn der Post im reservierten Dienst (Briefe bis 50g) überhaupt hoch genug ist, um andere Produkte unerlaubt zu quer-subventionieren. Diese Prüfung soll ersatzlos aufgehoben werden.

Aus Sicht des SGV ist es kontraproduktiv, neben der anstehenden, umfassenden Revision der Postgesetzgebung, welche viele zentrale Weichenstellungen für die Weiterentwicklung der Post und des Service Public stellen wird, nochmals eine neue Baustelle zu eröffnen.

Er spricht sich daher für die Sistierung der Behandlung der parlamentarischen Initiative aus, bis der Bundesrat und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen die Revision der Postgesetzgebung beraten haben, wie dies auch die Minderheit Ryser sowie die KVF-N im Rahmen der Motion 25.3955 getan haben. Inhaltlich geht der SGV nicht im Detail auf die Vorlage ein, betont jedoch, dass die Eigenwirtschaftlichkeit der Post auch in Zukunft erhalten werden muss. Gemäss Aussagen der Post würden die vorgeschlagenen Änderungen das Ergebnis der Post um rund eine halbe Milliarde Franken im Jahr verschlechtern, womit die Eigenwirtschaftlichkeit kaum mehr gegeben wäre. Entsprechend sieht der SGV die Stossrichtung der Vorlage kritisch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Schweizerischer Städteverband SSV

Herr Nationalrat Thomas Aeschi, Präsident
Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
3003 Bern

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Bern, 15. Dezember 2025 sgv-MH/zh

Vernehmlassungsantwort zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462)

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.7 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Am 16. September 2025 hat uns die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462) eingeladen, Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 23.462 von Jürg Grossen Stellung zu nehmen.

I. Ausgangslage

Diese Parlamentarische Initiative adressiert ein zentrales Anliegen der Schweizer Wirtschaft: die Notwendigkeit klarer und fairer Wettbewerbsregeln für Bundesunternehmen. Die aktuelle Praxis der Schweizerischen Post, ihre Monopolstellung für die Expansion in privatwirtschaftliche Märkte zu nutzen, stellt diese Prinzipien zunehmend infrage. Die vorliegende Stellungnahme zeigt auf, warum klare gesetzliche Grenzen für die Tätigkeit der Post dringend erforderlich sind, um den Wettbewerb zu schützen und die Effizienz der öffentlichen Hand zu sichern.

Staatsunternehmen wie die Post erfüllen Aufgaben, die der private Markt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht oder nicht ausreichend erbringen kann. Dieser öffentliche Auftrag rechtfertigt ihre Existenz und die damit verbundenen Privilegien. Doch Märkte und Technologien entwickeln sich dynamisch – was heute als öffentliche Aufgabe gilt, kann morgen durch private Anbieter effizienter erbracht werden. Umgekehrt können neue gesellschaftliche Bedürfnisse entstehen, die eine Anpassung des staatlichen Mandats erfordern. Eine regelmässige Überprüfung des öffentlichen Auftrags ist daher unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Post nur dort tätig ist, wo ein tatsächlicher Bedarf besteht und der Markt keine ausreichenden Lösungen bietet.

In den letzten Jahren hat die Post jedoch massiv in Bereiche investiert, die keinen direkten Bezug zu ihrem gesetzlichen Kerngeschäft – Logistik, Zahlungsverkehr und Regionalverkehr – aufweisen. Bis 2024 wurden rund 4 Milliarden Franken in Akquisitionen gesteckt, ohne dass dabei ausreichende Transparenz über Wirtschaftlichkeit, Risiken oder den Nutzen für die Grundversorgung bestünde. Beispiele wie Livesystems (digitale Aussenwerbung), Klara (Bürosoftware) oder Diartis (Fallführungssoftware) zeigen, dass die Post zunehmend in gut versorgte Märkte eindringt, in denen private Unternehmen bereits innovative Lösungen anbieten. Diese Expansion ist aus mehreren Gründen problematisch: Erstens ermöglicht die staatliche Finanzkraft der Post, kombiniert mit ihrer impliziten Staatsgarantie, Risiken einzugehen, die private Wettbewerber nicht tragen können. Zweitens verhindert die fehlende Transparenz eine wirksame Kontrolle durch Parlament, Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit. Drittens führen Quersubventionierungen aus dem Monopolbereich zu Wettbewerbsverzerrungen und hemmen private Investitionen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 12. November 2024 festgehalten, dass die Post für viele ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeiten keine ausreichende gesetzliche Grundlage hat. Dies unterstreicht die Dringlichkeit, klare und verbindliche Regeln zu schaffen, um Missbräuche zu verhindern und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

II. Beurteilung sgV

Der sgV unterstützt die folgenden Massnahmen und fordert deren rasche Umsetzung vor einer Revision des Postgesetzes:

- Präzisierung des Unternehmenszwecks im Postorganisationsgesetz (POG Art. 3 Abs. 1 Bst. a):** Die Post muss nachweisen, dass ihre Nebentätigkeiten einen **qualifizierten engen Zusammenhang** mit den gesetzlichen Hauptaufgaben aufweisen.
 Der sgV schlägt vor, den Wortlaut wie folgt anzupassen: «...unmittelbar vor- oder nachgelagerte oder mit dieser auf andere Weise sachlich unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten...» Diese Präzisierung verhindert, dass die Post in eigenständige Märkte eindringt, die keinen Bezug zur Grundversorgung haben.
 Besonders kritisch ist die aktuelle Formulierung in **Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis** («Betreiben von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur»), die zu weit gefasst ist und der Post zu viel Spielraum lässt.
 Hier schlagen wir vor: «...*Betreiben von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur im öffentlichen Interesse*»
- Aufnahme eines Rechtsschutzes für Mitbewerber (POG Art. 3 Abs. 5):** Private Unternehmen müssen die Möglichkeit erhalten, gegen unzulässige Aktivitäten der Post **rechtlich vorzugehen**. Dies schafft Rechtssicherheit und verhindert, dass die Post durch ihre Marktmacht Fakten schafft, die den politischen Willen unterlaufen.
- Verschärfung des Quersubventionierungsverbots (Postgesetz Art. 19 Abs. 1bis Bst. a und b):** Die Post erzielt im reservierten Bereich höhere Erträge als für die Finanzierung der Grundversorgung notwendig. Dieser Überschuss darf nicht für selbstgewählte Tätigkeiten verwendet werden, da dies private Konkurrenten benachteiligt. Die **PostCom** muss die Einhaltung dieser Vorgaben streng überwachen und sicherstellen, dass jede selbstgewählte Tätigkeit **ihre eigenen Kosten deckt**.
- Schnelle Einleitung der wettbewerbspolitisch motivierten Gesetzgebung:** Die entsprechenden Schlussfolgerungen liegen vor, das Bundesverwaltungsgericht stellt eine offensichtliche Lücke fest, und neue Fakten dürfen den politischen Willen nicht gefährden. Zumal die Post ihre aussergewöhnliche Wettbewerbsposition auch in laufenden Ausschreibungsverfahren fragwürdig ausnutzt. Angesichts dieser Praktiken ist es sogar denkbar, das Gesetz auf der Grundlage von Art. 165 Abs. 1 BV rasch in Kraft zu setzen. Die Bestimmungen des Gesetzes können dann in die geplante Revision des POG integriert werden.

- **Verhältnismässigkeit des Mitteleinsatzes:** Die Post verfügt über **strukturelle Wettbewerbsvorteile** (Infrastruktur, Datenzugang, implizite Staatsgarantie), die nicht dazu führen dürfen, dass private Anbieter durch überhöhte Garantieabgaben oder aggressive Preispolitik verdrängt werden. Die neu eingeführte Bedingung, dass Nebentätigkeiten die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden dürfen, ist ein wichtiger Schritt, um risikoreiche Geschäfte zu verhindern.
- **Transparenz und Rechenschaftspflicht:** Die Post muss **jährlich Rechenschaft** über den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg ihrer Akquisitionen ablegen. Ohne Transparenz ist keine wirksame Aufsicht möglich. Die **PostCom** muss die Kompetenz erhalten, Auflagen oder Desinvestitionen anzuordnen, falls Tätigkeiten nicht profitabel oder wettbewerbsverzerrend sind.

Die Akquisition von Livesystems im Bereich Aussenwerbung, der Kauf von Klara (Bürosoftware), die Übernahme von Diartis (Fallführungssoftware für öffentliche Verwaltungen) sowie die Beteiligung an localonly.ch (Lebensmittel-Plattform) verdeutlichen die dringende Notwendigkeit klarer Grenzen für die Post: In allen Fällen dringt die Post in völlig eigenständige Märkte ein, die keinen Bezug zu ihren Kerndienstleistungen (Logistik, Zahlungsverkehr, Grundversorgung) aufweisen. Ob digitale Aussenwerbung, Softwarelösungen oder Lebensmittelhandel, diese Bereiche werden bereits von privaten, spezialisierten Anbietern bedient, die nun einem staatlich subventionierten Konkurrenten gegenüberstehen, der dank Monopolgewinnen, Infrastrukturvorteilen und impliziter Staatsgarantie aggressiv Preise drücken, überhöhte Garantieabgaben bieten oder Risiken eingehen kann, die private Unternehmen nicht tragen könnten. Statt zusätzliche Erlösquellen für die Grundversorgung zu schaffen, verzerren diese Akquisitionen den Wettbewerb, verdrängen innovative KMU und lenken Ressourcen von den eigentlichen öffentlichen Aufgaben der Post ab, alles auf Kosten der Steuerzahler und der Marktakteure.

III. Fazit

Die parlamentarische Initiative 23.462 ist ein wichtiger Schritt, um die Post auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU zu schaffen.

Der sgV fordert:

- Eine **klare Abgrenzung** des Unternehmenszwecks der Post, um zu verhindern, dass sie in Märkte eindringt, die keinen Bezug zur Grundversorgung haben.
- Ein **wirksames Quersubventionierungsverbot**, das sicherstellt, dass selbstgewählte Tätigkeiten ihre Kosten selbst tragen.
- **Rechtsschutz für Mitbewerber**, um Missbräuche zu verhindern und Rechtssicherheit zu schaffen.
- **Transparenz und regelmässige Überprüfung** der Wirtschaftlichkeit aller Akquisitionen.

Der sgV steht für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung und dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Mikael Huber
Ressortleiter

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrats
Herr Kommissionspräsident Thomas Aeschi
3003 Bern

per Mail an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Bern, 25. November 2025

Pa. Iv. 23.462 «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»: Vernehmlassung»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

In Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 23.462 «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» schlägt Ihre Kommission hiermit eine Änderung der Postgesetzgebung (Postorganisationsgesetz (POG) und Postgesetz (PG)) vor. Mit dieser Änderung sollen die regulatorischen Rahmenbedingungen für das Handeln der Post im Wettbewerb mit privaten Unternehmen angepasst werden. Dies erstens durch eine Präzisierung des Unternehmenszwecks der Post, zweitens durch eine Verschärfung des bereits heute existierenden Verbots der Quersubventionierung zwischen Grundversorgung und wettbewerblichem Bereich sowie drittens durch die Einführung eines Rechtsschutzes für Mitbewerber:innen der Post. Der SGB lehnt diese Vorlage rundweg ab und begründet dies im Folgenden.

Die präsentierte Vorlage hat mit der von ihren Befürworter:innen proklamierten Idee eines «fairen Wettbewerbs» nichts zu tun, sondern sie ist ein Frontalangriff auf die Schweizerische Post und damit auf den postalischen Service public im weiteren Sinne. Letztlich würde damit ein genereller Innovationsstopp sowie ein starker Rückbau der Grundversorgung verfügt. Die gravierenden Folgen wären ein starker Verlust von Arbeitsplätzen sowie ein steigendes Risiko für die künftige Notwendigkeit staatlicher Subventionen und/oder Rettungspakete. Denn wenn die Post teilweise oder gar gänzlich auf ihre Geschäfte ausserhalb der Grundversorgung zu verzichten hätte, dann müsste sich die Politik auch von der Realität der eigenwirtschaftlich erbrachten Grundversorgung verabschieden bzw. dazu bekennen, dass sie der Post künftig kein selbsttragendes Geschäftsmodell mehr zugesteht. Ob die Post die Grundversorgung aus eigenwirtschaftlicher Kraft erbringen kann oder nicht, leitet sich letztlich einzig daraus ab, wie umfangreich die – politisch stattzufindende – Definition dieser Grundversorgung ausgestaltet ist (und ob der Post dafür teilweise ein Monopol zugestanden wird) und in welchen weiteren Geschäftsfeldern die Post tätig sein und die daraus erzielten Gewinne zur Finanzierung der Grundversorgung verwenden darf.

Bereits heute sind die Fesseln der Post im Rahmen des von ihr zu erfüllenden Auftrags zu eng. Denn die Post darf zwar Erfolgsüberschüsse ihrer weiteren Geschäftssparten zur Finanzierung der

Grundversorgung verwenden, jedoch wird ihr gleichzeitig im Bereich der Finanzdienstleistungen seit jeher regulatorisch ein Wettbewerbsnachteil aufgebürdet: Die PostFinance wird aufwandseitig behandelt wie eine Grossbank (Finma-Vorgaben), sie darf sich aber ertragsseitig nicht so verhalten (Hypothekarkreditvergabeverbot). Vor diesem Hintergrund – und angesichts der Tatsache des zu Recht relativ umfangreich definierten Grundversorgungsauftrags sowohl in der postalischen Grundversorgung als auch in der Grundversorgung mit Finanzdienstleistungen – ist es eigentlich sehr beeindruckend, dass die Post ihren Auftrag immer noch aus eigenwirtschaftlicher Kraft zu erbringen vermag. Selbst rechnet die Post damit, dass das Konzernergebnis unter unveränderten Rahmenbedingungen erst circa im Jahr 2030 negativ werden würde.

Im Lichte dieser Entwicklungen ist die von Ihrer Kommission präsentierte Vorlage materiell nicht nachvollziehbar und sie fällt auch prozedural aus dem Rahmen. Denn der Bundesrat hat erst im Spätsommer eine umfassende Revision der Postgesetzgebung angekündigt (die Gewerkschaften sehen die dazu präsentierten Eckwerte jedoch sehr kritisch). In Anbetracht der dazu laufenden Arbeiten müsste die Beratung des vorliegenden Geschäfts zumindest sistiert werden, so wie dies auch eine Kommissionsminderheit fordert. Denn die geplante Revision der Postgesetzgebung wird Auswirkungen haben auf die Ausgestaltung des Angebots, das Dienstleistungsportfolio, die strategische Weiterentwicklung und den Finanzbedarf der Post. Eine isolierte Diskussion über die Finanzierungsmöglichkeiten der Post durch selbstgewählte Tätigkeiten abseits der Grundversorgung ist vor diesem Hintergrund weder seriös noch zielführend.

Soweit unsere allgemeinen Ausführungen. Im Folgenden darüber hinaus vier spezifische Bemerkungen zu den unterschiedlichen Elementen der Vorlage:

- Die in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 4 VE-POG vorgeschlagene Einschränkung des Unternehmenszwecks ist, wie bereits erwähnt, abzulehnen. Die Post muss auch künftig digitale Dienstleistungen erbringen dürfen, um den Service public zukunftsfähig zu gestalten. Eine eng gefasste Zweckformulierung würde innovative Angebote wie E-Voting, das elektronische Gesundheitsdossier oder den Betrieb von Geschäftssoftwarelösungen verunmöglichen. Dabei hat die Post gerade in diesen Bereichen Lücken gefüllt bei Dienstleistungen, die anderswo kaum so entwickelt worden wären oder für die es auf dem Markt keine passende Alternative zu einem vernünftigen Preis gibt. Diese Angebote sind nicht nur gesellschaftlich relevant, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll (insbesondere für Kleinunternehmen).
- Die ebenfalls in Art. 3 Abs. 1 VE-POG vorgesehene Einschränkung des Handlungsspielraums der Post im digitalen Bereich auf den Bereich der Infrastruktur ist verfehlt. Die Post muss auch Anwendungen und Dienste entwickeln dürfen, die auf dieser Infrastruktur aufbauen. Die Einschränkung auf die Bereitstellung von Infrastruktur und Plattformen wäre innovationsfeindlich und würde die Post in ihrer Entwicklung behindern (zumal dies nur Kosten aber keinen Ertrag generiert).
- Die in Art. 3 Abs. 5 VE-POG vorgesehene Einführung eines individuellen Rechtsschutzes «zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post» lehnen wir ebenfalls klar ab. Der Rechtsschutz ist heute bereits durch die Wettbewerbskommission gewährleistet. Eine zusätzliche Prüfung durch die PostCom schafft nicht mehr Rechtssicherheit, sondern führt zu Rechtsunsicherheit und Doppelspurigkeiten, und damit zu unabsehbarem bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten.

- Die in Art. 19 VE-PG vorgesehene Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post lehnen wir ab. Das bestehende, mehrstufig überprüfte Quersubventionierungsverbot gründet auf international gängigen Regeln und ist damit umfassend anerkannt. Wenn die Post nur noch Unternehmensteile betreiben darf, welche nicht gewinnbringend sind, dann ist das faktisch ein Tätigkeitsverbot in allen Bereichen ausserhalb des bisherigen Zweckartikels. Die Akquisition von Unternehmen hat heute entweder zum Ziel, mittelfristig Synergiegewinne zu erzeugen oder aber bereits geschaffene Innovation zu erwerben und in der Folge in die Gewinnzone zu entwickeln. Ohnehin macht es wenig Sinn, Tätigkeitsbereiche und Finanzierungsmöglichkeiten getrennt voneinander zu diskutieren. Die Frage der Finanzierbarkeit des Service public hat die Kommission aber ausgeklammert.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|---|
| ☐ Kanton
☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
☐ Weitere interessierte Organisation
☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson |
|---|

Absenderin oder Absender:

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

In den letzten Jahrzehnten haben staatliche Unternehmen ihr Angebot erweitert und dabei private Unternehmen mit unfairer Konkurrenz verdrängt. Es ist wichtig, dieser Entwicklung endlich entgegenzuwirken.

- 1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

☐ Ja

☒ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.

☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?



Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

- 2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die Post soll in ihrer Tätigkeit eingeschränkt werden, gleichzeitig sollen ihre Aktivitäten jedoch nachvollziehbar sein. Dieser Mechanismus sorgt für Klarheit.

- 2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☒	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☒	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☒	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☐	☒
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☐	☒
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☒	☐	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

- 2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?



Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

- 9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kommission für Wirtschaft und Abgaben

CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:

wp-sekretariat@seco.admin.ch

16. Dezember 2025

Vernehmlassung

Parlamentarische Initiative 23.462

Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die eingangs erwähnte Vernehmlassung.

1. Kontext

Die Vorlage soll die Rahmenbedingungen für das Handeln der Post im Wettbewerb mit Privaten anpassen. Der Unternehmenszweck soll gesetzlich klar definiert und das Quersubventionierungsverbot verschärft werden. Die WAK-N gab der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Jürg Grossen am 13. Februar 2024 deutlich Folge; die WAK-S bestätigte dies am 25. März 2024. Eine eingesetzte Subkommission hörte betroffene Bundes- und Privatbetriebe sowie Expertinnen und Experten an und entschied, sich nicht auf alle bundesnahen Unternehmen zu konzentrieren, sondern auf Post, Swisscom und SBB. Im November 2024 legte sie die Eckwerte für einen Vorentwurf fest und beschloss, sich vorerst vollständig auf die Post zu fokussieren, da für die verschiedenen Bundesbetriebe keine einheitliche Lösung möglich ist.

2. Position des SVV

Der SVV begrüsst die Grundidee der parlamentarischen Initiative. Der Bund besitzt Unternehmen, die gesetzliche Aufgaben erfüllen und gleichzeitig im freien Markt tätig sind. Bei letzteren Aktivitäten geniessen sie grosse Autonomie und profitieren aufgrund ihrer Bindung an den Staat von Wettbewerbsvorteilen gegenüber privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen. Dies führt unter anderem dazu, dass die bundeseigenen und bundesnahen Unternehmen in Bereiche expandieren, die sich zunehmend von ihrer eigentlichen Aufgabe und ihrem Leistungsauftrag entfernen. Dieses Phänomen beschäftigt den SVV sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene, beispielsweise aufgrund der Aktivitäten gewisser kantonalen Gebäudeversicherungen. Da in den vergangenen Jahrzehnten mehrere staatliche Unternehmen in private Märkte eingetreten sind und dort mit etablierten Firmen konkurrieren, ist es wichtig, dass staatliche Unternehmen ihren eigentlichen Auftrag strikt einhalten und diesen nicht ausweiten.

Der SVV setzt sich dafür ein, dass klare Rahmenbedingungen geschaffen und umgesetzt werden. Der SVV fügt diesem Schreiben den ordnungsgemäss ausgefüllten Fragebogen bei.

3. Kommentar zum Vorentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Der SVV begrüsst die Grundidee der parlamentarischen Initiative grundsätzlich, bedauert gleichzeitig aber auch, dass sich die Kommission bei der Umsetzung ausschliesslich auf die Post konzentriert, obwohl auch andere Unternehmen zu thematisieren wären. Es wäre zu begrüssen, dass die Kommission ihre Arbeit nicht auf die Post limitiert, sondern auch für die übrigen staatlichen Unternehmen, die in Konkurrenz zu privaten Anbietern stehen, angepasste Spielregeln vorlegt.

3.1 Einschränkung des Unternehmenszwecks

Der SVV begrüsst die präzisere Definition der zulässigen Geschäftstätigkeit der Post und erachtet es als zentral, dass staatlich getragene Aktivitäten wie «Gesundheit (E-Health)» private Initiativen nicht verdrängen, sondern diese, wenn nötig und sinnvoll, lediglich ergänzen. Die Rolle der Post muss klar darauf ausgerichtet bleiben, allfällige Lücken zu schliessen, ohne die marktgetriebene Innovation im privaten Sektor zu beeinträchtigen.

Diese verschiedenen Änderungen ermöglichen es, die kontinuierliche Expansion der Post in wettbewerbskonformem Rahmen und entlang klarer Regeln zu vollziehen. Ein solches Vorgehen ist auch positiv für die Post, welche dadurch bei der Entwicklung neuer Tätigkeiten über eine deutlich höhere Rechtssicherheit verfügen wird.

3.2 Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

Der SVV begrüsst es, dass künftig klar geregelt werden soll, welche Behörde für die Überprüfung der Einhaltung des Unternehmenszwecks der Post zuständig ist. Die Bestimmung der PostCom als neutrale Instanz schafft Rechtssicherheit und ermöglicht es allen Marktteilnehmenden, ein klar begründetes und fachlich unabhängiges Urteil über die Zweckkonformität einzelner Tätigkeiten zu erhalten. Deshalb begrüsst der SVV die Idee, Unternehmen mit einem «schutzwürdigen Interesse» die Möglichkeit zu geben, sich zu melden. Die Definition des schutzwürdigen Interesses in Form eines hinreichend direkten Konkurrenzverhältnisses erscheint sachgerecht und trägt dazu bei, den Zugang zum Rechtsschutz klar und fair zu gestalten.

Wir erachten es als wichtig, dass die PostCom auch über bestehende und bereits aufgenommene Tätigkeiten der Post urteilen kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch laufende Aktivitäten auf ihre Zweckkonformität überprüft werden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für private Unternehmen geschaffen werden.

3.3 Wirksame Ausgestaltung des Quersubventionierungsverbots

Der SVV begrüsst die Präzisierung und Verschärfung des bestehenden Quersubventionierungsverbots auf Gesetzesebene. Diese Regelung ist ein wichtiger Schritt, um wettbewerbsverzerrende Quersubventionen aus dem Monopolbereich zu verhindern und die Chancengleichheit für private Marktteilnehmende zu wahren. Gleichzeitig ist es zentral, dass die Post ihren gesetzlichen Kerngeschäften verpflichtet bleibt. Die Fokussierung auf die Kernaufgaben gewährleistet, dass die Post weiterhin ihre Hauptverpflichtungen zuverlässig erfüllt.

4. Schlussfolgerung

Im Allgemeinen geht die vorgeschlagene Reform in die richtige Richtung. Gleichwohl darf sie sich nicht auf die Post allein beschränken, sondern sollte in einem nächsten Schritt weitere staatliche Unternehmen, die private Anbieter konkurrenzieren, miteinbeziehen. Auch wenn es gewisse Unterschiede in den Leistungsaufträgen der betroffenen staatlichen Unternehmen gibt, sollte es doch

bereits jetzt möglich sein übergeordnete Learnings, Grundsätze und Massnahmen aus dem Beispielsfall Post zu ziehen und für die weitere Fälle nachfolgenden anzuwenden und anzupassen.

Im Falle der Post greift die Reform bisher noch nicht ausreichend die bestehenden Probleme auf, da sie sich vor allem auf die präventive Vermeidung zukünftiger Fehlentwicklungen konzentriert. Es bestehen bereits heute zahlreiche Tätigkeiten, die einer gezielten Prüfung bedürfen, um zu verhindern, dass private Unternehmen aufgrund eines unfairen staatlichen Wettbewerbs vom Markt verdrängt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Nicolas Jutzet

Leiter Public Affairs SVV

Bruno Boschung

Präsident Kommission Wirtschaftspolitik SW

CONSEIL ADMINISTRATIF

PALAIS ANNA ET JEAN-GABRIEL EYNARD
RUE DE LA CROIX-ROUGE 4
CASE POSTALE 3983
CH-1211 GENÈVE 3
T +41(0)22 418 29 00
F +41(0)22 418 29 01
WWW.GENEVE.CH



V I L L E D E
G E N È V E

Union des villes suisses

Mme Monika Litscher
Directrice
Monbijoustrasse 8
Case postale
3001 Berne

Genève, le 19 novembre 2025

Procédure de consultation 2025/80 23.462 n lv. pa. Grossen Jürg. Entreprises fédérales en concurrence avec le secteur privé. Clarifier les règles du jeu

Madame la Directrice,

La Ville de Genève remercie l'Union des villes suisses de l'avoir consultée et vous fait part de sa position relative à l'objet cité en titre.

L'initiative parlementaire déposée par le Conseiller national Jürg Grossen risque de mettre en péril certaines activités essentielles de la Poste, notamment en matière de souveraineté numérique de la Suisse. De plus, l'ensemble des mesures envisagées pourraient engendrer une augmentation des prix de la Poste.

En conclusion, la Ville de Genève s'oppose à cette initiative parlementaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Directrice, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL ADMINISTRATIF

Le Secrétaire général :

Gionata P. Buzzini

La Vice-présidente :

Christina Kitsos



Schweizerischer Städteverband (SSV)
Monbijoustrasse 8
3001 Bern

Per E-Mail an:
info@staedteverband.ch

Zürich, 19. November 2025

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»: Stellungnahme der Stadt Zürich zuhanden des SSV

Sehr geehrte Frau Litscher
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat von Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, zur Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbands (SSV) zur parlamentarischen Initiative (PI) 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» beitragen zu können.

Allgemeines

Die erwähnte PI verfolgt das Ziel, die Rahmenbedingungen für das Handeln der Post im Wettbewerb mit Privaten anzupassen. Zur Umsetzung der PI schlägt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) eine Änderung der Postgesetzgebung vor (Postgesetz [PG], SR 783.0; Postorganisationsgesetz [POG], SR 783.1) und hat dazu die Vernehmlassung eröffnet.

Die in die Vernehmlassung geschickte Teilrevision der Postgesetzgebung sieht Massnahmen vor: das Einengen des Unternehmenszwecks der Schweizerischen Post beziehungsweise die Einschränkung ihrer Nebentätigkeiten, die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots und die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes für Mitbewerber der Post, der durch eine neue Aufsichtsbehörde überwacht werden soll. Aus ordnungspolitischer Sicht ist das Anliegen der WAK-N grundsätzlich nachvollziehbar. Wettbewerbsverzerrungen sind möglichst zu verhindern und der Rechtsschutz zu gewährleisten. Diese Anliegen können aber nicht losgelöst von den Grundsatzdiskussionen in der vom Bundesrat am 13. August 2025 angekündigten Revision der Postgesetzgebung geregelt werden.

Sistierung des Geschäfts

Die Stadt Zürich unterstützt den Minderheitsantrag 1 der WAK-N, wonach das eingangs genannte Geschäft zu sistieren und im Rahmen der vom Bundesrat angekündigten Revision der Postgesetzgebung wieder aufzunehmen sei. Aus Sicht der Stadt Zürich ist es nicht sinnvoll, wenn die WAK-N parallel zum Bundesrat an den gleichen Gesetzen legiferiert. Das gilt insbesondere, wenn die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats zur revidierten Postgesetzgebung schon



2/2

Ende Juni 2026 vorliegen soll. Statt einer isolierten Diskussion über Umfang und Finanzierungsmöglichkeiten der selbstgewählten Tätigkeiten der Post, sollten diese Fragestellungen im Kontext der Revision bearbeitet werden. Im Zentrum der Revision werden die zukünftige Anpassung der Grundversorgung an die gewandelten Bedürfnisse der Bevölkerung und die Rolle der Post im digitalen Zeitalter stehen, was Auswirkungen auf die Finanzierungsmöglichkeiten, Preisgestaltung und Aufsicht hat.

Keine Schwächung der Post

Sollte die WAK-N die Arbeiten am eingangs genannten Geschäft dennoch fortsetzen, unterstützt die Stadt Zürich eventualiter die Minderheitsanträge 2 und 3 der WAK-N, namentlich die Erweiterung des Unternehmenszwecks auf die Erbringung digitaler Dienstleistungen und die Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme des Stand-Alone Kriteriums. Die Post hat aus Sicht der Stadt Zürich eine wesentliche Rolle für Gesellschaft und Wirtschaft, weshalb sie als tragende Institution des Service Public auch weiterhin gestärkt und nicht geschwächt werden soll. Dafür sind die Minderheitsanträge 2 und 3 der WAK-N grundsätzlich geeignet und vertieft zu prüfen.

Der Stadtrat von Zürich dankt Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung seiner Argumente bei der Fertigstellung der Stellungnahme des SSV.

Freundliche Grüsse

Corine Mauch
Stadtpräsidentin



Stiftung für Konsumentenschutz
Nordring 4
Postfach
3001 Bern

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrates
z.H. Staatssekretariat für
Wirtschaft (SECO)
Per E-Mail:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Rückfragen:

André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft
a.baehler@konsumentenschutz.ch; 031 370 24 21

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten» (23.462) Stellung nehmen zu können. Wir bitten Sie, auf die Umsetzung zu verzichten oder eventualiter diese zu sistieren und im Rahmen der Totalrevision des Post- und Postorganisationsgesetzes zu diskutieren.

1. Sistierung der Parlamentarischen Initiative

Der Konsumentenschutz erachtet eine Umsetzung der Pa. Iv. 23.462 als unnötig (siehe Kapitel 2). Falls eine Umsetzung erfolgt, müsste diese aus unserer Sicht im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Post- und Postorganisationsgesetzes (siehe auch Mo. 25.3955) geschehen. Die Diskussion über den Unternehmenszweck der Post sollte nicht losgelöst von der Finanzierung und des künftigen Grundversorgungsauftrags geführt werden, sondern muss darauf abgestimmt sein. Der Konsumentenschutz befürwortet somit die Sistierung der Vorlage (Minderheit Ryser).

2. Inhaltliche Stellungnahme

2.1. Vorbemerkungen

Die Pa. Iv. 23.462 lädt das Parlament ein «gesetzlich festzulegen, welche Leistungen *Bundesunternehmen* im Wettbewerb mit Privaten erbringen dürfen.» Die vorgeschlagene Umsetzung beschränkt sich einzig auf die Post und lässt andere Bundesunternehmen (u.a. Swisscom, SBB, Ruag) unberührt.

Staatsunternehmen haben im Wettbewerb gegenüber privaten Unternehmen sowohl Vor- als auch Nachteile (siehe Postulatsbericht «Staat und Wettbewerb – Auswirkungen staatlich

beherrschter Unternehmen auf die Wettbewerbsmärkte»). Im Falle der Post erachten wir die heutigen Regelungen im Postgesetz, bzw. Kartellgesetz als ausreichend, um Wettbewerbsverzerrungen zulasten von privaten Unternehmen, bzw. den Missbrauch einer marktbeherrschenden oder relativ marktmächtigen Stellung zu unterbinden. Im Rahmen der laufenden Kartellgesetzrevision (23.047) hätte das Parlament die Bestimmungen in Art. 7 KG bei Bedarf verschärfen können, es hat sich jedoch entschieden, diese zu lockern.

2.2. Inhalt der Vorlage

Die Post muss einerseits die Grundversorgung aus eigenen Mitteln erbringen, gleichzeitig soll sie einen angemessenen Unternehmensgewinn erzielen, dies bei wegbrechendem Umsatz im Brief- und Zahlungsverkehr. Der Vorstoss in neue Geschäftsfelder ist somit eine logische Folge der gesetzlichen Vorgaben und der Eignerstrategie des Bundes. Insbesondere mit der geplanten Verschärfung des Quersubventionierungsverbots würde man den unternehmerischen Spielraum der Post zu stark einschränken. Natürlich sollten Tätigkeiten ausserhalb der Grundversorgung mittel- oder langfristig Gewinn abwerfen. In der Anfangsphase sind solche Investitionen jedoch oft wenig profitabel, da sie zuerst aufgebaut und entwickelt werden müssen. Ausserdem stellt sich die Frage, wie Dienstleistungen voneinander abgegrenzt werden und was mit ihnen geschieht, wenn sie die Kosten nicht oder nicht mehr decken. Die gewählte Umsetzung lässt solche entscheidenden Fragen jedoch offen und ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

2.3. Fragebogen

Falls das Parlament die Pa. Iv. 23.462 in dieser Form umsetzt, befürwortet der Konsumentenschutz aus obigen Überlegungen die Minderheitsanträge beim Quersubventionierungsverbot und der Einschränkung des Unternehmenszwecks und lehnt die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes ab.

* * *

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Anregungen wohlwollend zu prüfen.

Sig. André Bähler

Leiter Politik und Wirtschaft
Konsumentenschutz



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|---|
| ☐ Kanton
☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
☒ Weitere interessierte Organisation
☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson |
|---|

Absenderin oder Absender:

Suissedigital Verband für Kommunikationsnetze, Waaghaus-Passage 8, CH-3011 Bern
(stefan.flueck@suissedigital.ch)

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☒ Vorlage der Mehrheit ☐ Minderheit ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Wir befürworten grundsätzlich eine präzisere Umschreibung resp. Einengung des Unternehmenszwecks der Post, damit gesetzlich klar geregelt ist, in welchen Geschäftsbereichen ausserhalb von Grundversorgung und Monopol das staatliche Unternehmen tätig sein darf. Die Position der Minderheit dazu lehnen wir ab, da diese die Rahmenbedingungen für selbstgewählte Tätigkeiten und Dienste eher erweitern würde als umgekehrt.

Bereits die von der Mehrheit vorgeschlagene Formulierung (Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-POG) umfasst auch Leistungen, die durch private Akteure erbracht werden könnten, was aber angesichts der Bedeutung dieser im erläuternden Bericht umschriebenen „vertrauensbasierten digitalen Infrastrukturen“ (Bsp. E-Health und E-Voting) und deren Betrieb durch die Post als sinnvoll erscheint. Wir gehen davon aus, dass die Post in der Bevölkerung nach wie vor grosses Vertrauen geniesst und die genannten Bereiche eine hohe Regulierungsdichte aufweisen. Digitale Dienstleistungen, wie sie heute bereits durch die Post in Ergänzung der Beförderung von Briefen/Paketen angeboten werden und alternative Zustellformen abdecken, sind durch die von der Mehrheit der WAK-N vorgeschlagene Schärfung des Unternehmenszwecks nicht in Frage gestellt. Sie sollen weiterhin möglich sein. Der Post jedoch eine undefinierte und offene Rolle



im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen «zur Umsetzung der 'Strategie Digitale Schweiz' und zur Stärkung der digitalen Souveränität der Schweiz» zuzuteilen, wie dies von der Minderheit mit den vorgeschlagenen Ergänzungen gewünscht wird, erachten wir als nicht zielführend.

1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. *a^{bis}* VE-POG?

- ☒ Ja
☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Vgl. oben, wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit und lehnen den Vorschlag der Minderheit klar ab.

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Keine Bemerkungen.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

- ☒ Ja ☐ Nein ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Keine Bemerkungen.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☒	☐	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☒	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☒	☐	☐



Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☒	☐	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☒	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☒	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☒	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Keine Bemerkungen.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☒ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Keine Bemerkungen.